



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1152 Status: öffentlich Datum: 15.05.2026
Termin	Beratungsfolge:	
28.05.2026	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung; hier: Bericht zur Leistungsstatistik 2025

Sachverhalt:

Die Statistik zu den im Jahr 2025 erbrachten Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII wird vorgelegt. In der Sitzung erfolgt eine Kurzvorstellung zur Entwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Fragen zur Statistik werden in der Sitzung beantwortet.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Leistungsstatistik Kinder- und Jugendhilfe 2025

-Datengrundlage 2025-
Jugendhilfeausschuss des LK ROW
am 23.03.2026

Zahlen, Daten, Fakten

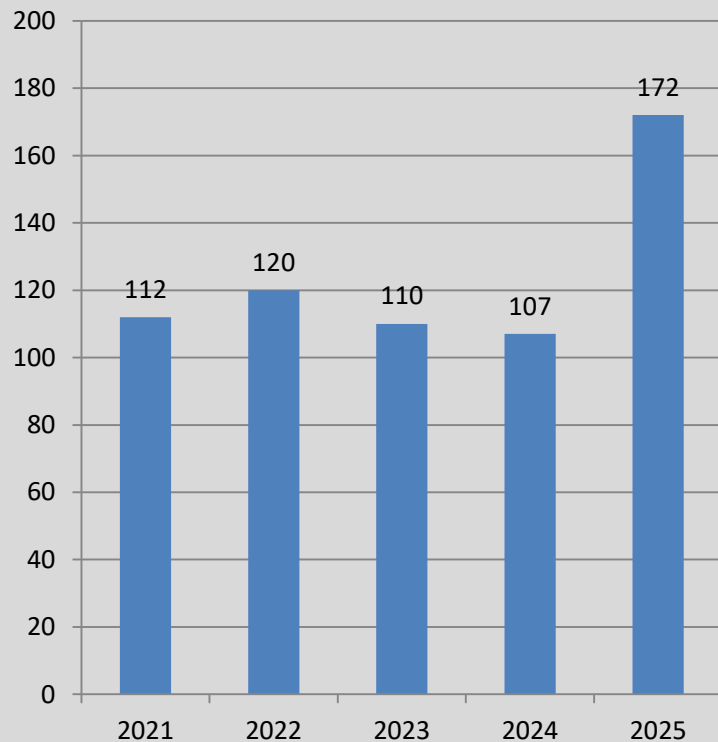


- Kinder- und Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 bis 13 SGB VIII
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bzw. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung gem. §§ 17, 18 und 50 SGB VIII
- Gesamtübersicht aller ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen
- Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII / Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer/Innen (umA)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII bzw. für junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII
- Beistand, Pfleg- und Vormundschaften gem. § 53 SGB VIII
- Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

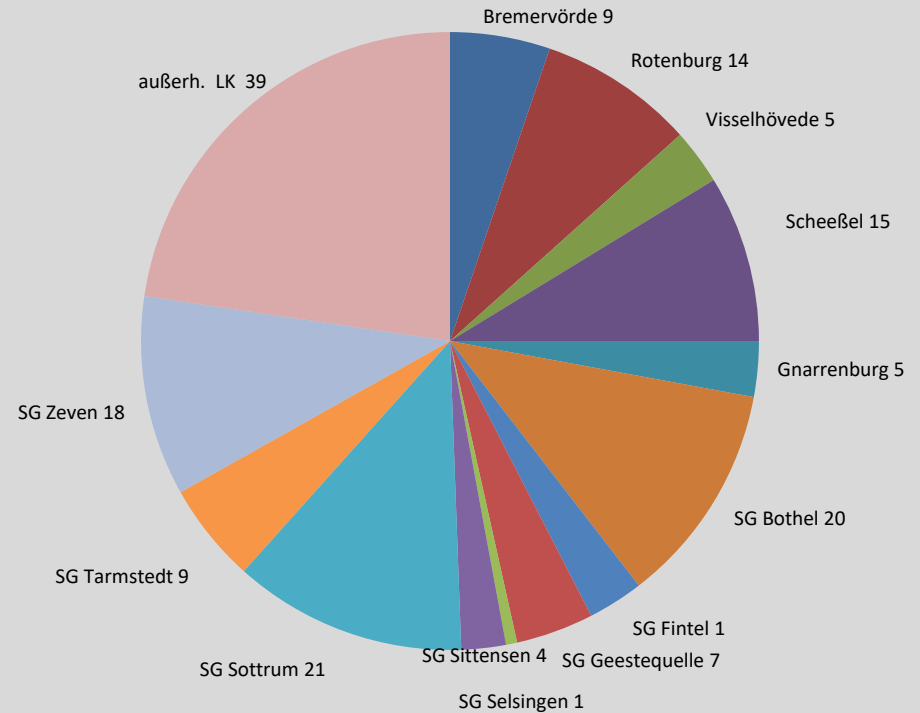
§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Jugendleiter/in-Card (Juleica) –



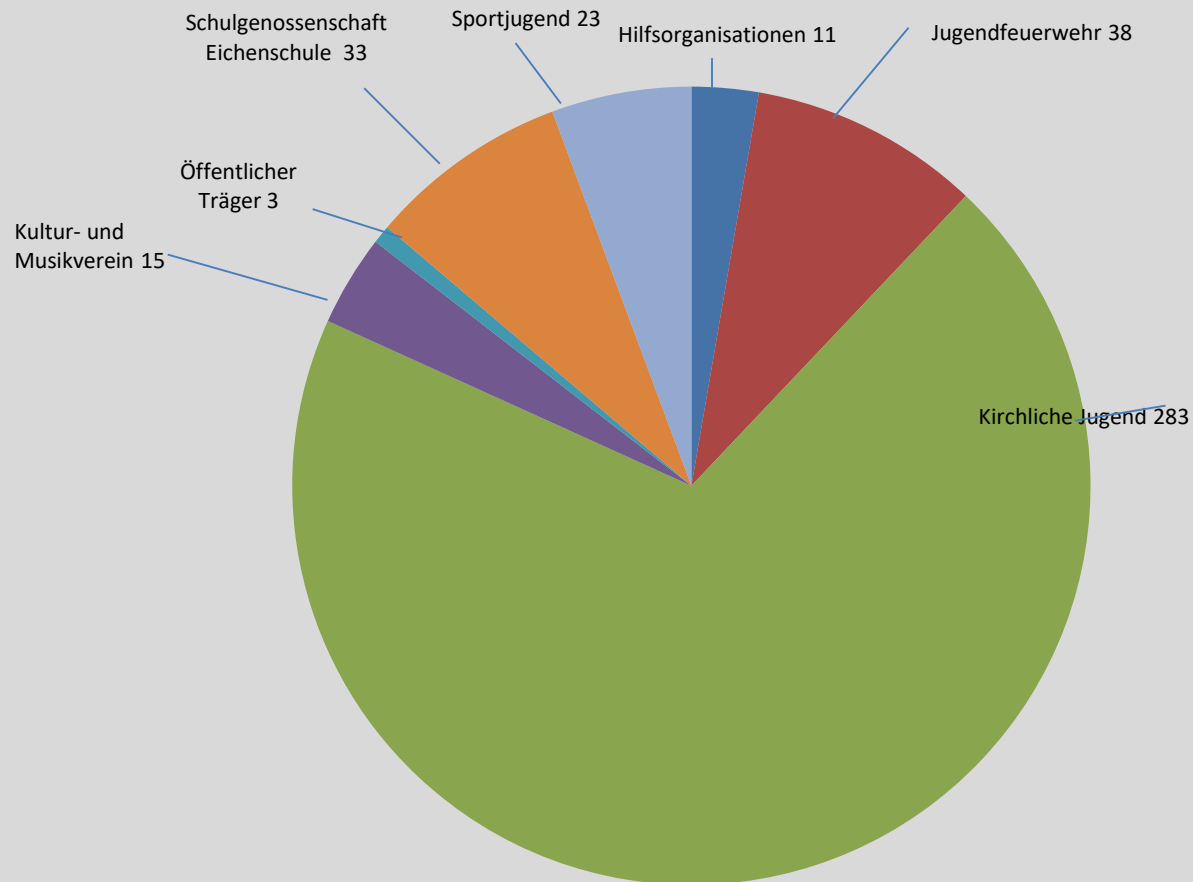
Anzahl der ausgestellten Juleicas



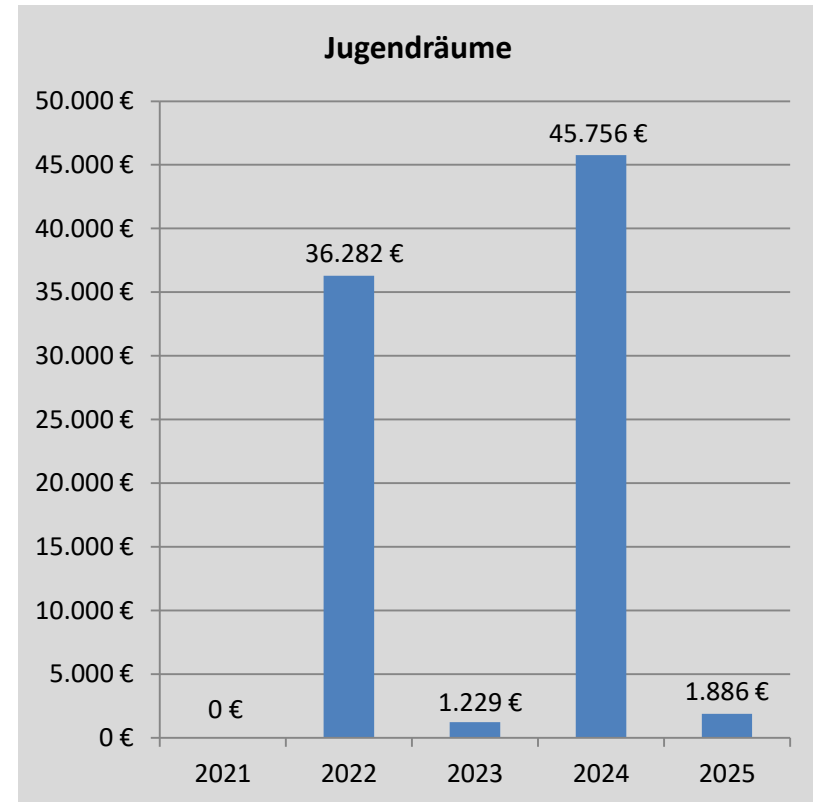
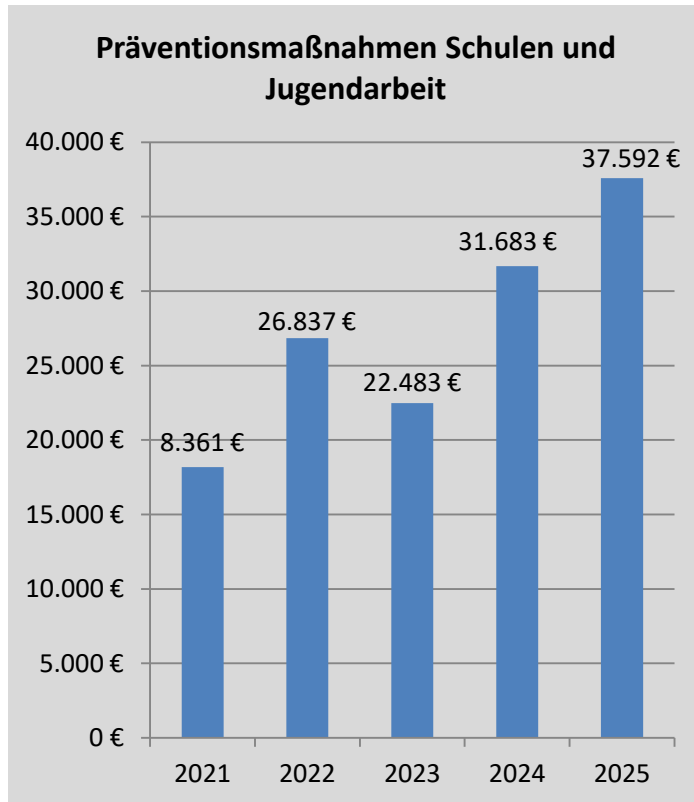
Ausgestellte Juleicas nach Kommune



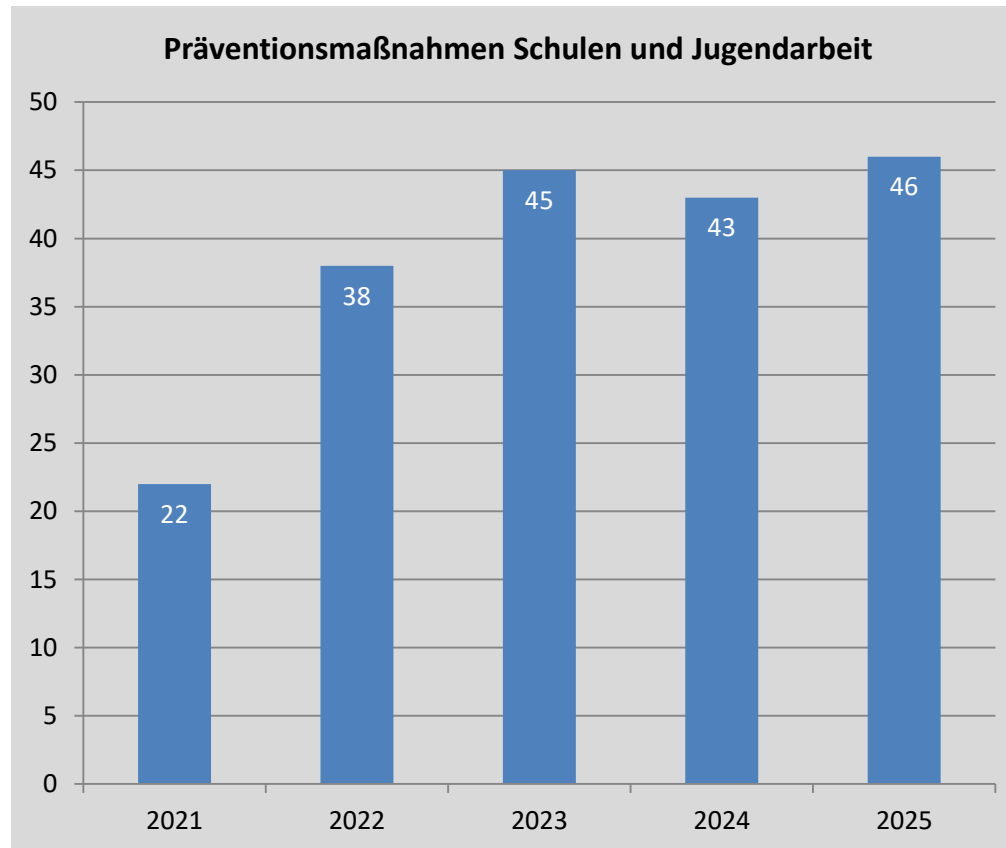
§ 11 SGB VIII Jugendarbeit - Anzahl der gültigen Juleicas nach Trägern -



Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Förderumfang -



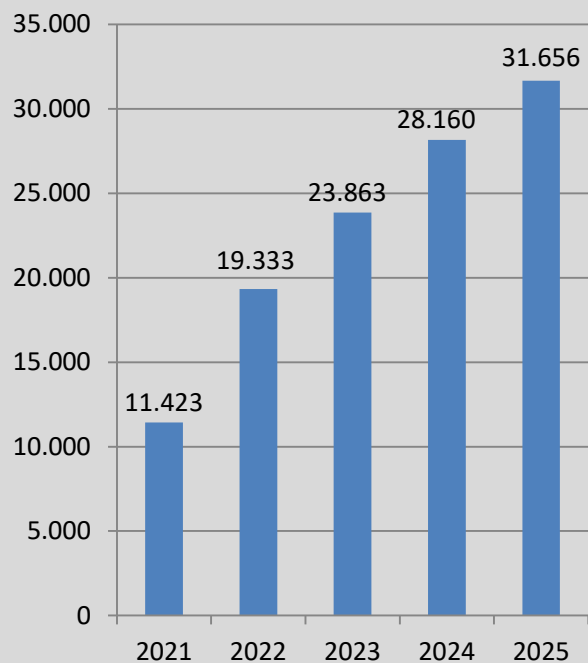
Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Anzahl der Anträge -



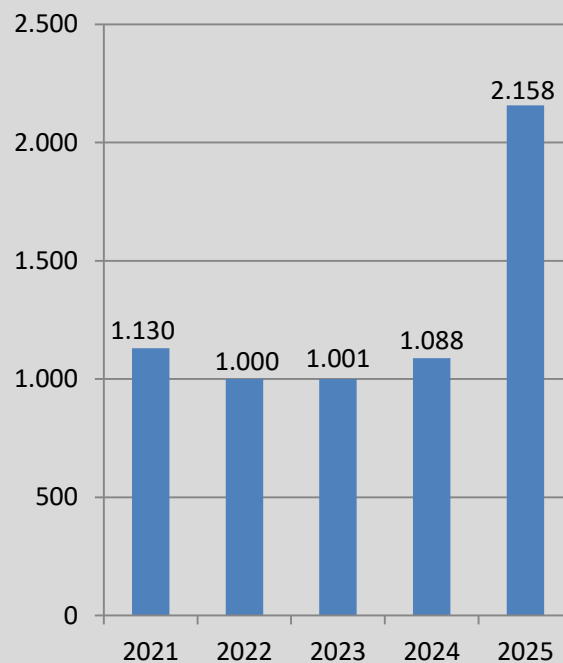
Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Anzahl der Teilnehmertage -



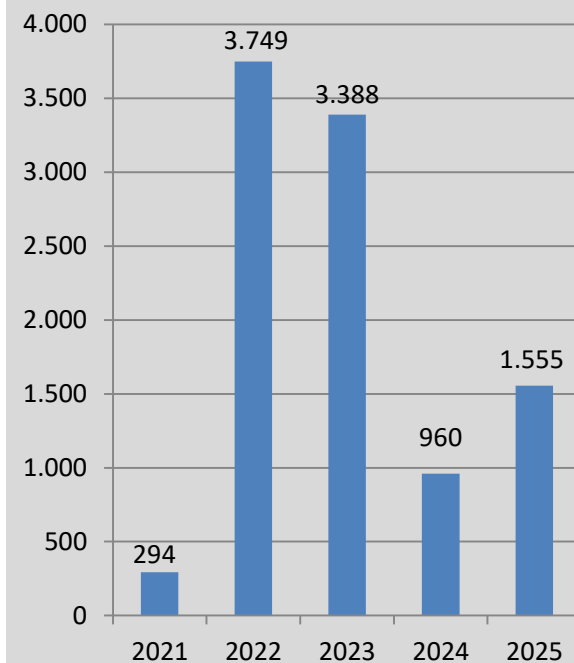
Freizeiten



Seminare



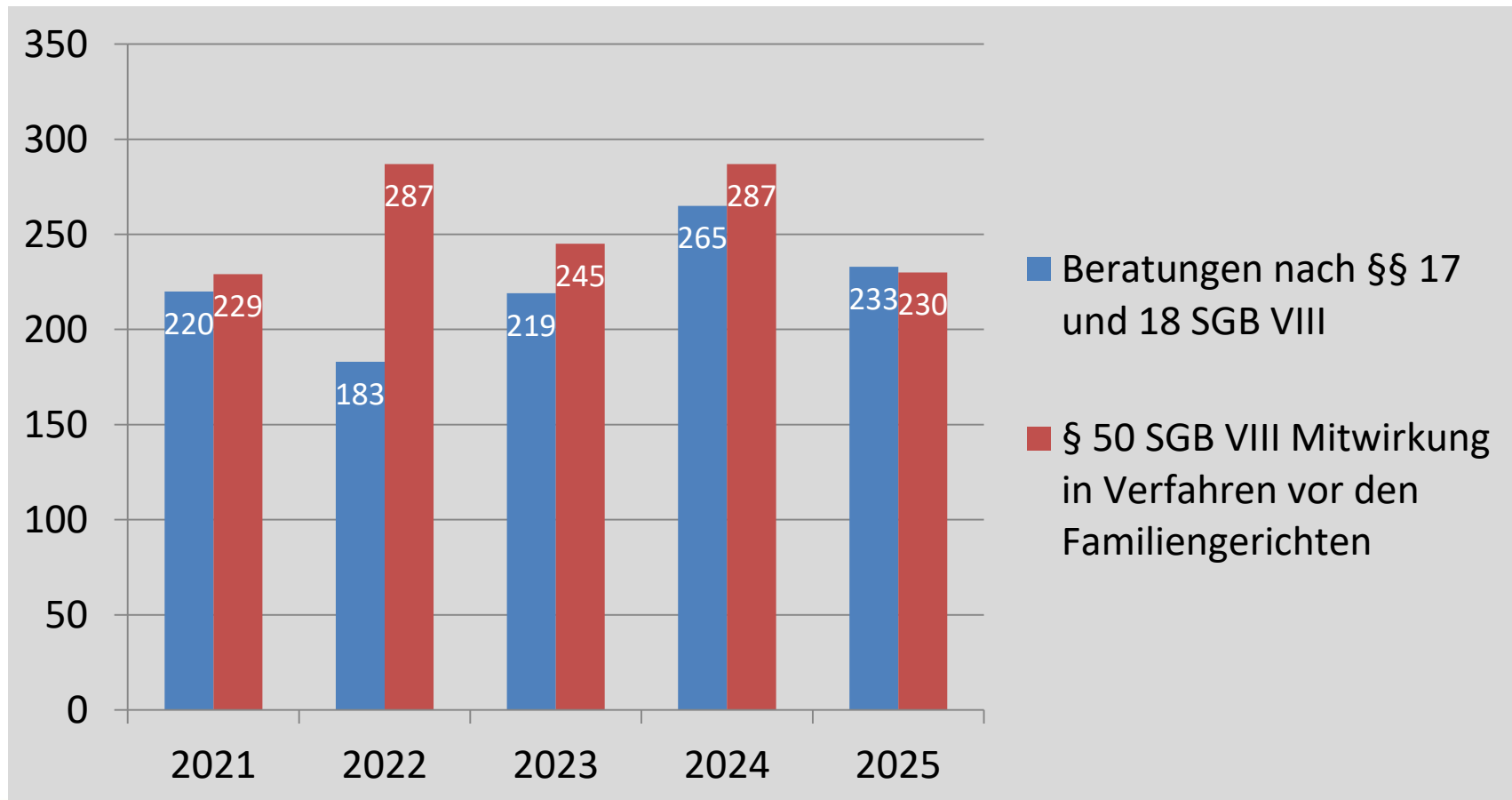
Internationale Begegnungen



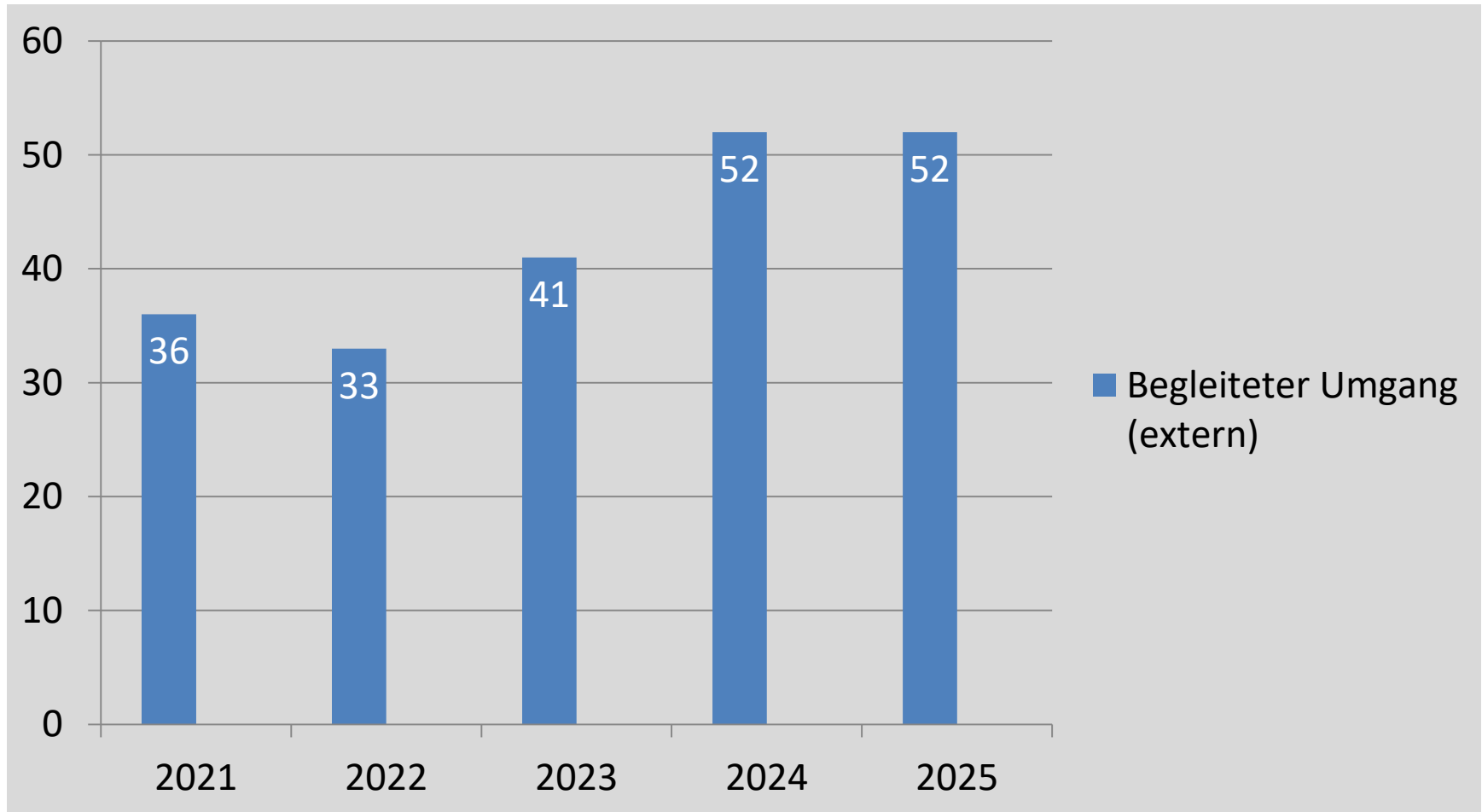
**§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und
§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des
Umgangsrechtes**



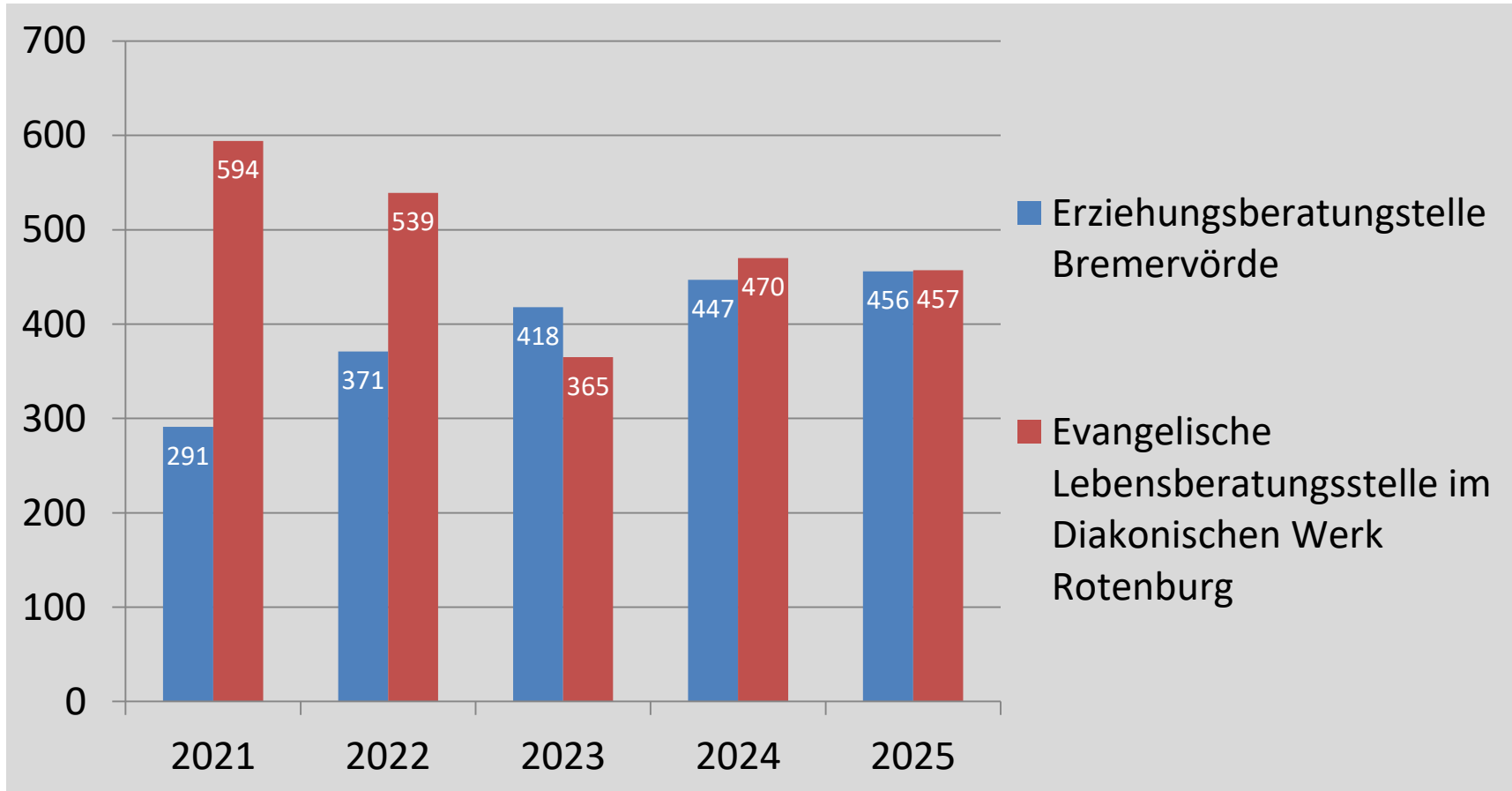
**§ 50 SGB VIII Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren
- Fallzahlen -**



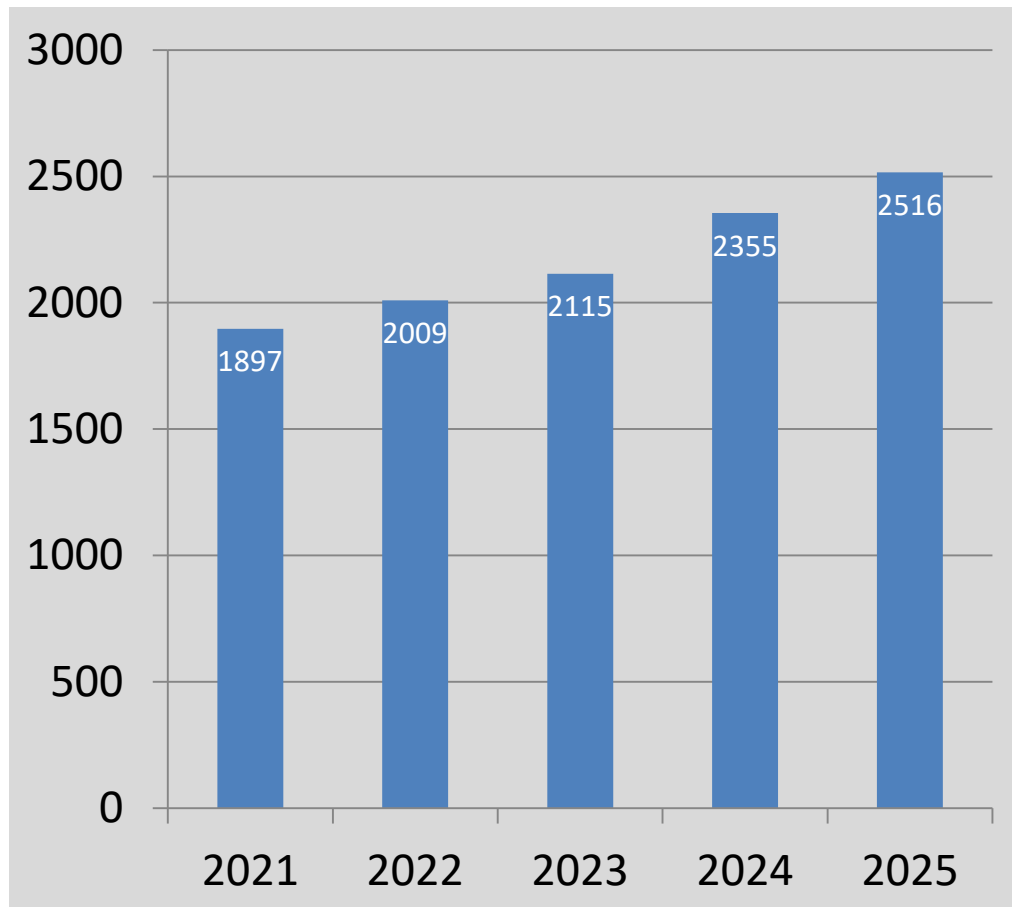
§ 18 (3) SGB VIII Unterstützung bei der Ausübung des Umgangs - Fallzahlen Begleiteter Umgang -



Ambulante Hilfen zur Erziehung § 28 SGB VIII Erziehungsberatung - Fallzahlen nach Beratungsstelle -



Gesamtübersicht ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen - Fallzahlen -



**Transferaufwendungen
für 2023:**

ca. 23,2 Mio. €

**Transferaufwendungen
für 2024:**

ca. 33,4 Mio. €

**Transferaufwendungen
für 2025:**

ca. 39,9 Mio. €

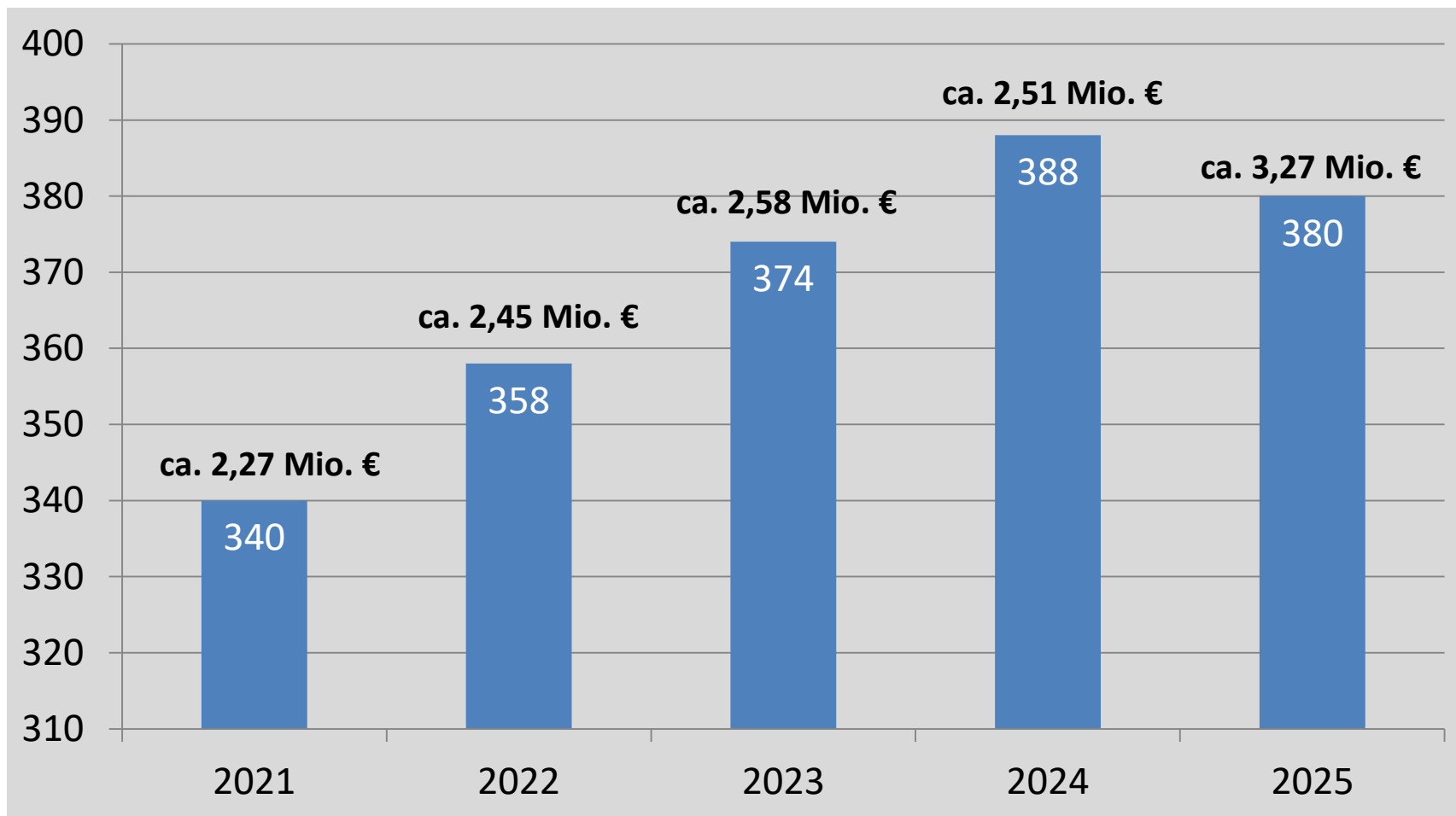
Ambulante und teilstationäre Hilfen:

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII ambulante Hilfen für junge Volljährige
- § 52 SGB VIII Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG

Stationäre Hilfen:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII Stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII stationäre Hilfen für junge Volljährige
- § 42 SGB VIII Inobhutnahmen

Ambulante Hilfen zur Erziehung
Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII / § 30 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen -



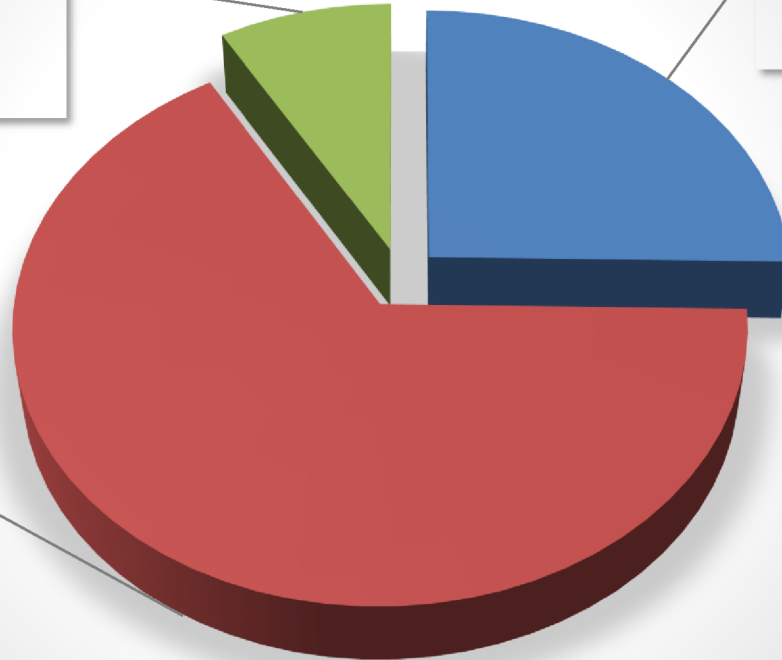
**Ambulante Hilfen zur Erziehung
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII /
für junge Volljährige gem. § 31 i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen nach Hilfearten -**



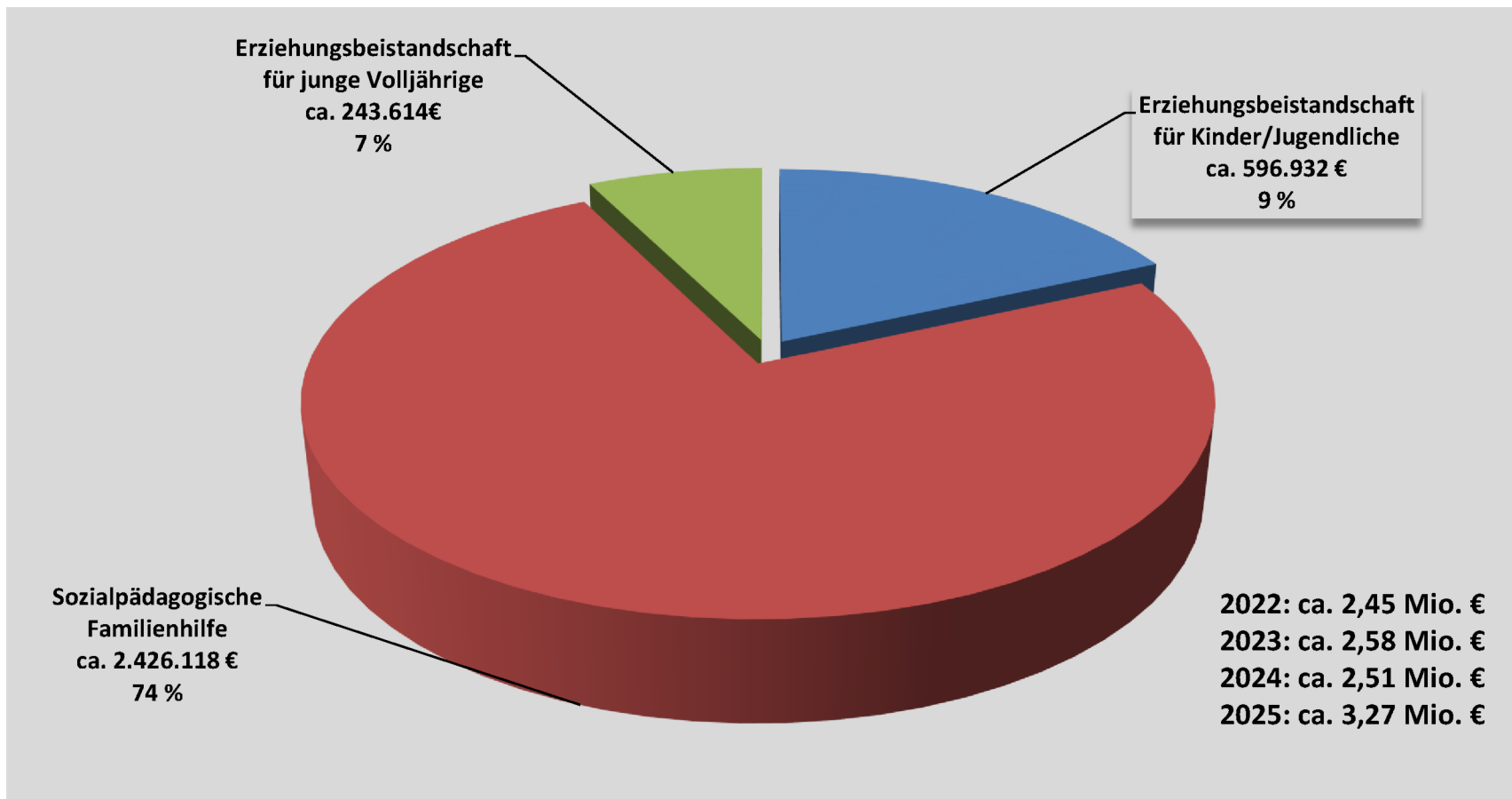
**Erziehungsbeistandschaft
für junge Volljährige**
32
9%

Erziehungsbeistandschaft
96
25%

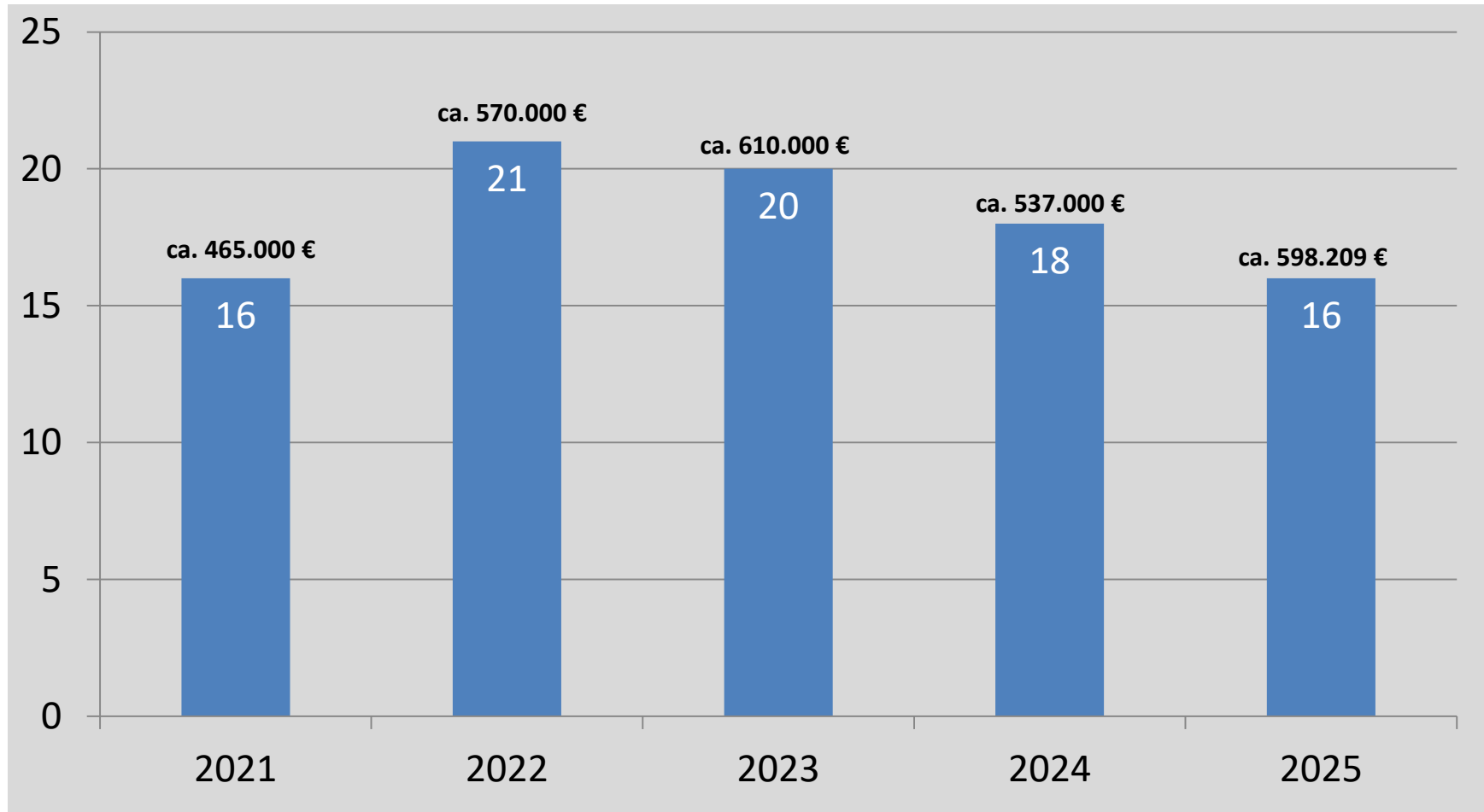
**Sozialpädagogische
Familienhilfe**
252
66%



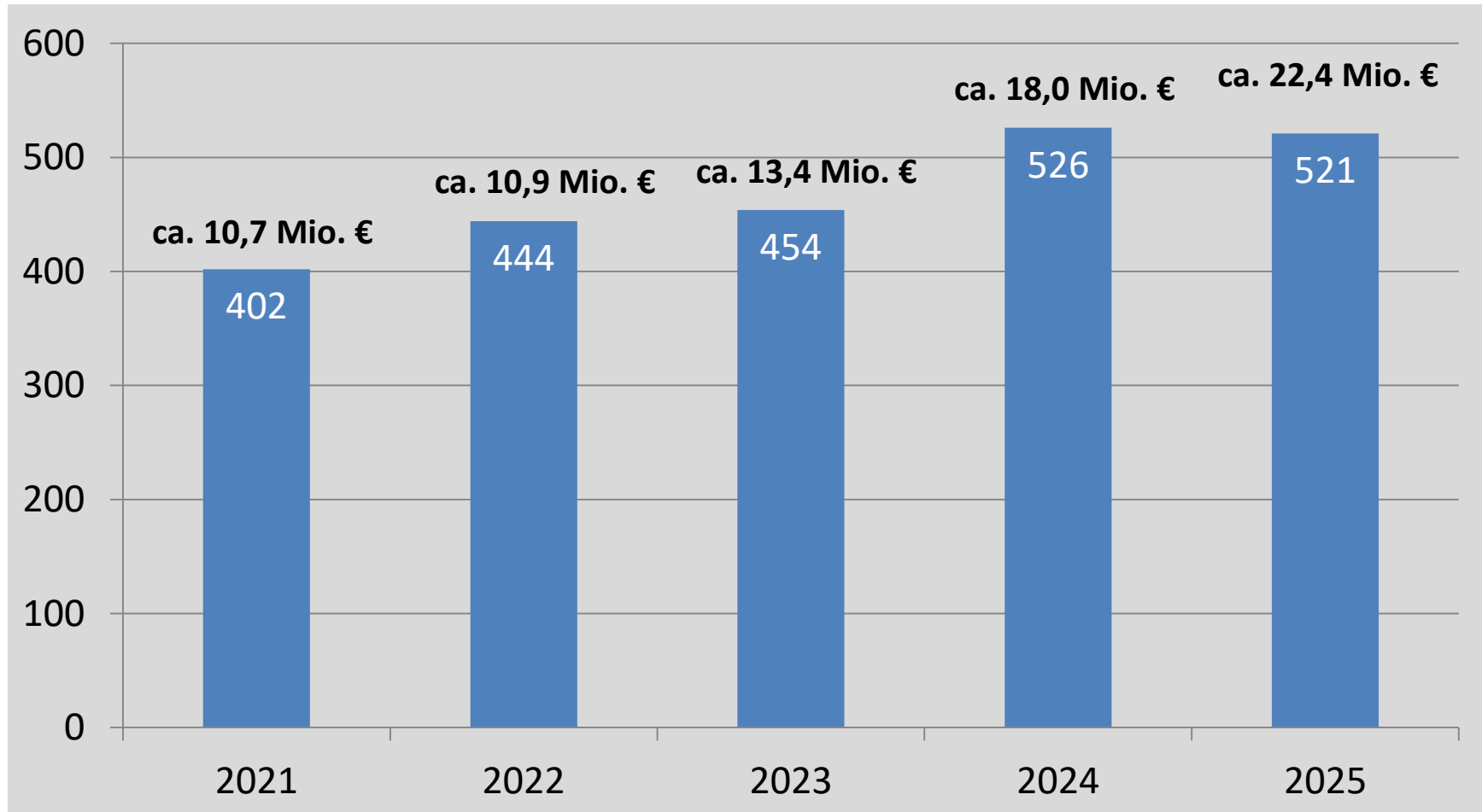
**Ambulante Hilfen zur Erziehung
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII /
für junge Volljährige gem. § 41 i. V. m. § 30 SGB VIII
- Transferaufwendungen nach Hilfearten -**



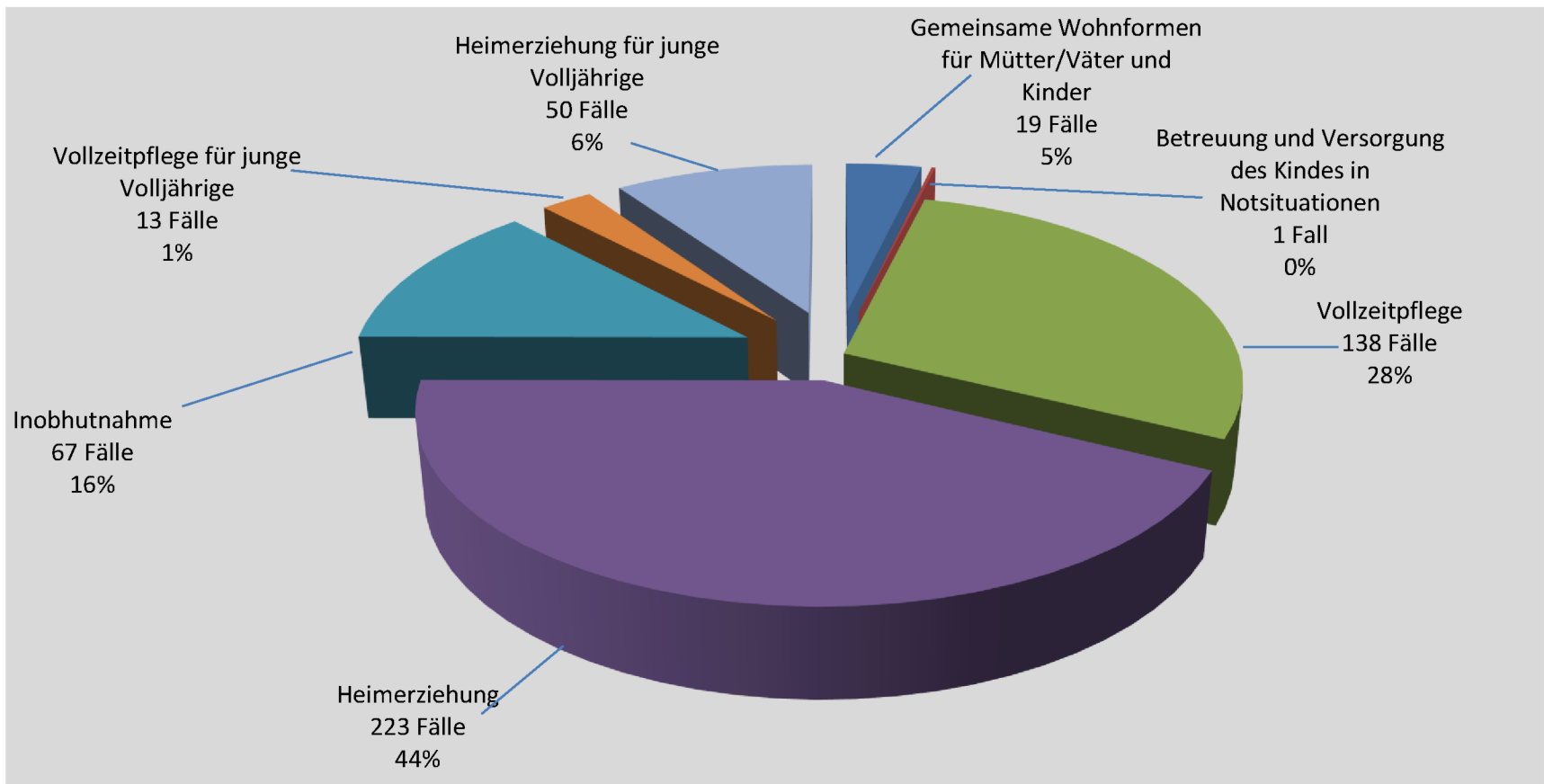
**Teilstationäre Hilfen zur Erziehung
Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII
- Fallzahlen / Transferaufwendungen -**



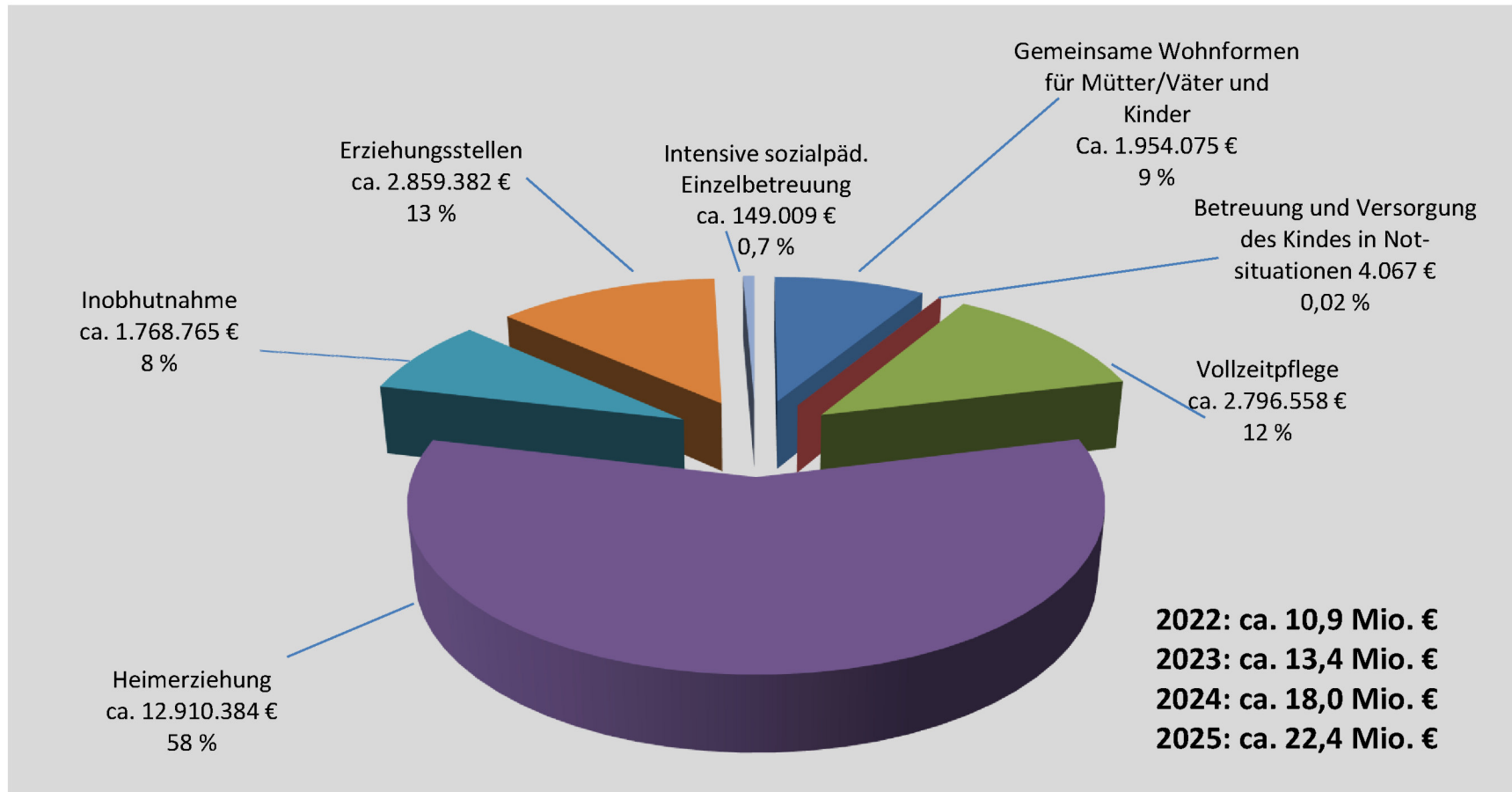
**Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII
für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen / Transferaufwendungen -**



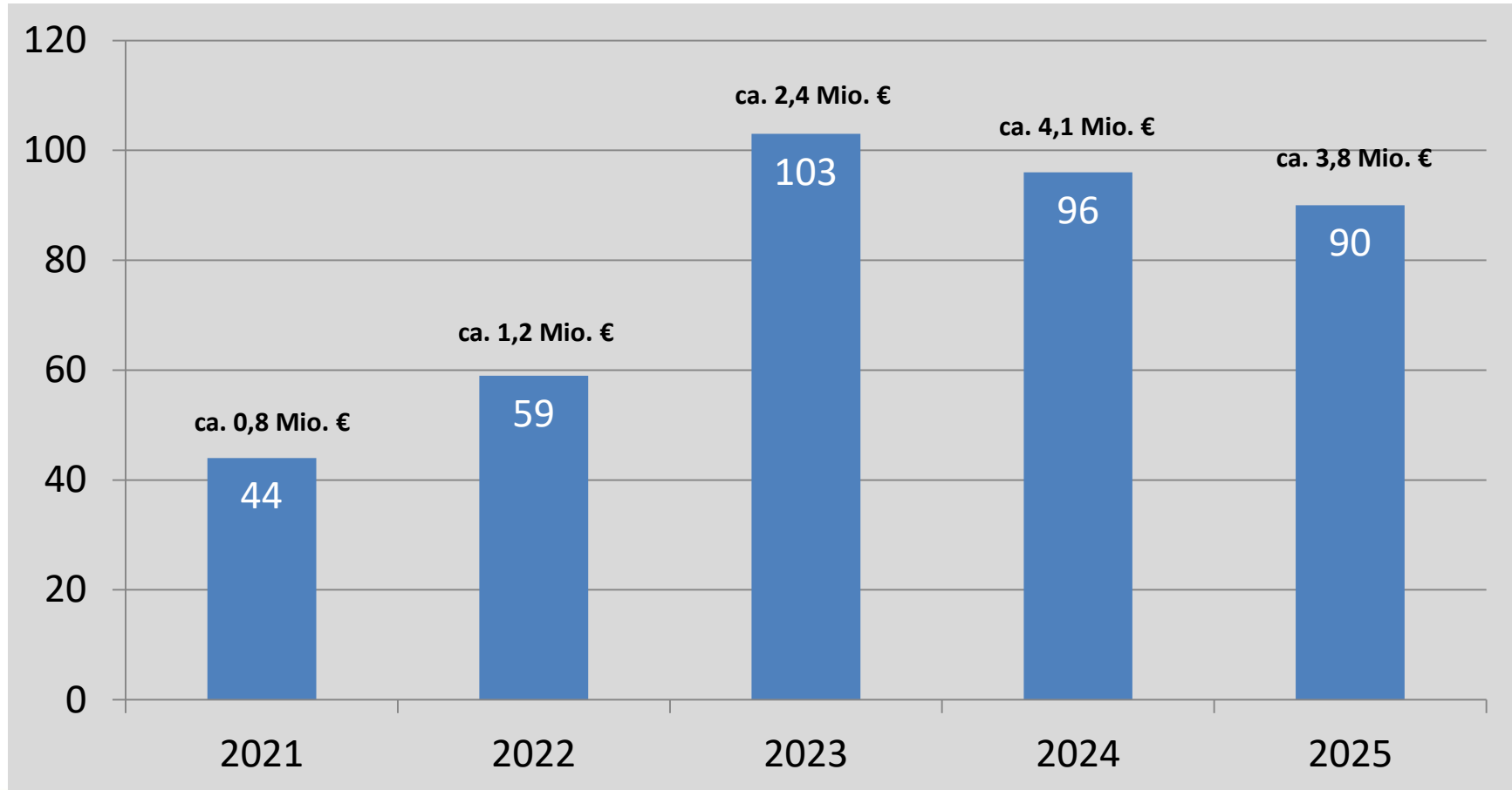
**Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII
für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen nach Hilfearten 2025 -**



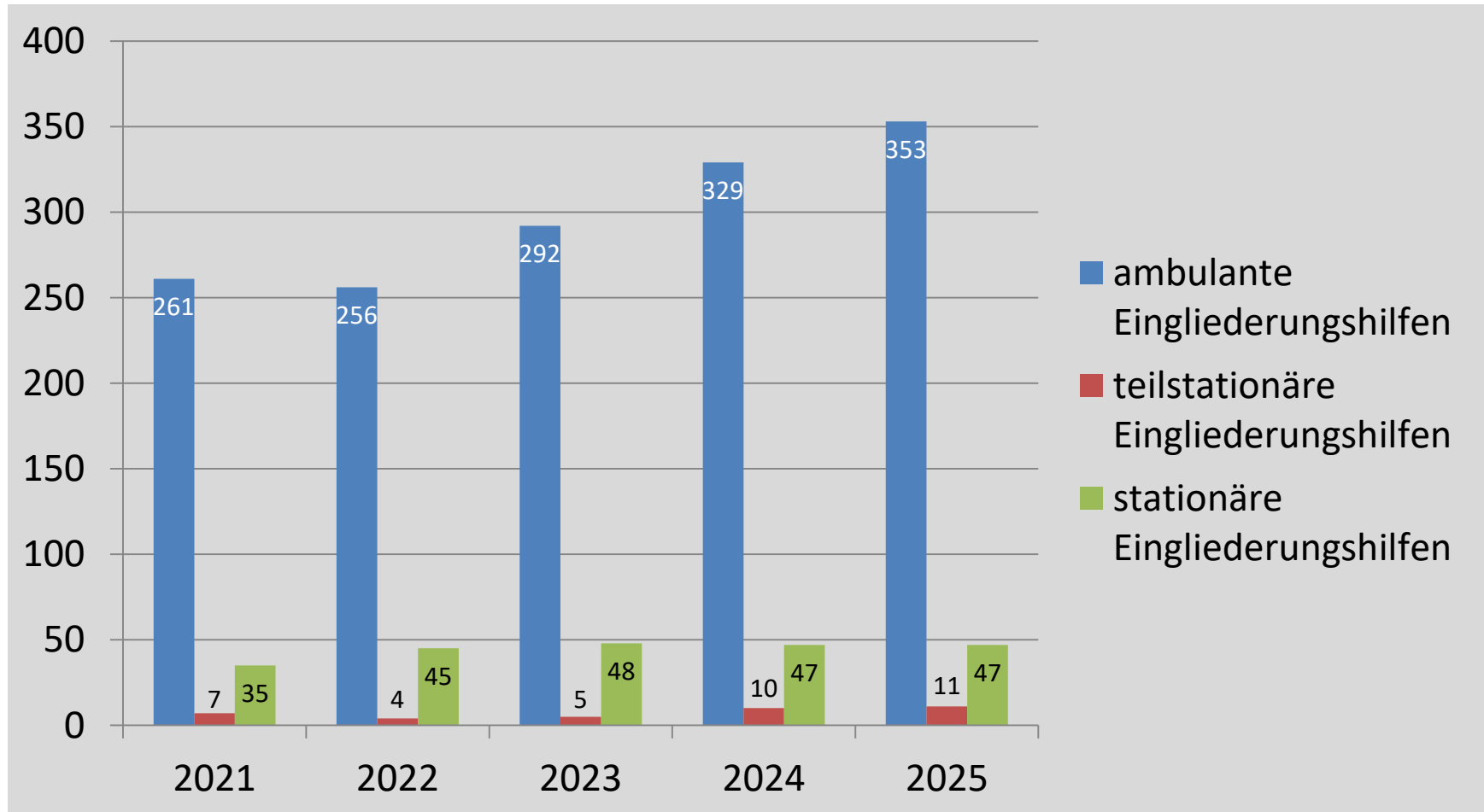
Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Transferaufwendungen nach Hilfearten 2025



**Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff.
und Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII
und für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen umA 2025 -**



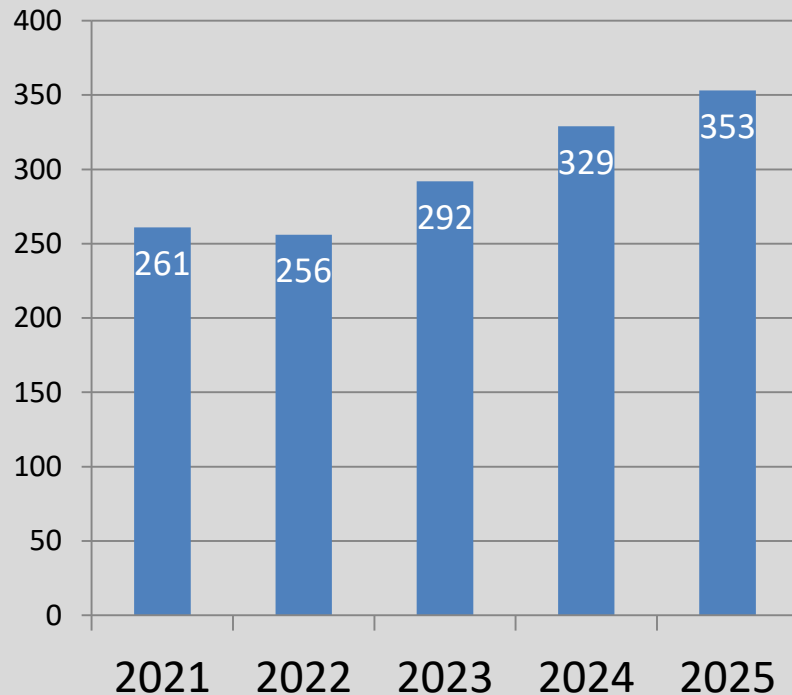
**§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Fallzahlen 2025 -**



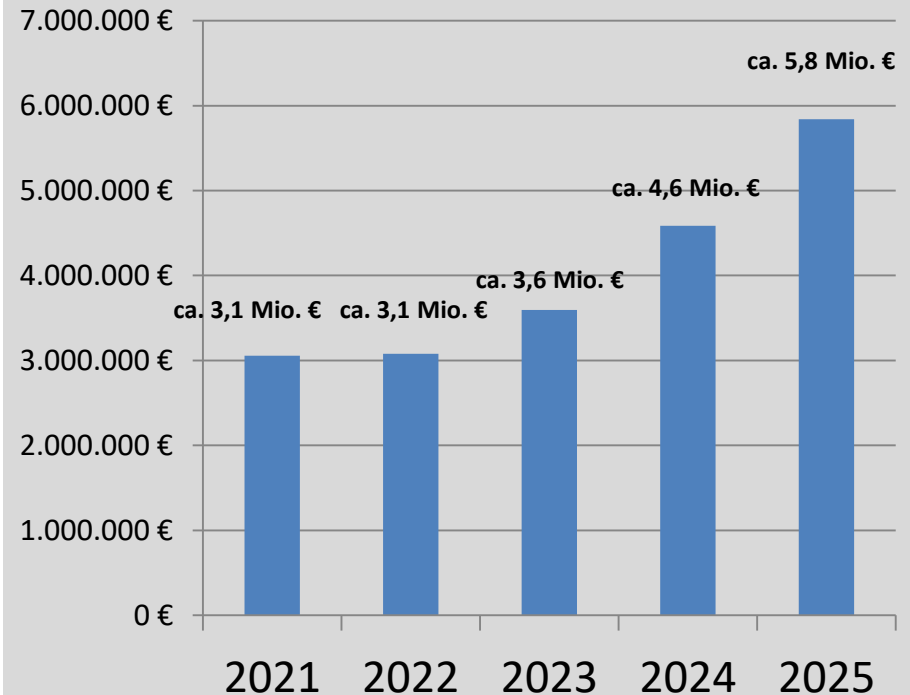
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige - Fallzahlen und Transferaufwendungen ambulant -



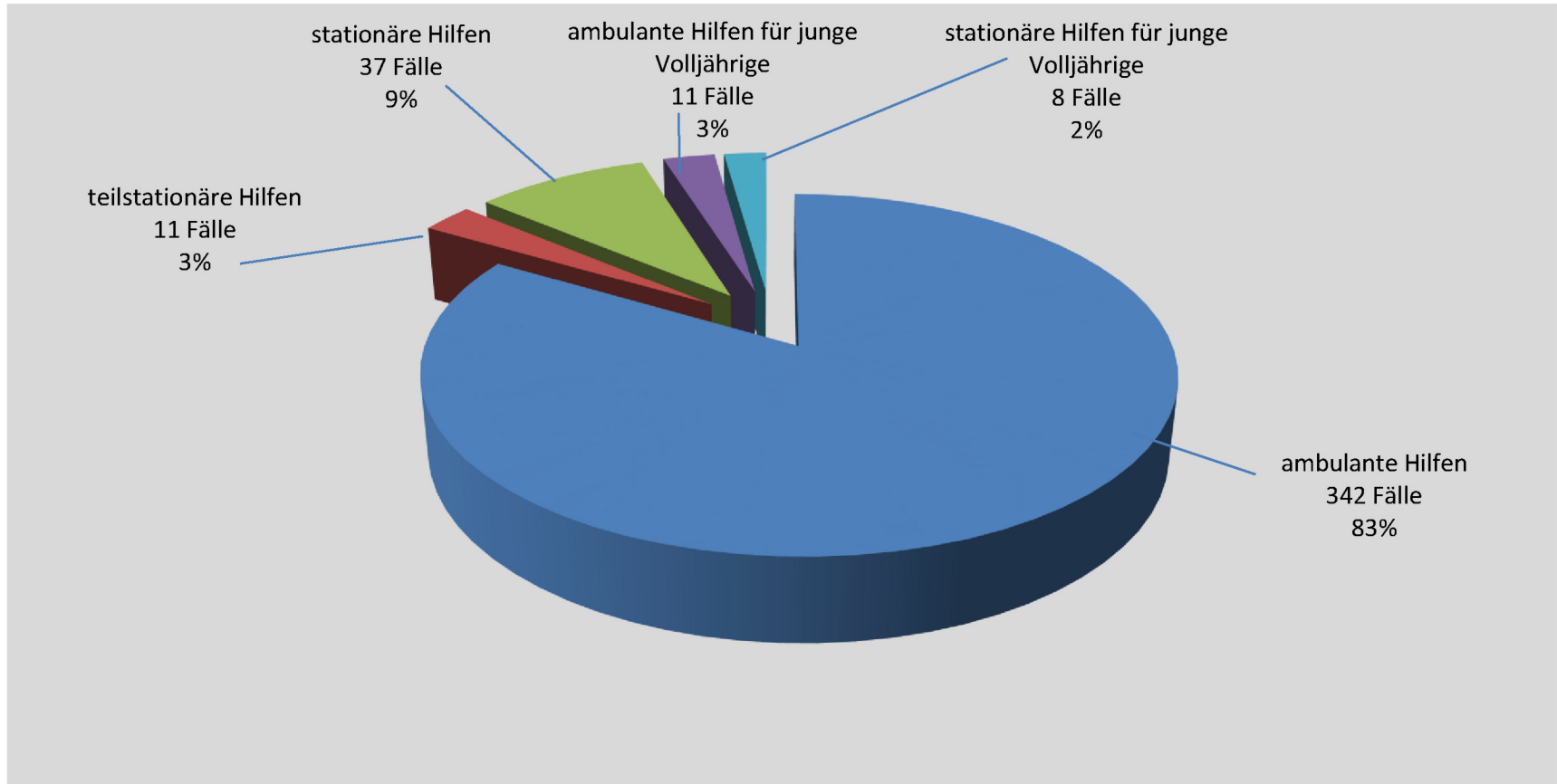
Entwicklung der Fallzahlen



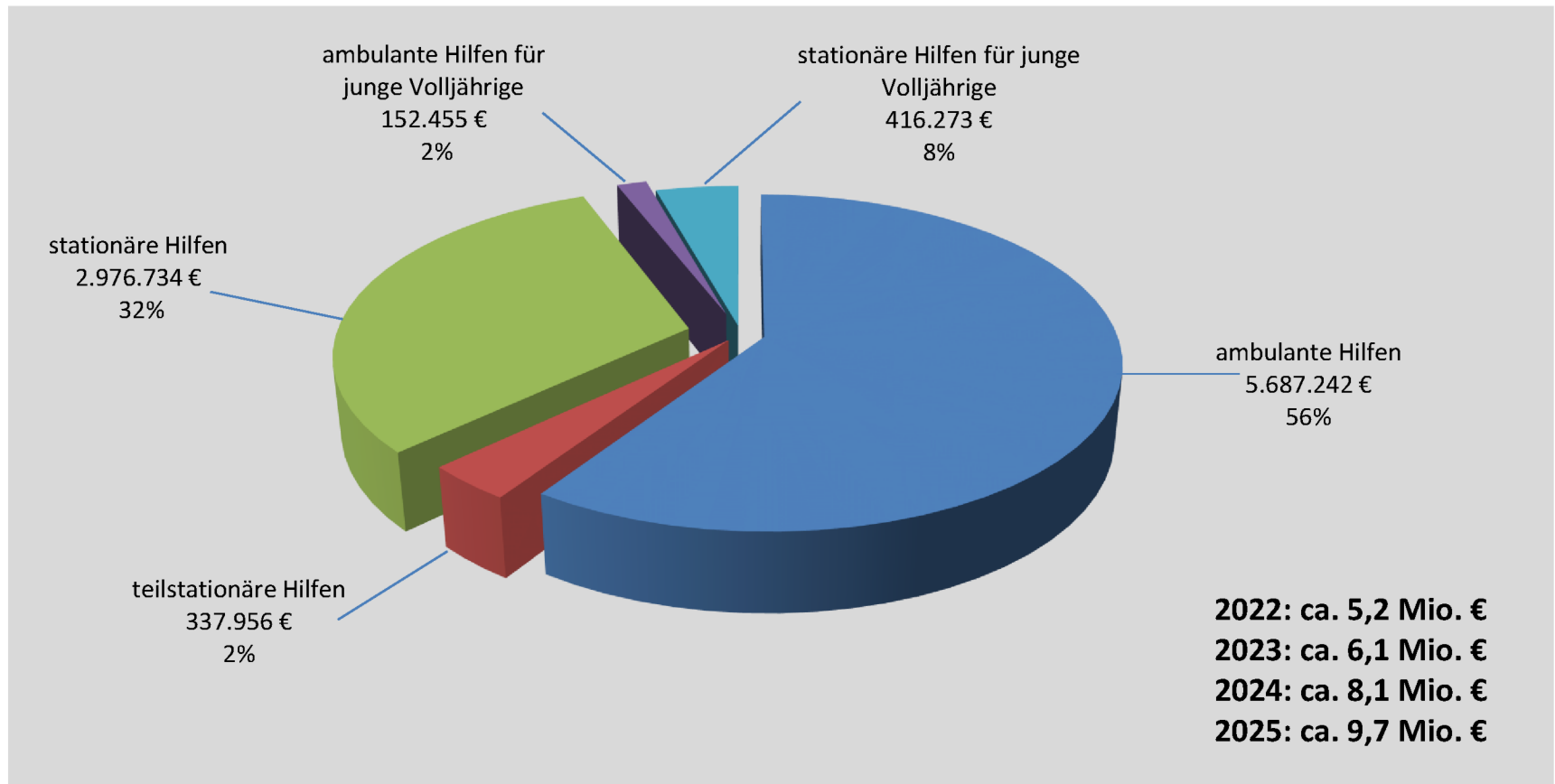
Entwicklung Transferaufwendungen



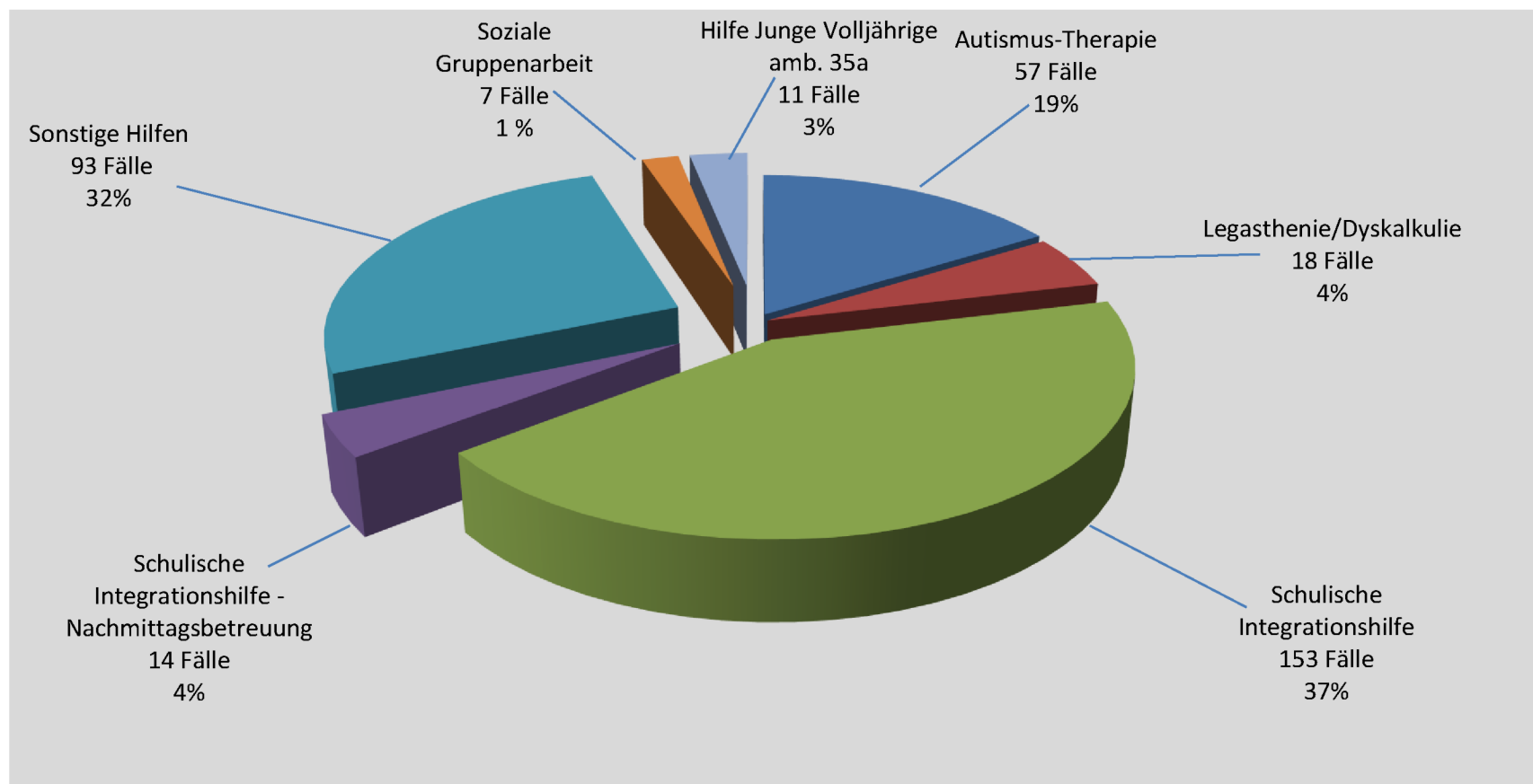
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Hilfearten 2024 –



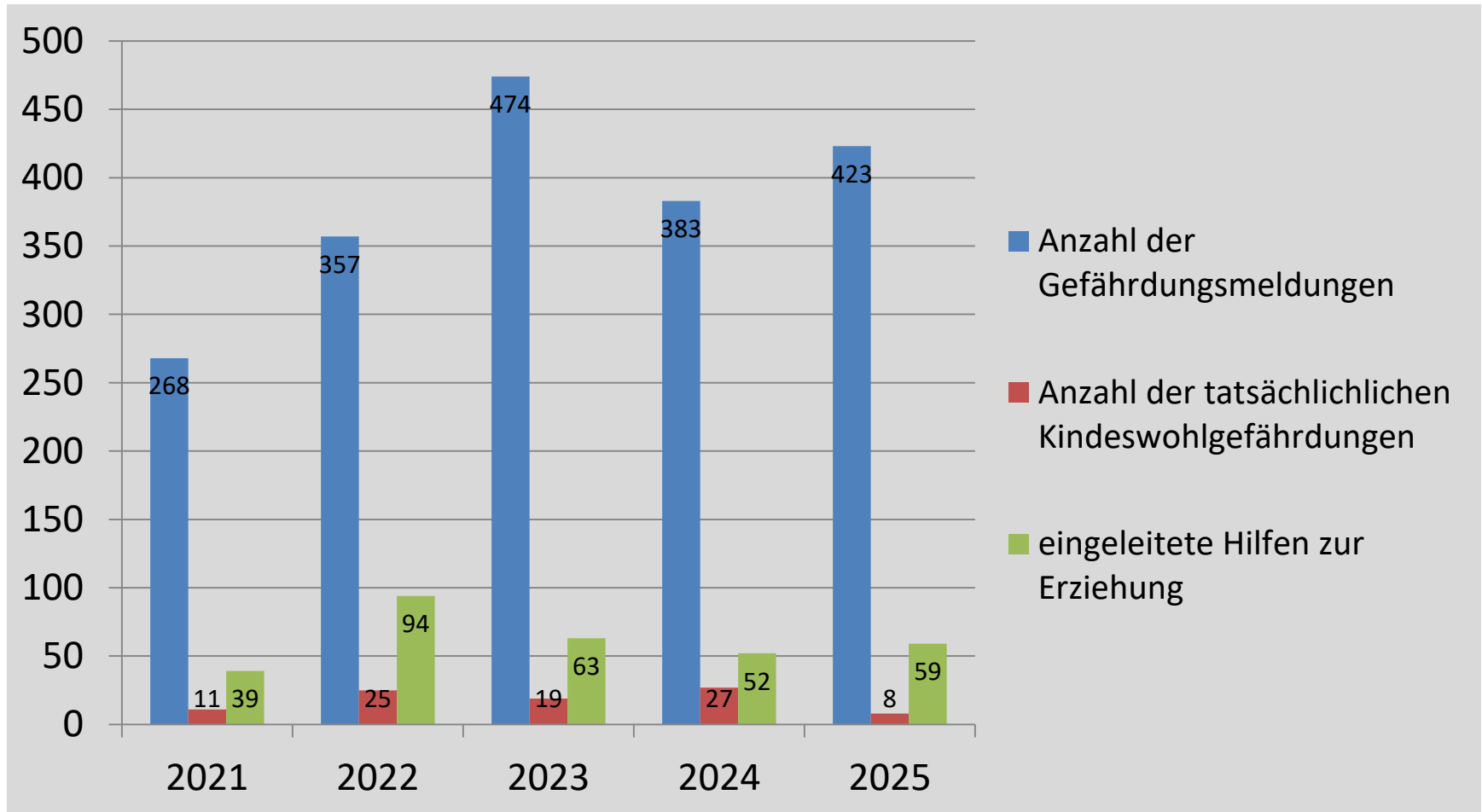
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Transferaufwendungen 2025 -



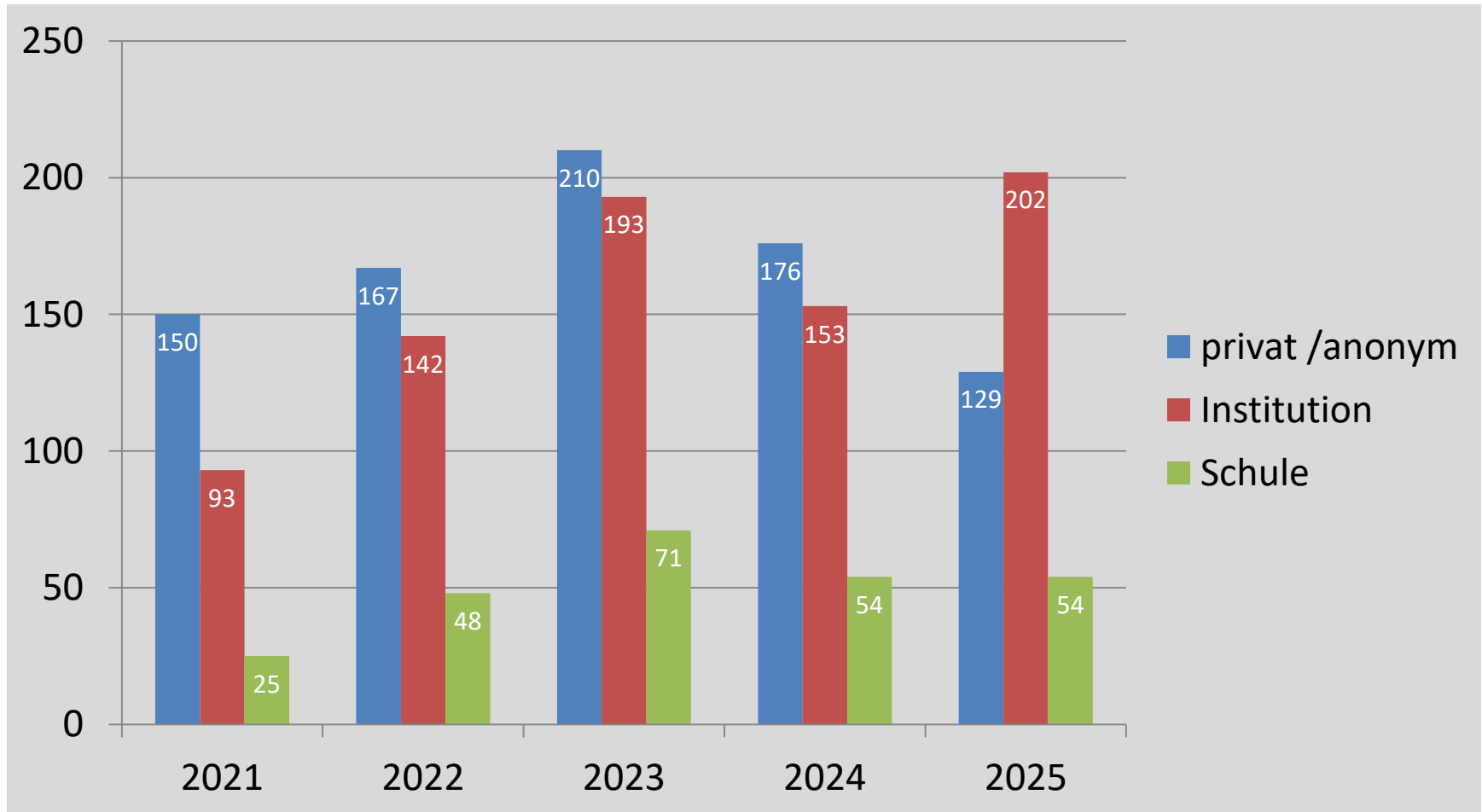
§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - ambulante Hilfen nach Art 2025 -



§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Mitteilungen und Folgen -

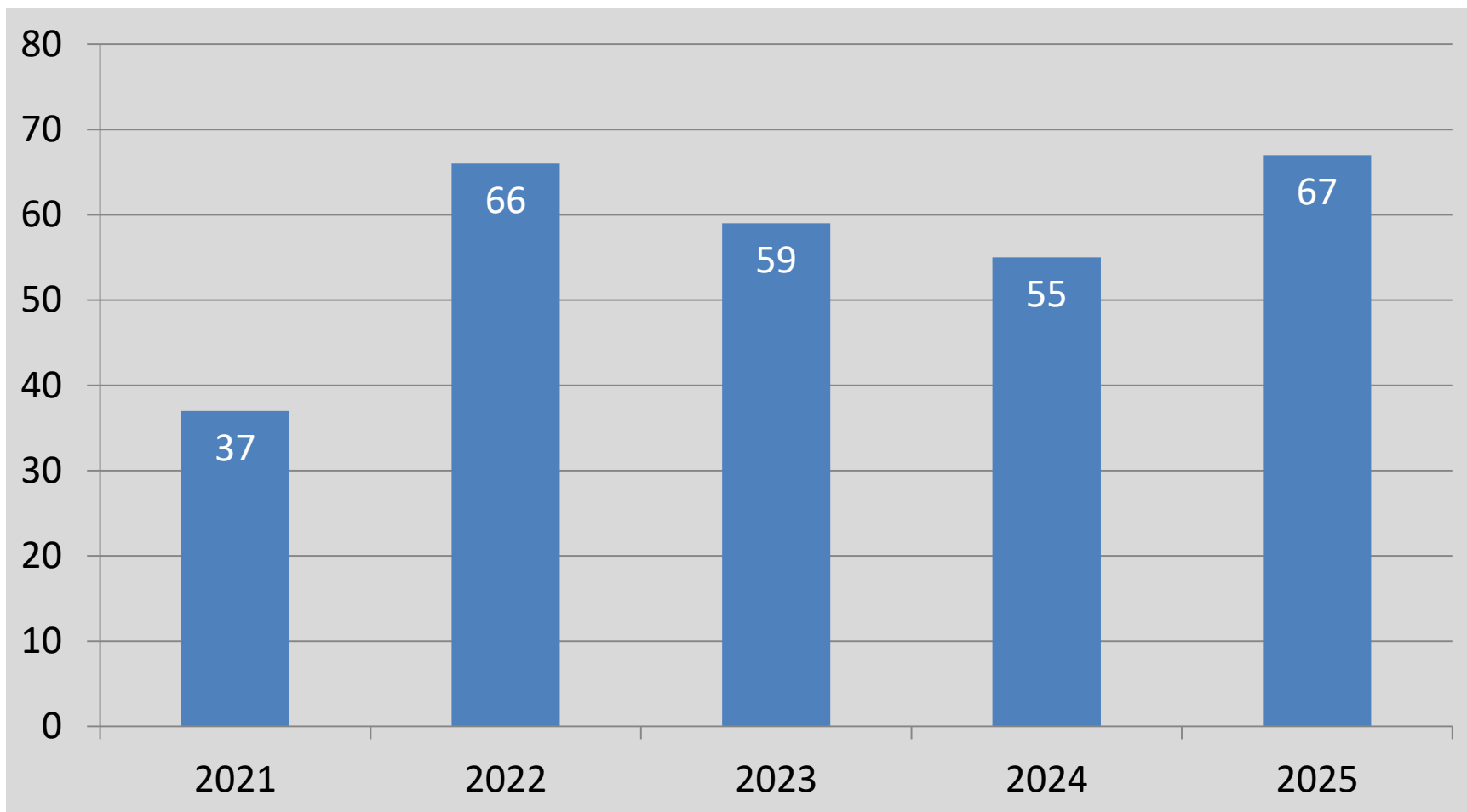


§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Melder/innen -

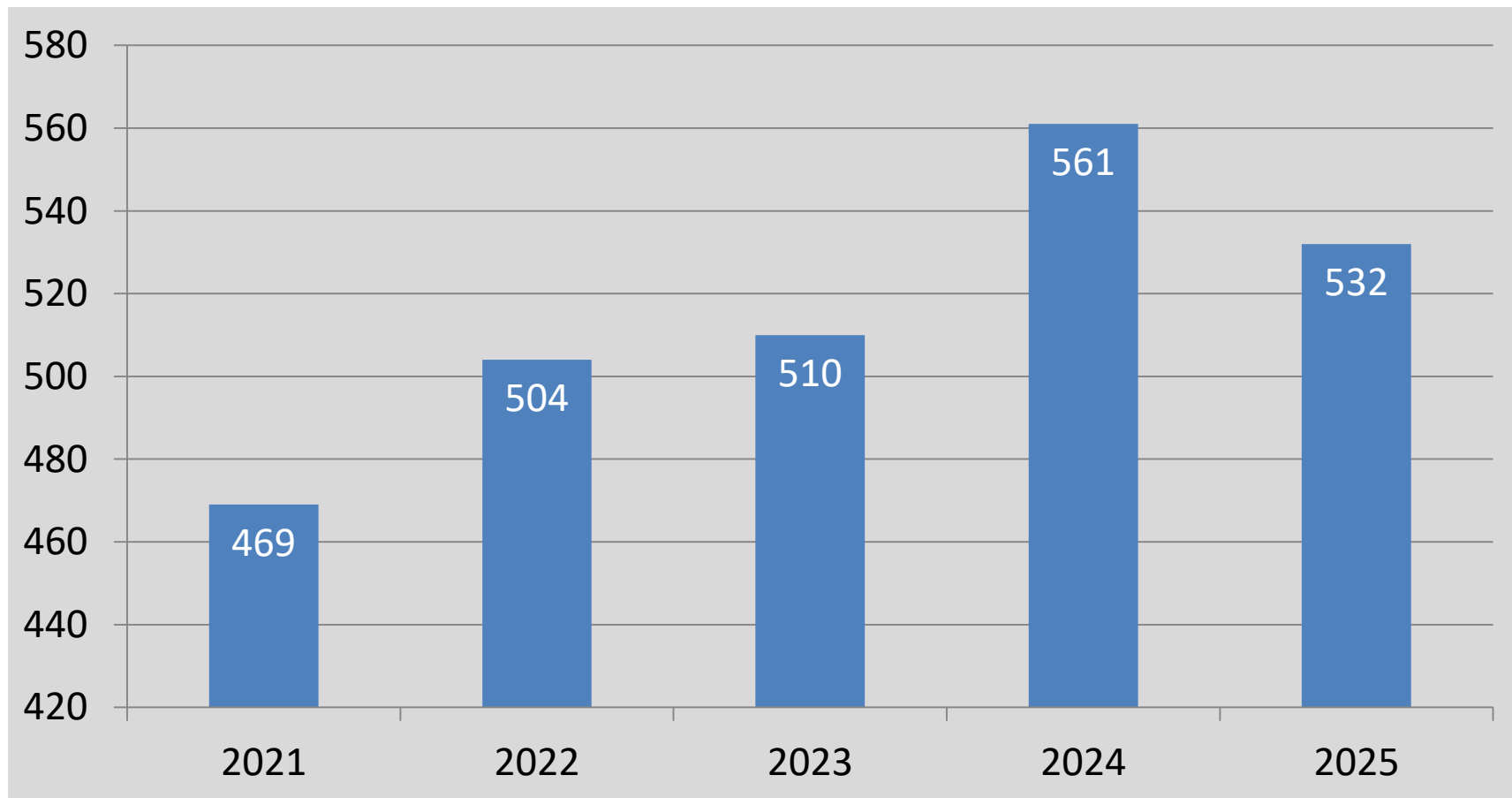


§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (ohne UMA)

- Fallzahlen -



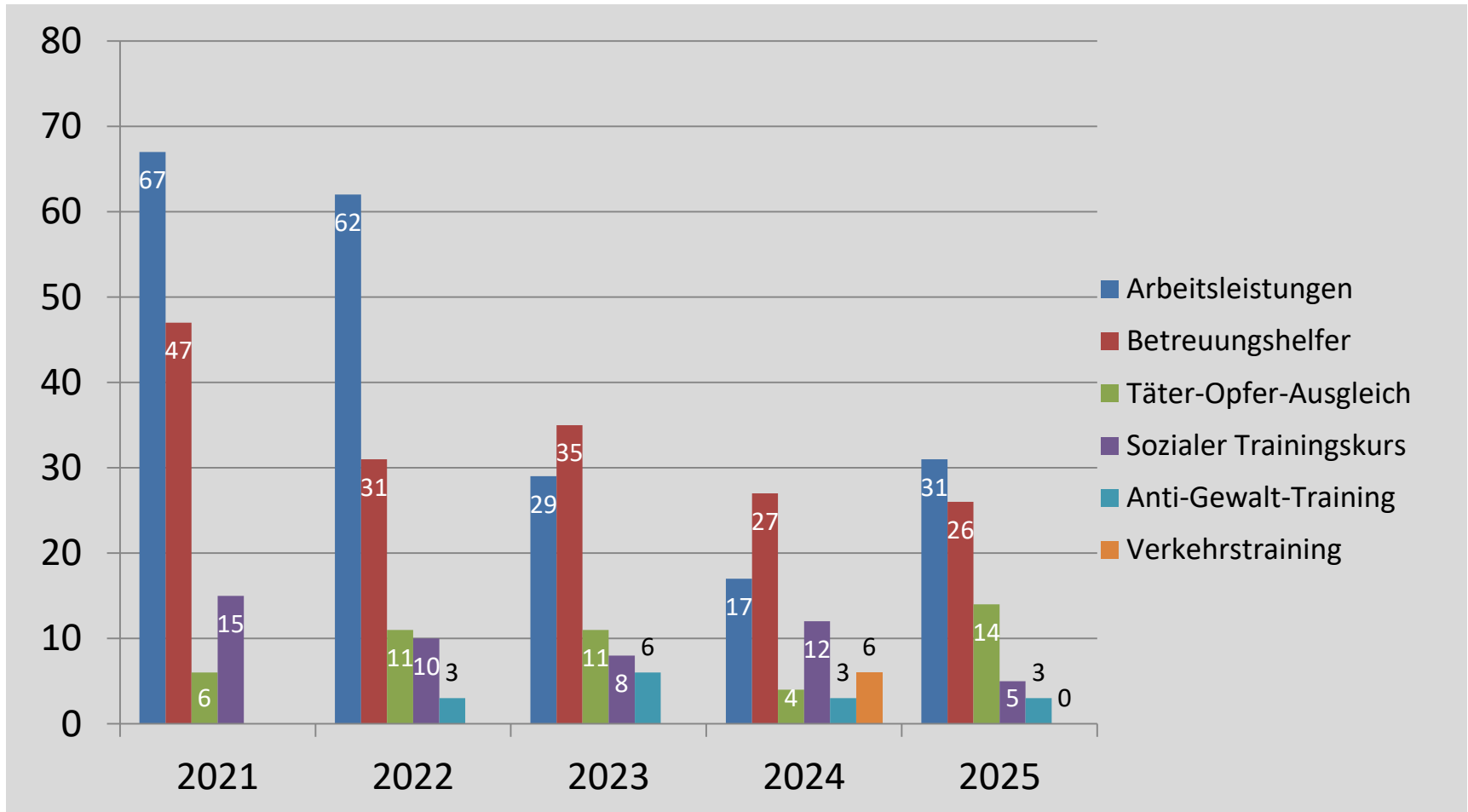
§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - Fallzahlen -



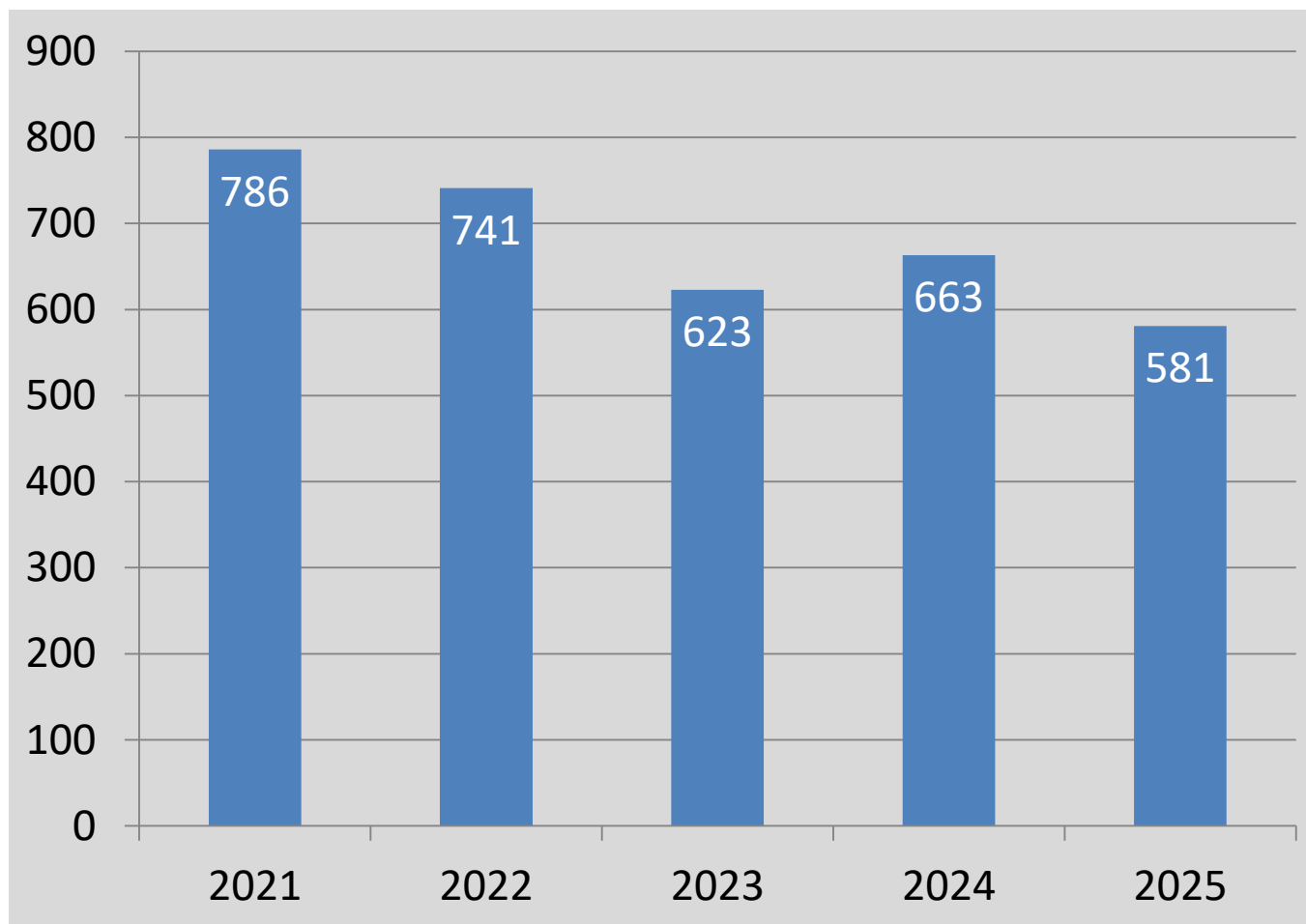
§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG

- Fallzahlen nach Leistungen -



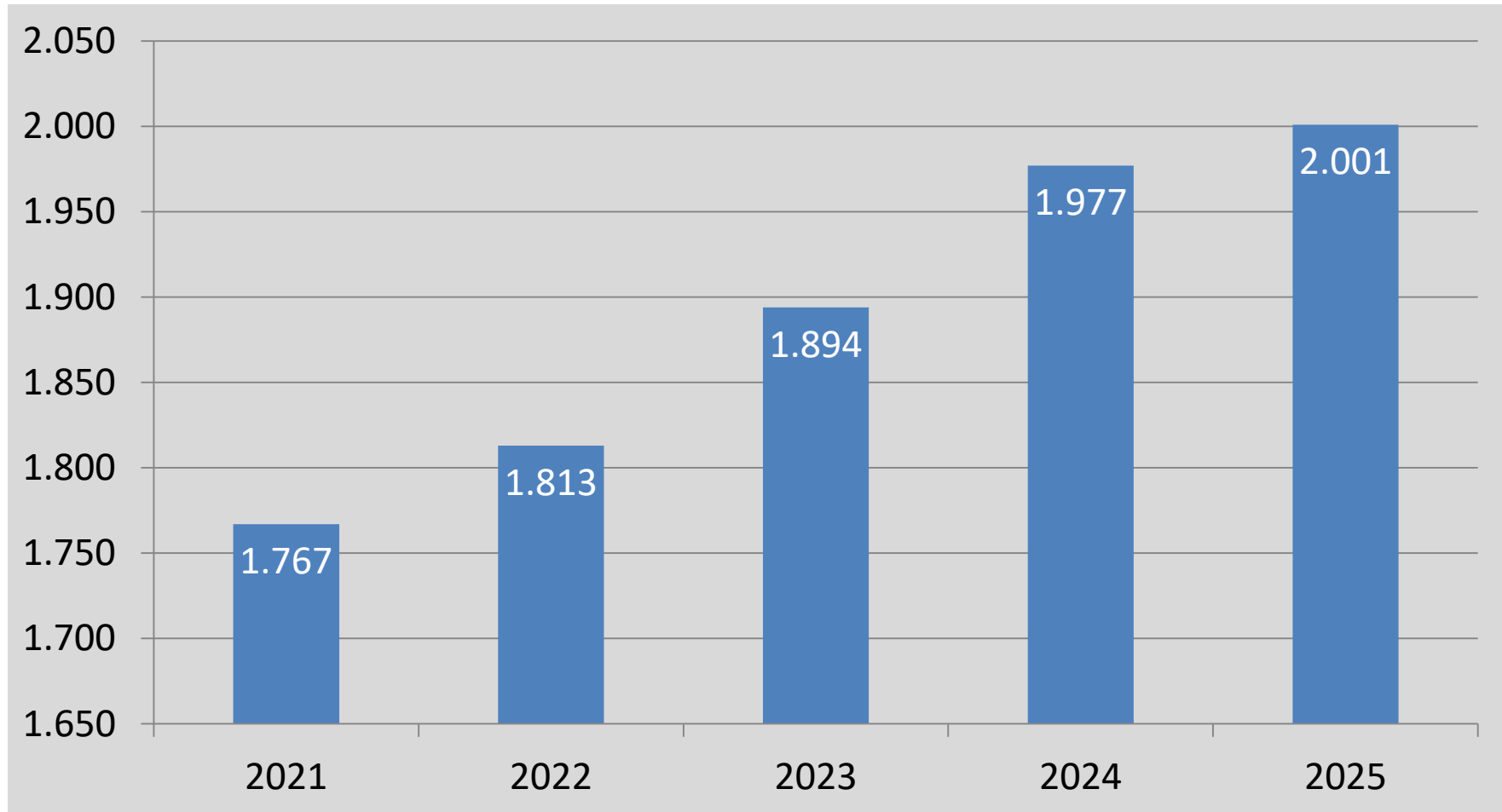
§ 59 SGB VIII Beurkundungen - Fallzahlen -



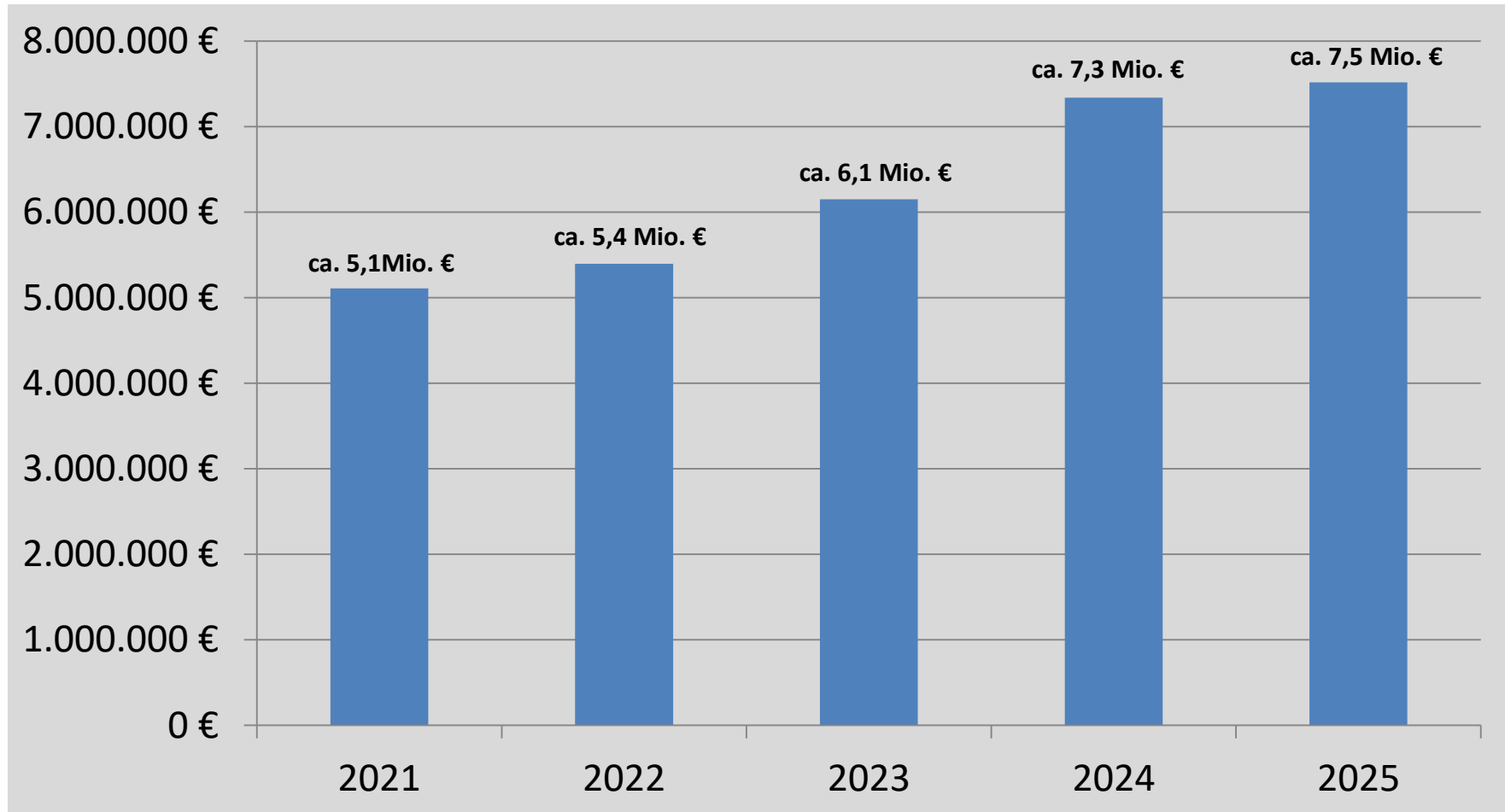
Beurkundungen werden erforderlich bei:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Sorgeerklärungen
- Unterhaltsverpflichtungen

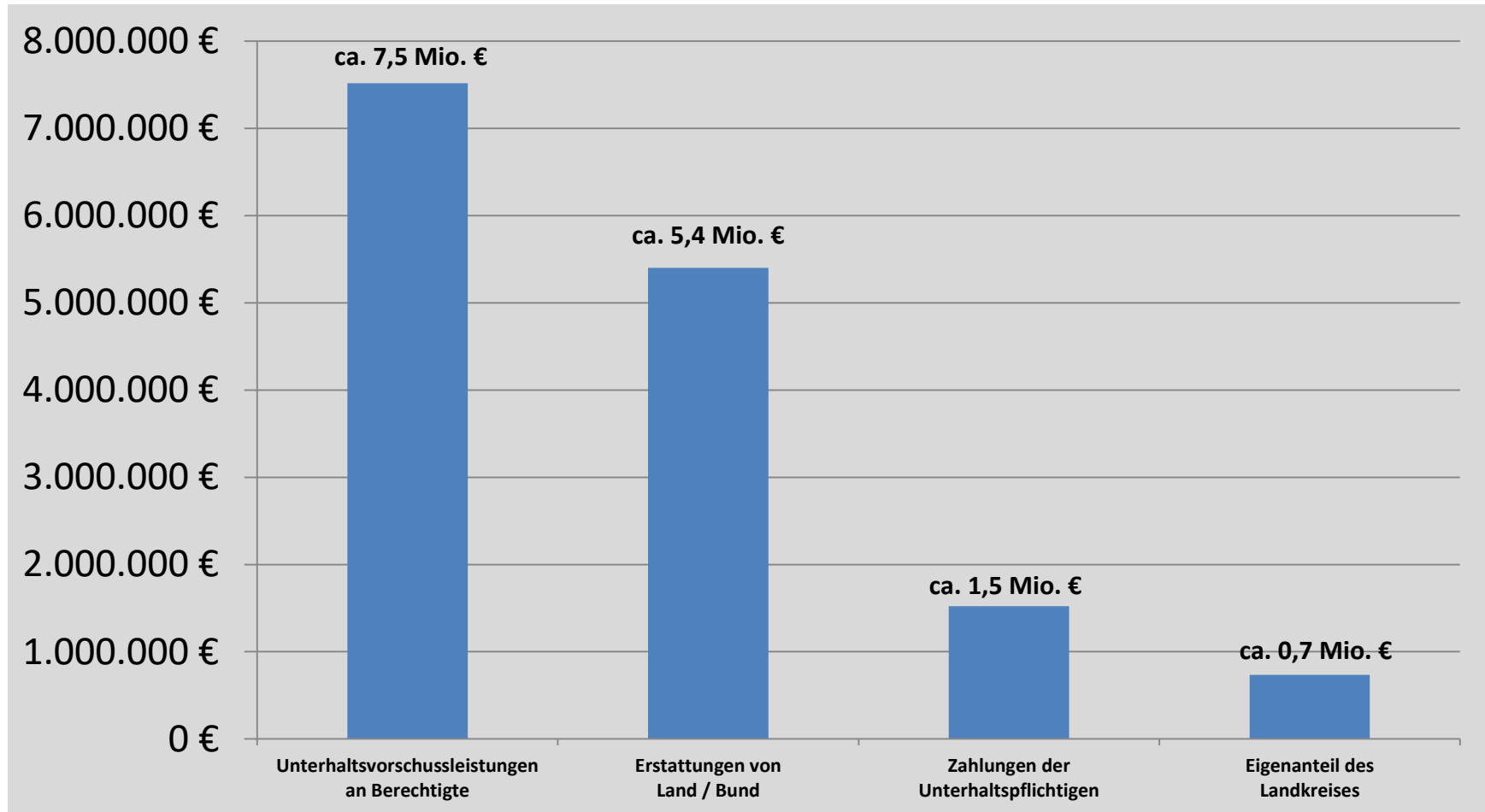
Unterhaltsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Anzahl der Empfänger/innen -



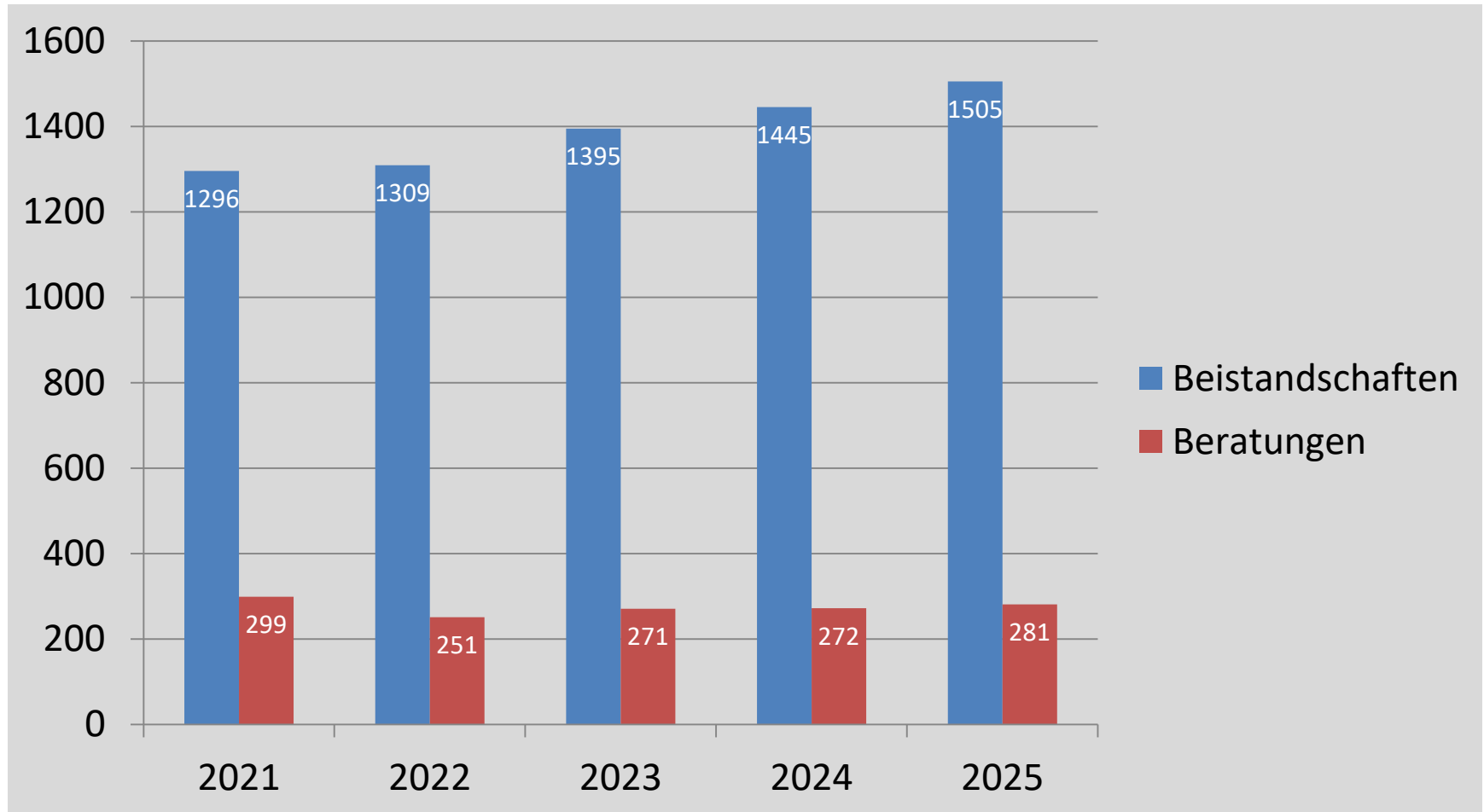
Unterhaltsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Auszahlungen an Berechtigte -



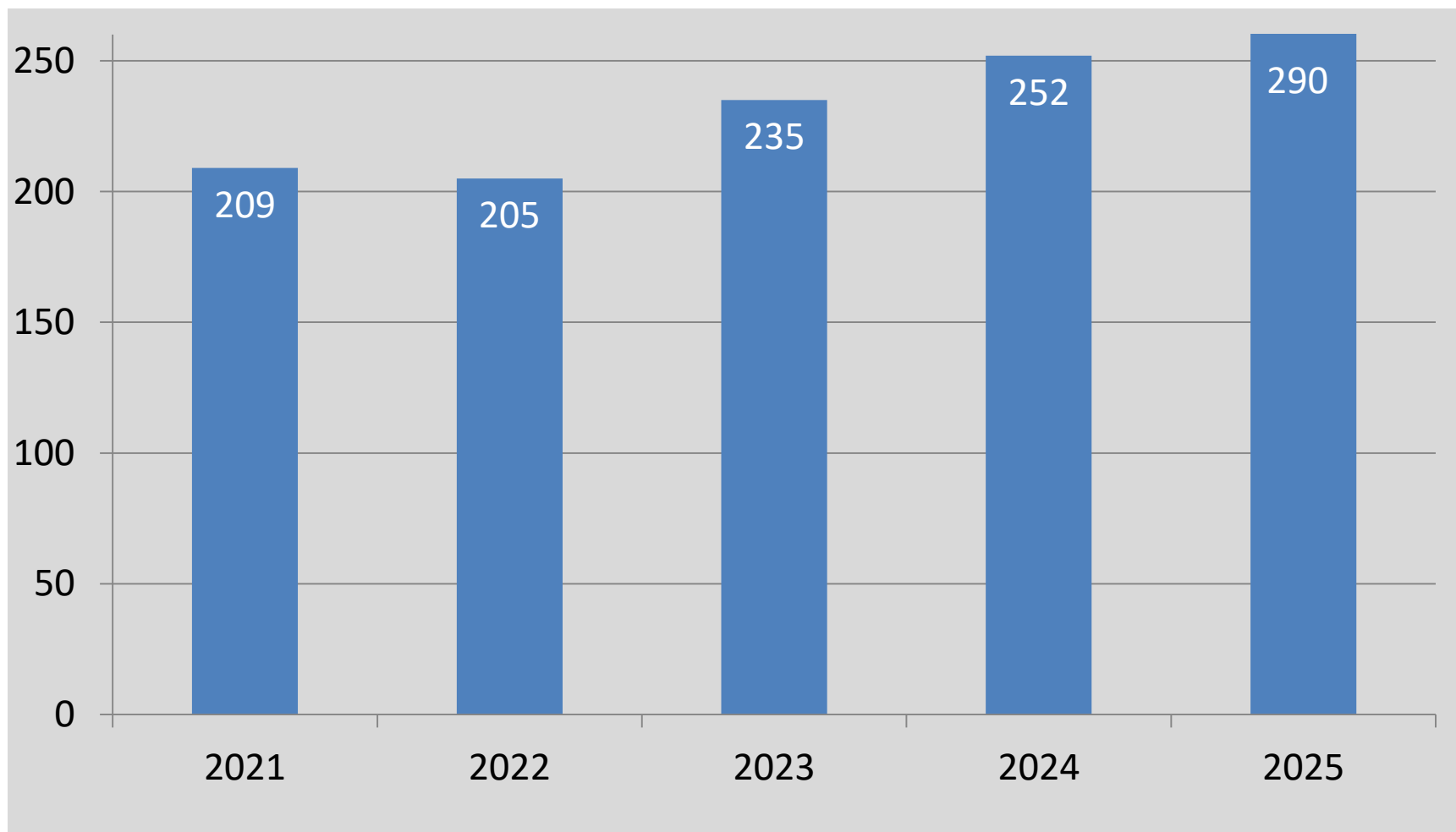
Unterhaltsvorschussleistungen - Aufwendungen und Erträge 2025 -



§ 55 SGB VIII Beistandschaften - Fallzahlen -



**§ 55 SGB VIII Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (ohne UMA)
(bestellte und gesetzliche)
- Fallzahlen -**





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartnerin:

Frau Helle

u.helle@lk-row.de

Telefon: 04261/983-2500



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1148		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.05.2026		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.05.2026	Jugendhilfeausschuss			
03.06.2026	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
16.06.2026	Kreisausschuss			
17.06.2026	Kreistag			

Bezeichnung:

Strategisches Gesamtkonzept „Jugend und Soziales“,
hier: Jugendhilferahmenkonzept und Sozialkonzept

Sachverhalt:

Jugendhilfeausschuss (Mai 2019) und Kreistag (Dezember 2022) haben beschlossen, ein Jugendhilferahmenkonzept sowie Sozialkonzept (Vorlagennummer 2016-21/0702, 2021-26/0257 sowie 2021-26/0804) als jeweils strategische Ausrichtung zu ausgewählten Handlungsfeldern im Bereich Jugend und Soziales zu erstellen.

In Ausführung der o.g. Beschlüsse wurden folgende strategische Handlungskonzepte entlang der Lebensaltersketten in einem dialogischen Prozess zwischen Fachausschüssen und Verwaltung erstellt bzw. strategische Schwerpunkte für die Umsetzung in den jeweiligen Fachausschüssen festgelegt. Den jeweiligen Teilkonzepten wurden in den jeweils zuständigen Fachausschüssen jeweils einstimmig -insbesondere bezüglich der Schwerpunktbildung- zugestimmt.

Jugendhilferahmenkonzept

Teilkonzept Frühe Hilfen (2020 und aktualisiert 2025)

Teilkonzept Kindertagesbetreuung (2021 und 2025)

Teilkonzept Kinder- und Jugendarbeit (2022)

Sozialkonzept

Teilkonzept Übergang Schule-Beruf (2025)

Teilkonzept Senioren (2026)

Teilkonzept Pflege (2022)

Teilkonzept Inklusion (2025)

Teilkonzept Integration (2023)

Für den Jugendbereich füllt der Landkreis mit dem Jugendhilferahmenkonzept die besondere Funktion des Jugendhilfeausschusses als Teil des zweigliedrigen Jugendamtes mit Leben. Das Gesetz enthält die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung für das Leistungs- und Aufgabenspektrum des SGB VIII. Ein wirksamer Qualitätsentwicklungsprozess für die drei zu bearbeitenden Teilgebiete des Jugendhilferechts in einer komplexen Organisationsform wie einem Jugendamt -bestehend aus der Verwaltung des Jugendamtes sowie dem Jugendhilfeausschuss- bedarf der Unterstützung aller Beteiligten. Mit einem strategischen Jugendhilferahmenkonzept zur internen und externen Qualitätsentwicklung kann die zur Wirksamkeit erforderliche Verbindlichkeit für diesen Prozess geschaffen und die damit verbundene steuernde Ausrichtung des Jugendamtes zielführend umgesetzt werden.

Den gleichen Prinzipien folgend wurden die Themenfelder aus dem Sozialbereich in eine strukturierte Bearbeitung überführt und ein laufender Qualitätsentwicklungsprozess sichergestellt. Auch wenn es für die sozialen Themenfelder keine umfangreichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie im SGB VIII gibt, entspricht es dem Selbstverständnis aller Beteiligten entsprechend zu agieren. Auch das Sozialkonzept ist daher als dialogisches Steuerungsinstrument zur strategischen Ausrichtung sozialer Themen des Sozialamtes, des Gesundheitsamtes wie auch des Jobcenters zu verstehen.

Jugendhilferahmen- sowie Sozialkonzept fügen sich -abgebildet als „Lebensversorgungskette“- zu einem strategischen Gesamtkonzept des Jugend- und Sozialbereiches für ausgewählte Themen zusammen, welches mit der Anlage 1 erstmals komprimiert vorgelegt wird. Es stellt damit ein gemeinsam von Jugendhilfeausschuss bzw. Sozial-, Arbeits- und Gesundheitsausschuss sowie der Verwaltung erarbeitetes strategisches Steuerungsinstrument dar. In den acht Teilkonzepten wurde Transparenz über aktuelle Herausforderungen in den gewählten Themenfeldern geschaffen und die zu bearbeitenden Arbeitsfelder im Jugend- und Sozialbereich auf Basis einer Priorisierung durch Verwaltung und Fachausschuss strategisch ausgerichtet. Die auf diesem Gesamtkonzept aufbauende Umsetzung der gewählten jeweiligen strategischen Schwerpunkte durch die Verwaltung wird regelmäßig in den Fachausschüssen vorgestellt und beraten. Eine Fortschreibung der Teilkonzepte ist auch zukünftig vorgesehen.

Die Teilkonzepte ermöglichen zudem bei sich zunehmend verknappenden personellen Ressourcen einen zielgerichteten Personaleinsatz der Verwaltung für die gemeinsam priorisierten Handlungsfelder.

Der Kreistag hat das Gesamtkonzept als strategische Ausrichtung des Bereiches Soziales und Jugend für die o.g. Themenfelder bisher noch nicht bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem anliegenden Gesamtkonzept als strategischem Steuerungsinstrument zur Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld „Jugend und Soziales“ in der anliegenden Fassung zu.



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Strategisches Gesamtkonzept „Jugend und Soziales“ (Jugendhilferahmenkonzept und Sozialkonzept)

Einleitung

Jugendhilfeausschuss (Mai 2019) und Kreistag (Dezember 2022) des Landkreises Rotenburg (Wümme) haben die Verwaltung beauftragt, ein Jugendhilferahmenkonzept bzw. Sozialkonzept als strategische Ausrichtung zu ausgewählten Handlungsfeldern im Bereich Jugend und Soziales zu erstellen.

In Ausführung der o.g. Beschlüsse wurden folgende strategische Handlungskonzepte entlang der Lebensaltersketten in einem dialogischen Prozess zwischen Fachausschüssen und Verwaltung erstellt bzw. strategische Schwerpunkte für die Umsetzung in den jeweiligen Fachausschüssen festgelegt.

Jugendhilferahmenkonzept

Teilkonzept Frühe Hilfen (2020 und aktualisiert 2025)

Teilkonzept Kindertagesbetreuung (2021 und 2025)

Teilkonzept Kinder- und Jugendarbeit (2022)

Sozialkonzept

Teilkonzept Übergang Schule-Beruf (2025)

Teilkonzept Senioren (2026)

Teilkonzept Pflege (2022)

Teilkonzept Inklusion (2025)

Teilkonzept Integration (2023)

Den jeweiligen Teilkonzepten wurde jeweils einstimmig -insbesondere bezüglich der Schwerpunktbildung- zugestimmt. In den Fachausschüssen des Kreistages wird regelmäßig zum Umsetzungsstand der festgelegten strategischen Schwerpunkte berichtet und beraten.

Jugendhilferahmen- sowie Sozialkonzept fügen sich -abgebildet als „Lebensversorgungskette“- zu einem strategischen Gesamtkonzept des Jugend- und Sozialbereiches zusammen. Es stellt damit ein gemeinsam von Jugendhilfeausschuss bzw. Sozial-, Arbeits- und Gesundheitsausschuss sowie der Verwaltung erarbeitetes strategisches Steuerungsinstrument dar. In den acht Teilkonzepten wurde Transparenz über aktuelle Herausforderungen in den gewählten strukturellen Themenfeldern geschaffen und die zu bearbeitenden Arbeitsfelder im Jugend- und Sozialbereich auf Basis einer Priorisierung durch Verwaltung und Fachausschuss gemeinsam strategisch ausgerichtet. Eine Fortschreibung der Teilkonzepte ist auch zukünftig vorgesehen.

Der Kreistag hat die strategische Gesamtausrichtung des Jugend- und Sozialbereiches in seiner Sitzung am 17.06.26 bestätigt.

Inhalt

Einleitung	2
Übersicht Handlungskonzepte	4
Jugendhilferahmenkonzept Teil I „Frühe Hilfen“	5
Jugendhilferahmenkonzept Teil II "Kindertagesbetreuung"	16
Sozialkonzept Teilkonzept "Übergang Schule und Beruf"	39
Sozialkonzept Teilkonzept "Senioren"	50
Sozialkonzept Teilkonzept "Pflege"	61
Sozialkonzept Teilkonzept "Inklusion"	73
Sozialkonzept "Integrationskonzept"	79

		Handlungskonzepte des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Jugend- und Sozialbereich Stand 08.04.2026			
Kinder		Jugendliche		Erwachsene	Senioren
0 bis 6		6 bis 18		16 bis 25	26 bis 59 60 plus
Jugendhilferahmenkonzept			Sozialkonzept		
Jugendamt	Jugendamt	Jugendamt	Jobcenter		Gesundheitsamt
Teilkonzept I Frühe Hilfen 0 - 6 Jahre (2020; 2025)	Teilkonzept II Kindertagesbetreuung 3 - 6 Jahre (2021, 2025)	Teilkonzept III Kinder- und Jugendarbeit 6 -18 Jahre (2022)	Teilkonzept Übergang Schule und Beruf 16 - 25 Jahre (2025)		Teilkonzept Senioren ab 60 Jahre (2026)
Strategische Schwerpunkte: <u>Partizipation und Bedarfsermittlung</u> Die Unterstützungsbedarfe von werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Vorschulalter sind zu erfassen und zu analysieren. Familien, insbesondere Eltern und Kinder, sind an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Zugangswege zu den Frühen Hilfen müssen erkannt bzw. hinterfragt und ggf. optimiert werden. Zudem sind individuelle Herausforderungen und Ressourcen einzubeziehen, um passgenaue Hilfsangebote zu planen und umzusetzen. Es soll zum einen abgeglichen werden, ob in den Netzwerken die Angebote vorgehalten werden, die Eltern, Kinder und Familien in den Sozialräumen brauchen, und zum anderen auf Basis dieser Erkenntnisse im Bedarfsfall unter Einbeziehung der Netzwerkpartner umgesteuert werden. <u>Stärkung elterlicher Kompetenzen und Eigenverantwortung</u> Sozial-emotionale Bedarfe der Kinder lassen sich u. a. auf fehlende elterliche Kompetenzen und große Unsicherheiten zurückführen. Es fehlt „am natürlichen Bauchgefühl“ zur eigenen Elternrolle. Es bedarf dringend der Entwicklung von Strategien zur „Stärkung elterlicher Kompetenzen und deren Eigenverantwortung“.	Strategische Schwerpunkte: <u>Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften</u> Das Zusammenwirken von Eltern und Fachkräften wirkt sich für das Gelingen des Bildungs- und Erziehungsauftrags junger Menschen maßgeblich aus. Zur Umsetzung ist es erforderlich, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft weiterzuentwickeln. Es bedarf der Entwicklung von Strategien, um die Zusammenarbeit und Kommunikation von Eltern und Fachkräften zu stärken. <u>Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern</u> Es gibt einen wachsenden Anstieg an Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern im sozial- emotionalen wie auch motorischen Bereich. Für Kinder mit Förderbedarf ohne Teilhabeeinschränkung liegt der Auftrag der pädagogischen Fachkräfte in der alltagsintegrierten Förderung. Es bedarf ergänzender, entlastender und aufeinander abgestimmter Unterstützungsangebote, um den Bildungs-, Erziehungs- und Förderanspruch eines jeden Kindes sicherstellen zu können.	Strategische Schwerpunkte: <u>Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen</u> Jungen Menschen soll eine aktive Rolle ermöglicht werden, ihre Meinung und Bedürfnisse zu äußern und an der Gestaltung von Programmen, Angeboten und Entscheidungen mitzuwirken. <u>Teilhabe und Inklusion</u> Dieser Schwerpunkt umfasst die Inklusion von Kindern mit Behinderung, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und die Teilhabe an Bildung von Kindern und Jugendlichen aus schwierigen Lebensverhältnissen.	Strategische Schwerpunkte: <u>Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises ROW</u> Das Jugendberufszentrum hat im Netzwerk der Partner keine übergeordnete Stellung, sondern befördert Strukturen und Projekte durch vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der zukünftige Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises umfasst eine stärkere Koordinierung aller relevanten Akteure. Ein stärker koordinierter Übergang reduziert Hürden für Jugendliche. Durch den gezielten Ausbau erfolgt eine bessere Strukturierung, Passgenauigkeit und Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten. <u>Förderung der Ausbildung, z.B. Ausbildungsbefähigung, Ausbildungsversorgung, Ausbildungsabbrüche</u> Eine Förderung der Ausbildung zielt auf betriebliche und schulische Ausbildung sowie duale Studiengänge im Landkreis. Eine fundierte und koordinierte Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf sorgt zudem dafür, dass mehr Jugendliche eine Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen. Jugendliche erhalten unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund die gleichen Chancen auf Ausbildung und Berufseinstieg. Dies hilft auch dabei, die Fachkräftesicherung für die Unternehmen in der Region zu gewährleisten.		Strategischer Schwerpunkt: <u>Soziale Teilhabe mit besonderem Fokus bei der Umsetzung auf digitale Teilhabemittel und eine begleitende sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit</u> Soziale Teilhabe ist ein zentrales Grundbedürfnis des Menschen. Der Austausch mit anderen, das Gefühl dazuzugehören und aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligt zu sein, tragen wesentlich zum Wohlbefinden und zum Erhalt der Selbständigkeit bei. Ein besonderer Fokus soll auf „digitale Teilhabemittel“ und eine „begleitende sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit“ gelegt werden. Das Engagement der älteren Generation im Ehrenamt wird dabei als ein wichtiger Beitrag für das soziale Zusammenleben im Landkreis angesehen. Wegen erhoffter Synergieeffekte in Richtung der älteren Menschen soll sich der Schwerpunkt vorrangig auf die noch jüngeren Menschen der Altersgruppe ab 60 ausrichten.
Gesundheitsamt Sozialkonzept, Teilkonzept Pflege (2022)	Netzwerkarbeit Die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren im Bereich Pflege und Gesundheit soll gefördert sowie Versorgung der Betroffenen durch die Gestaltung eines starken und effektiven Netzwerks verbessert werden.			Gesundheits- und Pflegepersonal Es sollen innovative Konzepte und Lösungsansätze entwickelt werden, bei denen der Landkreis die vernetzende Rolle übernimmt	
Sozialamt Sozialkonzept, Teilkonzept Inklusion behinderter Menschen (2025)	Bewusstseinsbildung Es bedarf im Landkreis mehr Informationen zu den Teilhabemöglichkeiten und Angeboten, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Es fehlt der Gesellschaft an Informationen über die tatsächlichen Belange von Menschen mit Behinderungen; dies nicht nur bei Menschen mit einer sichtbaren Behinderung, sondern insbesondere auch bei Menschen, deren Behinderung nicht sofort ersichtlich ist.				
Sozialamt Sozialkonzept, Integrationskonzept (2023)	Sprache und Bildung Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Sie ermöglichen das Erreichen von Bildungsabschlüssen, die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung sowie die gesellschaftliche Integration am Wohnort. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Neueingewanderte im Landkreis schnellstmöglich mit dem Deutschlernen beginnen.				



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Jugendhilferahmenkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe

Teil I: „Frühe Hilfen“

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. „Frühe Hilfen“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 2.1. Vernetzung in den Frühen Hilfen
 - 2.2. Förderung der Frühen Hilfen
 - 2.3. Angebote Früher Hilfen
 - 2.3.1. Familienservicebüros
 - 2.3.2. Koordinierungsstelle für Familienhebammen, Familienkrankenschwestern und Familienkinderkrankenschwestern
 - 2.3.3. Kompetenzzentren
 - 2.3.4. Maßnahmen und Projekte
 - 2.4. Qualitätssicherung der Frühen Hilfen
3. Qualitätssicherung der Frühen Hilfen
 - 3.1. Stand Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.2. Stand Handlungsfeld Partizipation und Bedarfsermittlung
 - 3.3. Strategische Handlungsfelder
 - 3.4. Priorisierung der Schwerpunktthemen
4. Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

Im Achten Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe¹ sind die grundsätzlichen Aufgaben und Leistungen definiert, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe zur Umsetzung der Grundrechte von Kindern auf Schutz, Förderung und Teilhabe beiträgt. Junge Menschen sollen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert und so dazu beigetragen werden, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Kinder sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Dem Jugendamt als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die (Weiter)Entwicklung bedarfsgerechter und präventiver Angebote. § 80 SGB VIII definiert die zur Verantwortungswahrnehmung erforderliche Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Bedarfsabdeckung als Aufgabe der Jugendhilfeplanung.

Das Bundeskinderschutzgesetz² und insbesondere das darin verankerte Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz³ bilden die gesetzliche Grundlage für die Frühen Hilfen. Mit dem BKiSchG gehen Verbesserungen des Kinderschutzes, sowohl im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Kindern als auch beim Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes, einher. Das Gesetz stärkt alle Akteurinnen und Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, angefangen bei den (werdenden) Eltern, über die Kinderärztin bzw. den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt. Der präventive und aktive Kinderschutz wird durch verlässliche Netzwerke geregelt, in denen sich für Familien wichtige Kooperationspartner zusammenfinden und zur Zusammenarbeit abstimmen.

Mit der Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz⁴ ergibt sich die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, insofern auch der Frühen Hilfen.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige, sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich im Sinne der Gesundheitsförderung an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern richten. Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen explizit an Familie, die sich im Alltag belastet fühlen und den Wunsch nach leicht zugänglicher Unterstützung haben. Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.

Frühe Hilfen umfassen vielfältige, sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten. Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen explizit an Familie, die sich im Alltag belastet fühlen und den Wunsch nach leicht zugänglicher Unterstützung haben. Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb das Bestehen von flächendeckend verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit der, insbesondere in § 3 Abs. 2 KKG genannten zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz. Die Kooperation wird stetig weiterentwickelt. Die Netzwerkpartner informieren sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum, klären strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung und

¹ SGB VIII

² BKiSchG

³ KKG

⁴ KJSG

stimmen die Verfahren im Kinderschutz aufeinander ab. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern.

Die Vernetzung der Kooperationspartner wird durch das Jugendamt als öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe organisiert und koordiniert.

2. Frühe Hilfen im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Frühe Hilfen im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben sich in mehr als zehn Jahre regional breit aufgestellt. Zahlreiche Akteure halten für Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren vielfältige, niedrigschwellige Angebote, Beratung und Unterstützung vor.

2.1 Vernetzung in den Frühen Hilfen

Drei regionale Netzwerke der Fachkräfte aus verschiedenen Systemen, die mit und für Adressaten Früher Hilfen tätig sind, werden durch die Fachkräfte der Familienservicebüros des Jugendamtes organisiert und koordiniert. Wesentliche Aufgaben der Netzwerkmitglieder liegen darin, sich zu vorgehaltenen Angeboten abzustimmen, geplante Angebote und Maßnahmen aufeinander abzustimmen, den Ausbau präventiver und niedrigschwelliger Angebote zu unterstützen und bei Verfahren im Kinderschutz verbindlich miteinander zusammenzuarbeiten.

Als Schnittstelle zwischen den Netzwerken und der Verwaltung des Landkreises stellt die Steuerungsgruppe, bestehend aus gewählten Vertretungen der Netzwerke und Vertretern der Verwaltung, den Informationsfluss in beide Richtungen sicher, nimmt Impulse aus der Fläche auf und gibt strategische Ziele⁵ vor.

2.2 Förderung der Frühen Hilfen

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen⁶ haben sich Bund und Länder über die inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzes und die finanzielle Aufteilung von Bundesmitteln verständigt. Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert die Netzwerke Frühe Hilfen dauerhaft und stellt finanzielle Mittel zur Verfügung.

Über die Landesrichtlinie Frühe Hilfen⁷ werden Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern abgerufen. Fördermittel zur Unterstützung spezifischer Maßnahmen werden im Landkreis beim Einsatz von Familienhebammen und deren Koordinierungsstelle genutzt.

Das Land Niedersachsen hat in der Landesrichtlinie Familienförderung⁸ definiert, für welche Maßnahmen Fördermittel beantragt werden können. Wenngleich die Finanzierung der Frühen Hilfen nach Gesetz auf Dauer angelegt ist, bedarf es einer jährlichen Beantragung der Mittel seitens des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

Die im Landkreis vorgehaltenen Maßnahmen und in der Richtlinie festgelegten Fördergegenstände sind

- der Betrieb von Familienbüros als niedrigschwellige Anlaufstelle für Familien zur Steuerung, Vernetzung und Koordination von aufeinander abgestimmten, örtlichen Unterstützungsangeboten für Familien⁹,

⁵ Geschäftsordnung für die Netzwerke Früher Hilfen in den Regionen Bremervörde, Zeven und Rotenburg (Wümme)

⁶ Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen gem. § 3 Abs. 4 KKG

⁷ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

⁸ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen

⁹ Das Angebot wird von den Familienservicebüros wie auch den Regionalen Kompetenzzentren vorgehalten

- Projekte zur Förderung der Erziehung in der Familie durch Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Stärkung der Erziehungskompetenz, insbesondere für die gesunde Entwicklung von Kindern und ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung,
- die Förderung von lokalen Elternnetzwerken und Netzwerken der Familienbildung.

Voraussetzung für die Förderung entsprechend der RL Familienförderung ist, dass

- ein koordiniertes und in die örtliche Jugendhilfeplanung integriertes, flächendeckendes sowie örtlich gut zu erreichendes Service- und Dienstleistungsangebot für alle Familien besteht, welches die Angebote der örtlichen Akteure der Familienunterstützung koordiniert und bündelt (Netzwerkarbeit),
- die örtlichen Angebote sozialraumorientiert und orts- oder stadtteilbezogen aufbereitet, themenbezogen vermittelt und zugänglich gemacht werden,
- bei Bedarf der Kontakt zu weiterführenden Einrichtungen hergestellt und ggf. begleitet wird (Lotsenfunktion) und
- Bedarfe unter Beteiligung von Familien festgestellt und entsprechende Angebote entwickelt werden sowie
- die regelmäßige persönliche oder telefonische Ansprechbarkeit sichergestellt ist¹⁰.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt ergänzend Kreismittel zur Förderung von Projekten im Kontext Früher Hilfen zur Verfügung¹¹.

2.3 Angebote Früher Hilfen

2.3.1 Familienservicebüros

In drei Regionen, explizit an den Standorten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven, hält das Jugendamt Familienservicebüros vor.

Die Fachkräfte der Familienservicebüros haben den Auftrag, die im KKG beschriebene Verpflichtung zur Information über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich sowie zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren sicher zu stellen.

Eltern werden auf verschiedenen Wegen informiert und beraten. Alle Eltern mit Neugeborenen erhalten ein Glückwunschschreiben des Landrates. Die Familienservicebüros organisieren Willkommensbesuche, zu denen Eltern Taschen mit Geschenken und Informationsmaterial überreicht werden. Im Zuge dessen werden Ehrenamtliche akquiriert und geschult. Diese führen den Willkommensbesuch zu einem vereinbarten Termin durch, informieren Eltern insbesondere zu regionalen Angeboten, geben Tipps und beantworten Fragen. Eltern, die keinen Besuch wünschen, haben die Möglichkeit, sich eine Willkommenstasche abzuholen.

Mit dem Familienportal sorgen die Familienservicebüros für die digitale Information von (werdenden) Eltern und Familien. Unter <https://familienportal.lk-row.de/> können Informationen rund um die Themen Schwangerschaft, Geburt und Familie mit Kindern von 0-6 Jahren eingeholt werden. Sowohl die Definition der Frühen Hilfen als auch alle regionalen Angebote sind abrufbar.

Die Familienservicebüros koordinieren die regionalen Netzwerke Frühe Hilfen und nehmen an den Sitzungen der Steuerungsgruppe Frühe Hilfen teil¹².

Die fachliche Beratung der Träger von Angeboten der Frühen Hilfen ist ein wichtiger Bestandteil zur Qualitätssicherung. Im Rahmen der Netzwerkarbeit und der überregionalen Arbeitsgruppe AG

¹⁰ Dies gilt für die Familienservicebüros gleichermaßen wie für die regionalen Kompetenzzentren

¹¹ Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe

¹² Geschäftsordnung für die Netzwerke Frühe Hilfen § 5

Qualitätsdialoge setzen die Fachkräfte der Familienservicebüros fachliche Impulse für den Qualitätsdialog.

Als „insoweit erfahrene Fachkräfte“¹³ stellen die in den Familienservicebüros Tätigen, den gegenüber dem Jugendamt bestehenden Beratungsanspruch im Kinderschutz der in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personengruppen und damit der Netzwerkpartner, sicher.

Die Lotsenfunktion für Eltern nehmen sowohl die Familienservicebüros wie auch die regionalen Kompetenzzentren¹⁴ wahr.

2.3.2 Koordinierungsstelle für Familienhebammen, Familienkrankenschwestern und Familienkinderkrankenschwestern

Nicht immer sind gute Startbedingungen für die gesunde Entwicklung eines Kindes gegeben. Befinden sich Eltern in schwierigen Lebenssituationen, können sie von Familienhebammen, Familienkrankenschwestern und Familienkinderkrankenschwestern bereits vor der Geburt und über das erste Lebensjahr hinaus, intensiv begleitet werden. Die niedrigschwellige, präventive Arbeit ist darauf ausgerichtet, Elternkompetenzen bei bestehenden sozialen Risikofaktoren, welche prognostisch die kindliche Entwicklung beeinträchtigen, frühzeitig und gezielt zu stärken.

Die Organisation und Koordination des Einsatzes der Fachkräfte erfolgt, nach Vergabe, unter Federführung eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe durch die „Koordinierungsstelle für Familienhebammen, Familienkrankenschwestern und Familienkinderkrankenschwestern“. Die Aufgabe wird von einer sozialpädagogischen Fachkraft erbracht. Diese verfügt über eine Zusatzqualifikation zur insoFa und steht den Fachkräften, denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, für eine erste Gefährdungseinschätzung zur Verfügung. Zu den Aufgaben der Koordinatorin zählen die Akquise, Auswahl, Qualifizierung und Beratung der eingesetzten Familienhebammen, Familienkrankenschwestern und Familienkinderkrankenschwestern. Zudem obliegt ihr die Einsatzplanung und Vermittlung.

Die Koordinierungsstelle hat ihren Sitz in Zeven und befindet sich somit an zentraler Stelle im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Koordinierungsstelle bietet regelmäßig Sprechzeiten in den Familienzentren in Bremervörde, Zeven und Rotenburg (Wümme) an. Der Kontakt wird in der Regel von Betroffenen selbst hergestellt. Ggfs. nimmt die Koordinatorin Hausbesuche zur Feststellung des Betreuungsbedarfes wahr.

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird aktiv und erfolgreich für die Inanspruchnahme des Angebotes geworben. Familien werden darüber hinaus auch von Kliniken, von Ärzten und Ärztinnen, Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Kooperationspartnern aus den Netzwerken Früher Hilfen an die Koordinierungsstelle vermittelt. (Werdende) Eltern können das Angebot zeitnah und flächendeckend in Anspruch nehmen.

2.3.3 Kompetenzzentren

Zum 01.01.2018 wurden drei regionale Kompetenzzentren im Landkreis Rotenburg (Wümme) eingerichtet¹⁵. Gem. § 74 Abs. 1 SGB VIII wurde die Umsetzung des Angebotes an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe vergeben. Die Kompetenzzentren haben den Auftrag ein flächendeckendes, sozialraumorientiertes, inklusives und bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

¹³ sog. insoFa

¹⁴ s. Punkt 2.3.3

¹⁵ Kreistagsbeschluss vom 28.09.2017, Drucksachen-Nr.: 2016-21/0248

Als Basisangebot werden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich pro Verwaltungseinheit regelmäßig je zwei Eltern-Kind-Gruppen-Angebote durchgeführt und fachlich begleitet. Zusätzlich werden drei Angebote in der Region vorgehalten.

Der Zugang ist niedrigschwellig, d. h. Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren können Bildungs- und Beratungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen vor Ort nutzen. Auf Wunsch werden sie in Fragen zur frühkindlichen Entwicklung beraten und zu bestehenden Angeboten Früher Hilfen informiert und ggf., im Rahmen der Lotsenfunktion der Kompetenzzentren, an weiterführende Angebote der Jugend- und Gesundheitshilfe vermittelt.

Die Koordination eines regionalen Kompetenzzentrums wird durch eine oder mehrere sozialpädagogische Fachkräfte erbracht, von denen eine über eine Qualifikation als insoFa verfügt. So wird sichergestellt, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, zu einer ersten Gefährdungseinschätzung beraten werden kann.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte gehört die Koordination der vorgehaltenen Angebote und deren qualitative Weiterentwicklung. Sie sorgen zudem für die regionale Vernetzung, tauschen sich mit anderen Anbietern Früher Hilfen aus, kooperieren und stimmen sich mit diesen bei der Planung ab.

Eltern und Familien werden beraten und, bei Bedarf, gezielt in passgenaue lokale Unterstützungsangebote im Bereich der Frühen Hilfen vermittelt. Der Träger kann geschulte Ehrenamtliche bei der Durchführung der Angebote einsetzen. Insofern gehören die Akquise, fachliche Begleitung, Aus- und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und anderen eingesetzten Fachkräften wie auch die fachliche Beratung bzw. Unterstützung in den Basisangeboten zu dem Aufgabenbereich.

Die Arbeit der Kompetenzzentren wird regelmäßig evaluiert, so dass zeitnah auf veränderte Bedarfe eingegangen und entsprechend gesteuert werden kann. Durch die regionale Nähe sowohl zu Kooperationspartnern wie auch Familien, die Teilnahme an Netzwerken und den engen Austausch mit dem Jugendamt trägt die Koordinationsfachkraft aktiv zur Weiterentwicklung der Frühen Hilfen bei.

2.3.4 Maßnahmen und Projekte

Darüber hinaus bietet der Landkreis Rotenburg (Wümme), im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, Zuwendungen nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“. Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen. Die Gewährung von Kreismitteln ermöglicht es Trägern, bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen, Fördermittel für ihre Angebote zu erhalten.

Die Projekte stellen eine qualitative Ergänzung im Gesamtkonzept der Frühen Hilfen dar und schaffen eine größere Trägervielfalt. Projekte und Maßnahmen Früher Hilfen werden in den jeweiligen Netzwerken vorgestellt.

Die Träger der regionalen Kompetenzzentren können, gemäß der Verwaltungshandreichung, eine zusätzliche Zuwendung für eine Maßnahme oder ein Projekt erhalten, sofern sie dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, der sie vertraglich als regionales Kompetenzzentrum zugeordnet sind, durchführen.

Mit der Förderung wird jährlich eine Reihe an unterschiedlichen und für Familien unkompliziert in Anspruch zu nehmenden Angeboten Früher Hilfen unterstützt.

3. Qualitätssicherung der Frühen Hilfen

Gemäß § 79a SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Auftrag, die Qualität in den Frühen Hilfen sicherzustellen und gemeinsam mit den freien Trägern weiterzuentwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, ein Jugendhilferahmenkonzept als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79-81 SGB VIII zu nutzen. Der Pflicht zur Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII für die wiederkehrenden strukturellen Themen wird mit der Erarbeitung eines „Jugendhilferahmenkonzept“ als dialogischem Steuerungsinstrument zur strategischen Gesamtausrichtung des Jugendamtes nachgekommen. Der Prozess wird fortlaufend gemeinsam weitergeführt und angepasst.

Am 17.11.2020 hat der Jugendhilfeausschuss zum ersten Teilkonzept „Frühe Hilfen“ beschlossen und die Verwaltung mit der Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten inhaltlichen Schwerpunktthemen beauftragt. Zum Verlauf wurde zyklisch berichtet.

Das Teilkonzept Frühe Hilfe wird als erstes Teilkonzept, dem die Teilkonzepte die „Kindertagesbetreuung“ und „Kinder- und Jugendarbeit“ folgen, fortgeschrieben.

Als wesentliche zukünftige Themen der Weiterentwicklung Früher Hilfen wurden von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung inhaltlich bei der Erstellung des Teilkonzeptes zusammengefasst:

- der Ausbau der Beteiligungsverfahren in den Frühen Hilfen durch Umsetzung der Partizipation von Familien in den Frühen Hilfen,
- die Bedarfserhebung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur Frühe Hilfen,
- die Ausweitung der Qualität in der Kooperation der örtlichen Netzwerkakteure,
- die Aktivierung Früher Hilfen in der Fläche durch Vernetzung der Akteure und Sicherstellung von Eltern-Kind-Gruppenangeboten sowie
- die Öffentlichkeitsarbeit und Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Jugendamtes.

Nach Priorisierung ergaben sich als Schwerpunktthemen:

- der Ausbau der Beteiligungsverfahren in den Frühen Hilfen durch Umsetzung der Partizipation von Familien in den Frühen Hilfen und
- die Öffentlichkeitsarbeit und Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung des Jugendamtes

Es wurden Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Schwerpunkte umgesetzt bzw. geplant. Im Rahmen der Fortschreibung des Jugendhilferahmenkonzeptes sind diese zu berücksichtigen.

3.1 Stand Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit

In der AG Qualitätsdialoge wurde, gemeinsam mit Netzwerkpartnern, die Struktur der seit 2022 geschalteten Homepage der Frühen Hilfen, <https://familienportal.lk-row.de>, erarbeitet. Die Seite richtet sich sowohl an Familien als auch an mit und für Familien tätige Fachkräfte und Träger. Sie informiert zu Themen von (werdenden) Eltern und Familien mit Kindern von 0-6 Jahren ebenso wie zu alters- und entwicklungsspezifischen regionalen Angebote der Frühen Hilfen.

Der Name der Homepage bietet, beginnend mit dem frühkindlichen Bereich, die Grundstruktur für die Gestaltung einer, über die Frühen Hilfen hinaus, an den Lebensaltersketten von Kindern und Jugendlichen entlang, aufwachsenden Plattform. Diese soll entsprechend fortgeschrieben werden.

Zudem wurde ein Gemeinschaftslogo für alle Akteure der Frühen Hilfen entwickelt, welches die Vernetzung in der Arbeit für Familien widerspiegelt:



Im Rahmen der im September 2022 durchgeführten Jubiläumswoche zum 10jährigen Bestehen der Frühen Hilfen, ging die Homepage offiziell an den Start. Seither wird sie in vielen Facetten beworben.

Flyer liegen in den Rathäusern der Städte und Kommunen aus. In der kostenlosen Familienzeitung „Kinderei“ wird regelmäßig inseriert. Die Willkommenstaschen haben ein mit dem QR-Code zum Familienportal versehenes Layout erhalten. Die Broschüre „Gut ankommen – Informationen für Familien im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ wurde in 2022 entsprechend aktualisiert. Alle Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sowie diverse Kinderarztpraxen haben einen Aufkleber mit dem QR-Code erhalten, um Familien in ihren Räumlichkeiten auf das Portal aufmerksam zu machen. Aktuell werden Geburtskliniken und Frauenärzte mit Aufklebern für den Mutterpass versorgt, um frühzeitig werdende Mütter zu erreichen. Anlassbezogen wird bei Fachveranstaltungen, in politischen Gremien und in der Presse zu den Frühen Hilfen berichtet. Die Netzwerkpartner bewerben die Homepage im Rahmen ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird fortgeführt. Eine Weiterentwicklung sowohl zwecks Information in einfacher Sprache, aber auch mit Blick auf Familien mit nichtdeutscher Muttersprache ist erforderlich. Die Grundlagenarbeit im Sinne eines strategischen Schwerpunktthemas wird, mit dem aktuellen Status Quo, zunächst als abgeschlossen betrachtet. Die Ergebnisse können in die Arbeit des Sachgebietes Frühe Hilfen, mit weiterer Einbindung der Netzwerkpartner, integriert werden.

3.2 Stand Handlungsfeld Partizipation und Bedarfsermittlung

Die Partizipation von Familien in den Frühen Hilfen wurde erstmalig mit einer Befragung Ende 2023 umgesetzt. Zuvor hatte sich die AG Qualitätsdialoge mit der Frage beschäftigt, wie Eltern erreicht werden können, die noch keine Frühen Hilfen in Anspruch nehmen. Aufgrund der hohen Auslastungsquote der Kindertagesbetreuungsangebote, die ein Großteil der Familien mit Kindern im Altersspektrum der Frühen Hilfen in Anspruch nimmt, wurde beschlossen, in Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, eine Fragebogenaktion durchzuführen¹⁶.

Die Rücklaufquote betrug 20 %, was eine valide Auswertung möglich macht. Die Zufriedenheit von Eltern mit den Angeboten im frühkindlichen Bereich liegt bei knapp 50 %. Die Antworten der Familien zeigen, dass ihre Bedarfe nicht im unmittelbaren Wirkungsfeld der Frühen Hilfen liegen. Die stärksten Bedarfe wurden zu Freizeit-, Sport- und Bewegungsangeboten sowie institutioneller Betreuung gemeldet.

Zudem ergibt sich aus den Rückmeldungen der Eltern der Eindruck, dass eine hohe Unkenntnis über die Angebote der Frühen Hilfen besteht.

Mit dem KJSG wurde der Auftrag der Jugendhilfeplanung erweitert. Prävention und Beteiligung von Eltern und jungen Menschen sind zu stärken. Insbesondere geht es darum, Angebote sozialraum- und lebensweltorientiert auszurichten sowie diese niederschwellig zugänglich und inklusiv zu gestalten.

¹⁶ Am 01.10.2023 gab es 8.977 Kinder mit einem Betreuungsanspruch im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung. Davon besuchten 7.884 Kinder (88 %) eine Einrichtung oder die Kindertagespflege. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden 7.344 Fragebögen ausgeteilt, 1.499 Fragebögen (20,4 %) ausgefüllt.

Im Zuge der Fragebogenaktion ergaben sich kommunale Unterschiede bei der Beteiligung. Hier wird es Aufgabe sein, die Angebotslandschaft der Frühen Hilfen in den einzelnen Sozialräumen zu betrachten, Bestand und Bedarfe abzugleichen. Zur Visualisierung der bestehenden Angebote wurden die Angebote der Frühen Hilfen in den drei regionalen Zuschnitten mithilfe des geographischen Informationssystems¹⁷ erfasst. Im Abgleich zu den von den Eltern formulierten Bedarfen, entsteht hier eine Grundlage zur Überprüfung der Bedarfsdeckung der Frühen Hilfen im Landkreis. Die strategisch-inhaltliche Jugendhilfeplanung steht noch aus.

Es liegen Studienergebnisse¹⁸ vor, die belegen, dass im frühkindlichen Alter ein erheblich gestiegener Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Motorik und der sozial-emotionalen Entwicklung zu verzeichnen ist. Der signifikanten Zunahme psychischer Belastungen und Erkrankungen von Kindern muss, auch unter dem Aspekt der Prävention, besondere Aufmerksamkeit bekommen.

Das Schwerpunktthema „Partizipation von Familien und Bedarfsermittlung“ ist noch nicht abgeschlossen. An weiteren Beteiligungsverfahren von Eltern und altersentsprechender Beteiligung von Kindern sowie der Einbindung von Eltern in die Netzwerkarbeit zur Weiterentwicklung sozialräumlich adressatengerechter Früher Hilfen wird auch zukünftig zu arbeiten sein.

3.3 Strategische Handlungsfelder

Als aktuelle Herausforderungen benannt wurden:

- Informationsdefizite bei (werdenden)Eltern,
- mangelnde elterliche Kompetenzen (z. B. Bildungsferne, Sprachdefizite, fehlende Selbständigkeit),
- besondere Lebenslagen von Familien (z. B. Trennung, alleinerziehende Elternteile, Behinderung),
- Alltagsbelastung (z. B. finanzielle Schwierigkeiten, Vereinbarkeit Familie und Beruf, gesellschaftlicher Wandel),
- Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen,
- Isolation (z. B. fehlende Mobilität im ländlichen Raum, fehlende Anbindung an bestehende sozialräumliche Angebote),
- Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern (z. B. sozial-emotional, Koordinationsmängel, Bewegungsdefizite, Unsicherheiten).

Als strategische Handlungsfelder benannt wurden:

- die Stärkung elterlicher Kompetenzen und Eigenverantwortung,
- die Aktivierung von Familien in ihren regionalen Bezügen,
- die Partizipation von Familien und Bedarfsermittlung,
- die Teilhabe von Familien mit besonderen Bedarfen (z. B. Behinderung, Migrationshintergrund),
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Verhinderung und Verminderung von Entwicklungsbenachteiligung.

3.4 Priorisierung der Schwerpunktthemen

¹⁷ GIS

¹⁸ Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ (8. Februar 2023)

Das Schwerpunktthema „Partizipation von Familien und Bedarfsermittlung“ ist noch nicht abgeschlossen. Weiterer Betrachtung bedürfen u. a. die Beteiligung von Eltern und die Betrachtung der sozialen Angebotslandschaft im Zuge der Auswertung der Fragebogenaktion.

Sozial-emotionale Bedarfe der Kinder und Jugendlichen lassen sich u. a. auf fehlende elterliche Kompetenzen und große Unsicherheiten zurückführen. Dazu herrscht ein hoher Alltagsdruck. Eltern sind von Sozialleistungen abhängig oder haben die Herausforderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu meistern. Ein Migrationshintergrund befördert Unsicherheit in sprachlicher und kultureller Hinsicht. Die Unsicherheit von Eltern überträgt sich auf ihre Kinder und führt oftmals zu auffälligem Verhalten. Es fehlt „am natürlichen Bauchgefühl“ zur eigenen Elternrolle.

Es bedarf dringend der Entwicklung von Strategien zur „Stärkung elterlicher Kompetenzen ihrer Eigenverantwortung“.

4. Zusammenfassung

Das Schwerpunktthema **Partizipation und Bedarfsermittlung** wird fortgeschrieben.

Als zweites Schwerpunktthema wird die **Stärkung elterlicher Kompetenzen und Eigenverantwortung** betrachtet. Beide Schwerpunktthemen werden im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Es erfolgt auch zukünftig eine zyklische Berichterstattung zum Jugendhilferahmenkonzept im Jugendhilfeausschuss.



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Jugendhilferahmenkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe

Teil II: „Kindertagesbetreuung“

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 2.1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
 - 2.1.1. Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)
 - 2.1.2. Aufgaben der Gemeinden
 - 2.2. Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege
 - 2.3. Finanzierung der Kindertagesbetreuung
 - 2.4. Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung
3. Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung
 - 3.1. Quantitative Entwicklung
 - 3.2. Qualitative Entwicklung
 - 3.2.1. Stand Handlungsfeld Fachkräfte
 - 3.2.2. Stand Handlungsfeld Teilhabe
 - 3.2.3. Stand Handlungsfeld Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung
 - 3.3. Strategische Handlungsfelder 2025ff
 - 3.4. Priorisierung der Schwerpunktthemen 2025ff
4. Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

Im SGB VIII¹, dritter Abschnitt §§ 22 bis 26 sowie dem NKiTaG² ist das Recht jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geregelt. Der Bildungs-, Erziehungs-, Förder-, Schutz- und inklusive Teilhabeauftrag ist in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sicherzustellen.

Kindertagesbetreuung im Sinne des Gesetzes wird von Einrichtungen und von Kindertagespflegepersonen geleistet, bei denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, und gefördert werden. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder ab. Die Integration und Teilhabe von Kindern mit Behinderung ist damit eine gesetzliche Vorgabe.

Der Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Kindertageseinrichtungen umfasst, bis zum Schuleintritt sechs Stunden täglich und somit 30 Stunden/Woche³. Vom ersten bis dritten Lebensjahr besteht ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Krippe oder in Kindertagespflege. Vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder im Grundschulalter ist zukünftig ebenfalls ein verpflichtendes Angebot vorzuhalten⁴. Kindertageseinrichtungen benötigen eine Betriebserlaubnis seitens des Landesjugendamtes als überörtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.⁵

Kindertagespflege stellt, je nach Alter des Kindes, ein alternatives und/oder ergänzendes Angebot zur institutionellen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen dar. Das Angebot wird von qualifizierten Kindertagespflegepersonen in ihrem Haushalt, in anderen geeigneten Räumlichkeiten oder dem Haushalt des Personensorgeberechtigten erbracht. Geeignete Kindertagespflegepersonen erhalten nach entsprechender Prüfung eine Pflegeerlaubnis⁶ des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Der im SGB VIII festgelegte Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe umfasst die Sicherstellung des Rechtsanspruches sowie die Sicherstellung und qualitative Weiterentwicklung der in Kindertagesbetreuung erbrachten Erziehung, Bildung und Betreuung. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen sollen, zum Wohl und Schutz von Kindern sowie zu deren Förderung mit Erziehungsberechtigten und anderen Institutionen zusammenwirken.

2. Kindertagesbetreuung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegt gem. § 79 SGB VIII und § 21 NKiTaG die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Die Planungsmodalitäten, bestehend aus Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Bedarfsabdeckung, ergeben sich für den Bereich der Kindertagesbetreuung aus § 21 NKiTaG. Gem. § 13 AG KJHG können die Gemeinden Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

² Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

³ Beschluss des Nds. Obergerichtes vom 15.12.2021, AZ 10 ME 170/21

⁴ Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab Beginn des Schuljahres 2026/2027

⁵ § 45 SGB VIII

⁶ § 43 SGB VIII

Landkreis und Kommunen haben eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen geschlossen.

2.1. Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

2.1.1. Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gem. § 3 der o.g. Vereinbarung obliegt die örtliche Planung den Kommunen als örtlichem Träger der Kindertageseinrichtungen.

Die Gesamtplanung erfolgt auf der Grundlage der gemeindlichen Bedarfsmeldungen und wird zwischen den Vertragspartnern gemeinsam abgestimmt. Die Betreuungssituation und die zu erwartende Entwicklung werden jährlich erhoben und abgebildet. Die Erhebung ist Grundlage für den strategischen Ausbau und die übergeordnete Steuerung des Prozesses.

Der Bedarfsplan wird vom Landkreis erstellt bzw. fortgeschrieben.

Zum bedarfsgerechten Angebot an Plätzen für Kinder unter drei Jahren trägt der Landkreis durch das Angebot an Kindertagespflege bei. Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich gegen den Landkreis. Kann keine ortsnahe Unterbringung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege vorgehalten werden, wirken Landkreis und Gemeinde unverzüglich darauf hin, ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

Die Gemeinden erhalten jährlich Zuschüsse zu den ihnen entstehenden Betriebskosten. Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze werden vereinbarungsgemäß gefördert. Der Landkreis informiert und berät die Träger zu bestehenden Fördermöglichkeiten bzw. beantragt Fördergelder zur Weiterleitung an die Gemeinden.

Die Durchführung des Antragsverfahrens und Übernahme von elterlichen Kostenbeiträgen¹¹ liegt ebenfalls beim Landkreis.

Der Landkreis wird vom Land Niedersachsen als zuständiger Behörde zur Erteilung der Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung eingebunden. Bei besonderen Vorkommnissen nach § 47 (3) SGB VIII muss der Landkreis seiner Meldepflicht an das Landesjugendamt nachkommen.

Die Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen werden gem. § 9 der „Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ bei der frühkindlichen Förderung fachlich beraten und unterstützt. Als Bestandteil der dem Landkreis obliegenden Gesamtverantwortung zur Qualitätssicherung in allen Bereichen der Kinderbetreuung unterstützen die Fach- und Verwaltungskräfte des Jugendamtes Träger und Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen durch

- Beratung bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote zur Kindertagesbetreuung,
- Beratung und Begleitung in konzeptionellen Fragen, auch der pädagogischen Fachkräfte,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagen für pädagogische Fachkräfte,
- Beratung pädagogischer Fachkräfte gem. § 8b SGB VIII bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,

- Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtung,
- Beratung, Unterstützung und Begleitung an der Schnittstelle Übergang Kindertageseinrichtung-Grundschule,
- Koordinierung und Vernetzung durch Organisation und Durchführung z. B. der AG Kita für die Kommunen als Träger von Kindertageseinrichtungen, von Arbeitsgemeinschaften zum Erfahrungsaustausch von Kita-Fachkräften, zur Unterstützung der Netzwerkarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und anderen Kooperationspartnern,
- Information zu, Beantragung und Verteilung von Fördermitteln, insbesondere gem. Richtlinien des Landes Niedersachsen,
- Beratung zu und Förderung von Betriebs- und Investitionskosten.

Die Fachkräfte unterstützen Eltern im Kontext von Kindertagesbetreuung durch

- Beratung in Fragen zur frühkindlichen Entwicklung in der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Vermittlung an qualifizierte Kindertagespflegepersonen,
- Sicherstellung des Rechtsanspruches von Kindern auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege,
- Abwicklung des Verfahrens bei Beantragung der Übernahme von Elternbeiträgen.

2.1.2. Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde führt, auf Basis der o. g. Vereinbarung, in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich die sich aus den §§ 22 und 24 SGB VIII i. V. m. dem NKiTaG ergebenden Aufgaben zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch. Sie hält ein bedarfsgerechtes Angebot vor und stellt die Erfüllung des Rechtsanspruches sicher. Die Kommune ist selbst Träger der örtlichen Einrichtungen oder vergibt diese Aufgaben an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder kooperiert mit anderen kommunalen Trägern. Die Kommune entscheidet eigenständig über die Vergabe der Betreuungsplätze in Krippen und Kindergärten. Dementsprechend werden die Plätze vor Ort von der Gemeinde selbst geplant. Vereinbarungsgemäß wird die Bedarfsplanung mit dem Landkreis abgestimmt. Die Kommune informiert den Landkreis unverzüglich, wenn die Erfüllung des Rechtsanspruches nicht sichergestellt werden kann. Zur Schaffung eines rechtsanspruchserfüllenden Angebotes wirken die Vertragspartner bei Bedarf zusammen.

Wird im Rahmen der Planung ein zusätzlicher Bedarf festgestellt, wirken Landkreis und Kommunen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, gemeinsam darauf hin, dass ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten wird. Der Landkreis als öffentlicher Träger der Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe schließt dazu z.B. mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen und den betroffenen Gemeinden eine Vereinbarung für die inklusive Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertagesstätten (sog. Regionales Konzept) ab.

Die Kommune stellt die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 4 der Vereinbarung mit dem Landkreis sicher.

Für die Fachberatung der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen sorgt die Kommune. Bei Bedarf kann sie dabei auf den Landkreis, Jugendamt, zurückgreifen, vgl. oben.⁷ Die Gemeinde

⁷ § 13 Abs. 1 Nds. KiTaG

trägt Sorge dafür, dass die für jede Kindertageseinrichtung erforderliche pädagogische Konzeption sowie ein Schutzkonzept erstellt und regelmäßig fortgeschrieben wird. Zu den Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung erfolgt ein jährlicher Austausch.

2.2. Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege

Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern kann alternativ zur Krippe oder ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung auch von geeigneten Kindertagespflegepersonen⁸ im eigenen Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in angemieteten Räumen durchgeführt werden. Diese Betreuungsmöglichkeit stellt ebenfalls den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern unter drei Jahren sicher bzw. ergänzt die Betreuung von Kindern im Kindergarten und Schule. Den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab drei Jahren ersetzt die Kindertagespflege indes nicht.

Nach derzeitigem Stand⁹ betreuen 65 Kindertagespflegepersonen 198 Tageskinder im Landkreis Rotenburg (Wümme). Von diesen bieten 15 Kindertagespflegepersonen Kindertagesbetreuung in fünf Großtagespflegestellen an. Weitere 18 Kinder mit Wohnsitz im örtlichen Zuständigkeitsbereich werden durch 12 Kindertagespflegepersonen außerhalb des Landkreises betreut.¹⁰

Die Eignungsüberprüfung und Erteilung der gesetzlich erforderlichen Pflegeerlaubnis erfolgt nach festgelegten Standards durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Pflegeerlaubnis wird für zunächst fünf Jahre erteilt. Neben personellen Ressourcen hält der Landkreis auch finanzielle Ressourcen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen vor¹¹.

Die Kindertagespflegepersonen im Landkreis sind selbstständig tätig, was für die Ausgestaltung des individuellen Betreuungsangebotes maßgeblich ist.

Die Vermittlung einer geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegeperson übernimmt, auf Anfrage der Eltern, die regional zuständige Fachkraft des Landkreises.

Die Betreuung in der Kindertagespflege wird, bei Ausfall der Kindertagespflegeperson, durch regionale Vertretungsstützpunkte in Rotenburg (Wümme), Zeven und Bremervörde flächendeckend sichergestellt. Großtagespflegestellen verfügen in der Regel über eigene Vertretungskräfte.

Die Fach- und Verwaltungskräfte des Jugendamtes unterstützen die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch

- Planung bedarfsgerechter Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung,
- Akquise von Kindertagespflegepersonen,
- Überprüfung von Kindertagespflegepersonen und Erteilung der Pflegeerlaubnis,
- Organisation bzw. Durchführung von Qualifizierung und Fortbildung,
- Organisation und Durchführung der Vernetzung von Kindertagespflegepersonen,
- allgemeine, fachliche Beratung von Kindertagespflegepersonen,
- Beratung gem. § 8b SGB VIII bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung,
- Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen,
- Abwicklung des Verfahrens bei Beantragung der Übernahme von Elternbeiträgen.

⁸ §§ 22, 23 SGB VIII

⁹ Stand 01.10.2025

¹⁰ Stand 01.10.2025

¹¹ s. dazu auch Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

2.3 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Die Vereinbarung zwischen Landkreis und Gemeinden regelt auch die durch den Landkreis für die Erfüllung dieser Aufgabe geleistete Betriebskostenförderung. Es ist eine regelmäßige jährliche Anpassung der Förderbeträge vorgesehen. Zusätzlich hat der Landkreis in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2024 die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel für die Betriebskostenförderung außerplanmäßig erheblich erhöht. Die Entwicklung in den vergangenen Jahren ergibt sich wie folgt:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Betriebskostenförderung (in Mio. €)	4,6	7,0	9,2	12,0	14,5	15,8	16,5	18,0	19,0

Für Investitionsmaßnahmen im Kindergartenbereich hat das Land Niedersachsen mit zwei Förderrichtlinien

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung (RIT)“ vom 26.02.2020
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (IKiGa) vom 08.09.2021

für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Fördermittel in Höhe von insgesamt 1,2 Mio. € zur Verfügung gestellt. Um allen Trägern von Kindertagesstätten im Landkreis gleichermaßen eine Förderung nach diesen Richtlinien zu ermöglichen hat der Kreistag eine Aufstockung der Landesförderung um 2,4 Mio. € aus Mitteln des Kreises beschlossen. Damit wurde den Gemeinden auch im Bereich des Ausbaus von Kindergartenplätzen eine Investitionskostenförderung zur Verfügung gestellt, wie sie im Rahmen des Ausbaus der Betreuungsplätze für unter Dreijährige bereits seit vielen Jahren bestanden hat.

Die Investitionsförderung des Landes für den Ausbau von Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige ist Ende 2024 außer Kraft getreten. Hier tritt nunmehr der Landkreis mit einer Investitionsförderung auf der Grundlage der mit den Gemeinden geschlossenen Kita-Vereinbarung ein.

Die Akquise von Fördermitteln nach den Richtlinien des Landes wird vom Landkreis regelmäßig beworben und selbst betrieben. Sofern ausschließlich der Landkreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe antragsberechtigt ist, werden erforderliche Konzepte und Anträge erarbeitet und mit den Gemeinden abgestimmt. Die Verteilung der Mittel und die Erstellung der Verwendungsnachweise für das Land werden vom Landkreis übernommen.

Kindertagespflege wird vom Landkreis finanziell und pädagogisch gefördert. Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig. Sie bieten die Betreuungsleistung entweder allein oder im Zusammenschluss als Großtagespflegestelle an. An drei zentralen Standorten im Landkreis wurden Vertretungsstützpunkte geschaffen, die Eltern für die Betreuung ihrer Kinder bei Ausfall der originär tätigen Kindertagespflegeperson in Anspruch nehmen können. Der Landkreis fördert die Vertretungsstützpunkte mit einer Bereithaltepauschale.

Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes sind von Eltern Kostenbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge variiert je nach Einkommen, Anzahl der eigenen kindergeldberechtigten Kinder und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit. Kosten können, auf elterlichen Antrag, nach Prüfung durch den Landkreis ggf. erstattet werden.

Zur Förderung der Kindertagespflege ruft der Landkreis jährlich die für ein Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) vom Land Niedersachsen pauschalierte Finanzhilfe für laufende Geldleistungen und weitere finanzielle Förderung nach §§ 34 und 35 NKiTaG ab.

Die pauschalierte Finanzhilfe wird für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden in der Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt, wenn mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut wird und das Betreuungsverhältnis auch länger als drei Monate bestehen soll.

Die weitere finanzielle Förderung umfasst die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung, Fortbildung und Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem "Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege" (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten für angehende Kindertagespflegepersonen.

2.4. Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung

Gemäß § 22a SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe der Auftrag, die Qualität der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und konzeptionell weiterzuentwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, ein Jugendhilferahmenkonzept als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79-81 SGB VIII zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben. Das vom Jugendamt (Verwaltung und Jugendhilfeausschuss) entwickelte Teilkonzept II „Kindertagesbetreuung“ wurde am 03.03.2021 beschlossen. Das vorliegende Teilkonzept ist die erste Fortschreibung. Die strategischen Handlungsfelder und die priorisierten Themen werden unter Punkt 3.3 und 3.4 dargestellt.

Die Qualitätssicherung wird mit den Kommunen als Kita-Trägern stetig weiterentwickelt. Die regelmäßige Überarbeitung der pädagogischen Konzepte, über die das Profil von Kindertageseinrichtungen abgebildet wird, und ein institutionelles Schutzkonzept sind Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung. Integrative Einrichtungen benötigen zudem ein Regionales Konzept, um eine Betriebserlaubnis für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung zu erhalten.

Die Fachberatung des Jugendamtes bietet bei Bedarf sowohl den Kommunen als Trägern von Kindertageseinrichtungen als auch den in den Einrichtungen tätigen Fachkräften Unterstützung bei der Umsetzung der Prozesse. In unterschiedlichen Formaten flankiert sie bei der Überarbeitung einzelner Konzeptbausteine und/oder gibt einen fachlichen Input zu bestimmten Themenfeldern, zu den Aufgaben vgl. auch oben. In Arbeitskreisen und Austauschrunden wird ebenfalls zu spezifischen Schwerpunkten thematisch aufbereitet gearbeitet. Seit 2020 finden regelmäßige Treffen der AG Kita statt. Über die AG sind ein regelmäßiger Informationsfluss sowie der inhaltliche Austausch der kommunalen Träger zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen gewährleistet. Der Landkreis flankiert den Austausch durch fachlichen Input.

Der Träger bzw. die jeweilige Kommune entscheidet selbst, ob sie die Unterstützung der Fachberatung oder einen freien Anbieter zur Unterstützung wählt. Dadurch hat sich eine sehr heterogene Landschaft an unterschiedlichen Qualitätsentwicklungs- und Qualitätssicherungskonzepten in den Einrichtungen etabliert.

3. Weiterentwicklung der Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung

3.1. Quantitative Entwicklung

Der Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung ist in allen Kommunen sicherzustellen. Im Rahmen der jährlichen Kita-Bedarfsplanung stimmen sich Kommunen und Landkreis auf der Grundlage der Geburtenzahlen, der kommunalen Gegebenheiten und prognostischen Entwicklungen zur Sicherstellung der quantitativen Versorgung im Bereich der Kindertagesbetreuung ab. Im Jugendhilfeausschuss wird jährlich über die Auslastung und Bedarfsplanung von Kindertageseinrichtungen beraten.

Zum Stichtag 01.03.2025 standen im Landkreis insgesamt 7.813 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Einrichtung	Anzahl Einrichtungen	Anzahl Gruppen	Anzahl Betreuungsplätze
Kindergarten (3 Jahre bis Einschulung)	85	257	5.883
Krippe (unter 3 Jahre)	49	110	1.601
Hort (ab Einschulung bis 14 Jahre)	7	18	329

Die Anzahl der insgesamt in Tageseinrichtungen betreuten Kinder hat sich wie folgt entwickelt:

Kindergartenjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl betreuter Kinder	5.323	5.499	5.813	6.048	6.255	6.589	6.772	7.013	7.079

Auch das Angebot an Betreuungszeiten wurde in den vergangenen Jahren stetig ausgeweitet, womit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Landkreis deutlich verbessert worden ist. Wurden im Kindergartenjahr 2013/14 noch 48 % der Kinder in einem Umfang von maximal 20 Stunden pro Woche betreut, ist dieser Anteil in 2024/25 auf 19 % gesunken. Im gleichen Zeitraum stieg der Anteil der Kinder, die in einem Umfang von 30 oder mehr Wochenstunden betreut werden, von 22 % auf 40 %.

Insbesondere im Bereich der Betreuungsangebote für unter Dreijährige konnte das zum Start des Rechtsanspruchs auf Betreuung am 01.08.2013 bereits vorhandene gute Angebot weiter deutlich ausgebaut werden.

Kindergartenjahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Betreuungsplätze in Krippen	1.021	1.113	1.229	1.264	1.433	1.554	1.590	1.603	1.601

War bei Einführung des Betreuungsanspruchs für unter Dreijährige in 2013 noch mit einem Bedarf von 35% der Kinder eines Jahrgangs gerechnet worden, hält der Landkreis inzwischen eine Versorgung für 63% der unter Dreijährigen bereit.

Dieses Angebot wird flankiert vom Angebot der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen. Zum Oktober 2025 waren im Landkreis insgesamt 65 Kindertagespflegepersonen tätig, die 198 Tageskinder betreut haben. Von diesen Kindern sind 186 unter 3 Jahren.

Die Herausforderungen in den Gemeinden sind sehr unterschiedlich. In einigen Regionen macht sich der Geburtenrückgang deutlich bemerkbar. Die Anzahl bestehender Krippen- und

Kindertagespflegeplätze übersteigt den Bedarf. In anderen Regionen sind neue Einrichtungen geplant, da die Platzzahl vor Ort nicht ausreicht. Die Integrationsplätze für Kinder mit Förderbedarf sind in fast allen Regionen zu gering. Die Entwicklung erfordert eine regionsspezifische Einschätzung zu allen genannten Formen der Kindertagesbetreuung.

3.2. Qualitative Entwicklung

Zur Erstellung des Teilkonzeptes II, vgl. oben, wurden für die übergeordnete und strategische Gesamtausrichtung des Jugendamtes folgende strategische Handlungsfelder zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung definiert:

- Fachkräfte (Akquise, Bindung, Arbeitsbedingungen, Qualifizierung),
- Optimierung der Kooperation zwischen Landkreis und Kommunen,
- Teilhabe (Inklusion, Integration, Kinder aus schwierigen Lebensverhältnissen - Stichwort Bildung),
- Diversität (innerhalb von Einrichtungen wie auch in der Angebotslandschaft),
- Kindertagespflege (Akquise, Qualifizierung, Randzeitenbetreuung),
- Digitalisierung/Vernetzung (auf fachlicher Ebene zwischen Kindertageseinrichtungen bzw. Kitas und Kindertagespflege sowie Kommunikation mit Eltern, Bildungsauftrag),
- Zusammenarbeit mit Eltern (Erziehungspartnerschaft, Transparenz, Erwartungshaltungen und Möglichkeiten, Qualifizierung, Elternberatung),
- Abdecken neuer Herausforderungen (Gesetzesreformen),
- Schnittstelle Kindertagesbetreuung zu anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Schule,
- Elternbefragung zur Qualität

In der Priorisierung ergaben sich folgende Schwerpunktthemen:

- Fachkräfte: Erarbeitung innovativer Konzepte zur Akquise und Bindung von Fachkräften unter Einbindung der Kommunen und von ihnen mit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtung beauftragten freien Trägern sowie differenzierte Betrachtung und Weiterentwicklung der Qualifizierung von Fachkräften.
- Teilhabe: auf insgesamt drei Ebenen, aufgeteilt auf die Inklusion von Kindern mit Behinderung, die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund und die Teilhabe an Bildung von Kindern in schwierigen Lebenssituationen. Förderung durch Schaffung von Lösungsansätzen und Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung.
- Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung: Gemeinsame Erarbeitung einer engeren Zusammenarbeit bei der Bedarfsplanung, im Umgang mit Landesförderrichtlinien und den Anforderungen an Fachberatung sowie Einrichtung einer spezialisierten Verwaltungsstelle für Information und Fachberatung.

Nach Verabschiedung des Jugendhilferahmenkonzeptes, wurden Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Schwerpunkte geplant und umgesetzt. Zum Stand der Umsetzung wurde regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet.

3.2.1. Stand Handlungsfeld Fachkräfte

In der Arbeitsgruppe „Kita Personalbedarf“, wurden in insgesamt 13 Sitzungen, von Mai 2021 bis Januar 2025, unter Beteiligung von Kita-Fachkräften, Vertretungen kommunaler und freier Kita-Träger, Fachberatungen für Kitas und Kita-Koordination sowie Vertretungen der Berufsfachschulen im Landkreis Rotenburg (Wümme) und des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung gemeinsame Handlungsoptionen zur Verbesserung der Fachpersonalsituation

in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) erarbeitet. Die Beteiligten orientierten sich dabei an den Leitfragen, welche Aktivitäten erfolgen müssen, um Personal zu gewinnen, dieses Personal gut zu qualifizieren und das Personal nachhaltig in den Kitas zu halten. In der AG wurden wichtige Informationen ausgetauscht und bewährte Alltagsverfahren vorgestellt. Die Systeme Kita und Schule verständigten sich zu ihrer jeweiligen Rolle in der dualen Ausbildung angehender Fachkräfte. Das Jugendberufszentrum (JBZ) stellte mit einer Online-Plattform und der Praktikumsbörse hilfreiche Strukturen für die Akquise zur Verfügung.

So entstand das Drei-Phasenmodell: *vor* der Ausbildung, *während* der Ausbildung und *nach* der Ausbildung.

Nachdem die Fülle an Anregungen, wichtigen Hinweisen und Adressen zusammengetragen werden konnte, erarbeitet das Jugendamt derzeit eine Handreichung, die allen Fachkräften in den Kitas und den Fach- und Berufsschulen, Schwerpunkt Sozialpädagogik, im Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Verfügung gestellt werden soll. Diese steht kurz vor dem Abschluss. Auch wenn der Fachkräftemangel weiterhin ein aktuelles Thema ist, bestätigen zahlreiche Kita-Träger, dass der gemeinsame Erarbeitungsprozess und das Ergebnis einen wertvollen Beitrag geleistet haben, um die personelle Situation in den Kommunen zu entspannen.

3.2.2. Stand Handlungsfeld Teilhabe

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen ist in gesonderten Vereinbarungen, den Regionalen Konzepten, geregelt. In den Jahren 2022 bis 2023 wurde ein für alle Einrichtungen gültiges konzeptionelles Grundgerüst erarbeitet und abschließend von den kommunalen Kita-Trägern in der AG Kita bestätigt.

Seit 2024 wird das Grundgerüst in den 13 Verwaltungseinheiten als Regionales Konzept für den jeweiligen Verwaltungszuschnitt und die dort betriebenen Einrichtungen angepasst. Dadurch entstehen insgesamt 13 sozial-räumliche Regionale Konzepte für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung.¹²

Das gemeinsame Zusammenwirken von Gemeinden und Landkreis ermöglicht es, flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten bzw. zu schaffen. Bei zahlenmäßiger Veränderung des Bedarfes wird das Regionale Konzept jeweils fortgeschrieben.

Die Frage, wie ein angepasstes Verfahren für den Bereich Kindertagespflege umgesetzt werden kann, befindet sich noch in der Analyse.

Die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund findet maßgeblich über den Spracherwerb statt. Die besondere Finanzhilfe des Landes für die alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kitas nach § 31 NKiTaG unterstützt die flächendeckende Förderung aller Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen. Die spezialisierte Fachberatung des Jugendamtes flankiert durch Qualifizierungsangebote für die Fachkräfte. Zudem wird in der einzelfallbezogenen und allgemeinen Fachberatung explizit zum Spracherwerb bei Kindern, deren Zweitsprache Deutsch ist, beraten.

Die Zusammenarbeit zwischen der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe und den Kindertageseinrichtungen konnte weiter ausgebaut werden. Eine Vielzahl an Einrichtungen nutzt den Sprachmittlerpool der Koordinierungsstelle, um in Elterngesprächen sprachliche und auch kulturelle Barrieren zu überwinden. Damit ergibt sich eine deutliche Verbesserung im Austausch zwischen Eltern und Fachkräften.

Die Bearbeitung des Themenfeldes „Teilhabe an Bildung von Kindern aus schwierigen Lebenssituationen“ konnte noch nicht umgesetzt werden.

¹² Stand 11.2025 steht noch ein Konzept zur Bearbeitung an, fünf Konzepte sind noch zu unterzeichnen

3.2.3. Stand Handlungsfeld Optimierung der Kooperation gemäß Vereinbarung

Die Zusammenarbeit zwischen Landkreis und den Kommunen als Kita-Trägern wird maßgeblich durch die AG Kita gestützt, die einmal im Quartal tagt. Für die Trägerebene werden pädagogische und verwaltungsspezifische Themen vorbereitet, besprochen und kollegial ausgetauscht.

Die gemeinsame Aufgabe der Kita-Bedarfsplanung hat durch den jährlichen Austausch vor Ort, den wiederkehrenden Strukturen, einem gemeinsamen Gesprächsleitfaden und durch die gesonderte sozialräumliche Betrachtung an großer Verbindlichkeit gewonnen.

Die Implementierung und Fortschreibung der Regionalen Konzepte trägt zur Verbesserung der inklusiven Kita-Bedarfsplanung bei.

Die Fachberatung ist ein verlässliches Angebot für Träger, Leitungs- und Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen. Auf allen Ebenen finden Schulungen und Qualifizierungen statt. Schwerpunkte dabei sind der Kinderschutz, der Bereich Sprache, der Übergang Kita-Grundschule und die Kindertagespflege. Perspektivisch kommt der Bereich Medienpädagogik hinzu. Die Fachberatung qualifiziert sich derzeit, um dem Thema Mediennutzung auch im frühkindlichen Alter mit einem qualifizierten Angebot begegnen zu können. Konzeptionell wurde dieses bereits im aktuellen regionalen Sprachförderkonzept mit allen Kita-Trägern vereinbart.

Die Kita-Träger tragen durch die eigenen Schutzkonzepte und regelmäßig fortzuschreibenden pädagogischen Konzepte zum Ausbau der Qualitätssicherung bei.

Auch die Fachberatung zu verwaltungsspezifischen Fragen wird von den Kommunen gut in Anspruch genommen.

Ergänzend zur Optimierung der Vereinbarung wurde auch die Zusammenarbeit im Bereich Kindertagespflege weiterentwickelt. Die Kindertagespflegepersonen haben sich durch jährliche Fortbildungswahrnehmung selbstverpflichtet, die Qualität in ihrer Arbeit auszubauen. Der Landkreis unterstützt diese Qualitätssicherung durch finanzielle Förderung und ergänzt durch kostenlose Schulungen im Bereich Kinderschutz.

Die Kooperation zwischen Landkreis und Kommunen ist optimiert und ins laufende Geschäft übergegangen.

3.3. Strategische Handlungsfelder 2025ff

Das Jugendamt hat aus seinen vielfältigen Austausch- und Beratungsformaten der Verwaltung, aber auch den Erfahrungswerten der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses heraus in einem ersten Schritt die aktuellen Herausforderungen bzw. strategische Handlungsfelder im Bereich der Kindertagesbetreuung gesammelt:

- Teilhabe an Bildung von Kindern aus schwierigen Lebenssituationen (Kita als Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungseinrichtung),
- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft (Stichwort Zusammenarbeit und Kommunikation von Eltern und Fachkräften),
- Schnittstellenarbeit im Sozialraum (Fachkräfte),
- Partizipation von Kindern,
- Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern (z.B. sozial-emotional, motorisch),
- Ausbau der Qualitätssicherung in der kommunalen Kindertagesbetreuung (auch Digitalisierung der Kita),
- Inklusive Kindertagespflege.

Die genannten Herausforderungen und Handlungsfelder beinhalten auch die Ergebnisse aus dem in 2025 zusätzlich geführten Austausch mit den 37 kommunalen Vertragspartnern, die Träger von

Kindertageseinrichtungen sind. In allen drei Sozialräumen wurde die Zusammenarbeit der Fachkräfte und Eltern als aktuelle Herausforderung benannt. In zwei Sozialräumen wurden Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und in einem Sozialraum die Schnittstellenarbeit im Sozialraum (Fachkräfte) als besondere Herausforderung hervorgehoben.

3.4. Priorisierung der strategischen Handlungsfelder 2025 ff.

3.4.1 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften

Als erstes Schwerpunktthema wird die **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften** betrachtet.

Kinder verbringen einen großen Teil des Tages in einer außerfamiliären Betreuungsform. Somit erhalten die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege eine enorme Bedeutung für das Gelingen des Bildungs- und Erziehungsauftrags junger Menschen. Das Zusammenwirken von Eltern und Fachkräften wirkt sich dabei maßgeblich aus. Beide Seiten stehen vor alltäglichen Herausforderungen. So gilt es für Eltern, die Balance zwischen Familie und Beruf zu halten bzw. ihre Kinder aus den unterschiedlichsten Lebenssituationen heraus angemessen zu fördern und zu erziehen. Für die Fachkräfte gilt, entsprechend des Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrags, allen Kindern gerecht zu werden. Zur Umsetzung ist es erforderlich, die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft weiterzuentwickeln. Es bedarf der Entwicklung von Strategien, um die Zusammenarbeit und Kommunikation von Eltern und Fachkräften zu stärken.

3.4.2 Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern

Als zweites Schwerpunktthema wird das strategische Handlungsfeld **Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern** betrachtet.

Hinzu kommt ein wachsender Anstieg an Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern im sozial-emotionalen wie auch motorischen Bereich. Kinder mit einem bestätigten heilpädagogischen Förderbedarf und Teilhabeanspruch werden in der Kindertagesbetreuung besonders gefördert. Der Ausbau an Integrationsplätzen in den Kitas zeigt den gestiegenen Bedarf.

Für Kinder mit Förderbedarf ohne Teilhabe einschränkung liegt der Auftrag der pädagogischen Fachkräfte in der alltagsintegrierten Förderung. Dies führt oftmals zu enormen Herausforderungen bis hin zur Überlastung von Fachkräften. Es bedarf ergänzender, entlastender und aufeinander abgestimmter Unterstützungsangebote, um den Bildungs-, Erziehungs- und Förderanspruch eines jeden Kindes sicherstellen zu können.

4. Zusammenfassung

Nach einer erfolgreichen Implementierung des strategisch ausgerichteten Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept II „Kindertagesbetreuung“ reagiert der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der ersten Fortschreibung auf die sich verändernden Lebenswelten von Familien und damit die neuen Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Ziel ist es, Strategien zu entwickeln, um Eltern und Fachkräfte im Zusammenwirken bei der kindgerechten Umsetzung ihres gemeinsamen Bildungs-, Erziehungs- und Förderauftrages für Kinder mit und ohne Entwicklungsauffälligkeiten, zu stärken. Es bestehen Schnittstellen zwischen den benannten Schwerpunktthemen und anderen definierten Herausforderungen strategischer Art. Diese werden insofern maßnahmenbezogen berührt.

Beide Schwerpunktthemen werden im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Die Verwaltung des Jugendamtes wird Maßnahmen erarbeiten und umsetzen. Es erfolgt auch zukünftig eine zyklische Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes im Jugendhilfeausschuss.



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Jugendhilferahmenkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Qualitätsentwicklung In der Jugendhilfe

Teil III: „Kinder- und Jugendarbeit“

Inhalt

- 3. Jugendhilferahmenkonzept Teil III: „Kinder- und Jugendarbeit“
 - 3.1. Rechtsgrundlagen
 - 3.2. Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 3.2.1 Kinder- und Jugendarbeit von öffentlichen Trägern
 - 3.2.1.1 Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendpflege
 - 3.2.2.2 Gemeinden
 - 3.2.2 Kinder- und Jugendarbeit von freien Trägern (Vereine und Verbände)
 - 3.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.4. Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.5. Schwerpunktthemen
 - 3.5.1. Priorisierung der Schwerpunktthemen
 - 3.6 Zusammenfassung

3. Jugendhilferahmenkonzept

Teil III: Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Rechtsgrundlagen

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, SGB VIII¹, §§ 11 und 12, das Nds. Ausführungsgesetz, AG SGB VIII sowie das Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, JugFöG ND, bilden die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein eigenständiger Teil der Kinder- und Jugendhilfe und richtet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen unter 27 Jahren². Sie hat einen eigenen ergänzenden Erziehungs- und Bildungsauftrag in der Freizeit neben dem Elternhaus, der Kindertagesbetreuung, der Schule und der beruflichen Ausbildung. Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur positiven Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung und trägt zur Stärkung des eigenverantwortlichen Handelns junger Menschen bei, indem sie an deren Bedürfnisse und Interessen anknüpft und deren aktive Beteiligung und Mitbestimmung fördert. Kinder- und Jugendarbeit regt zur Übernahme gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement an.

In § 11 SGB VIII sind die Formen der Kinder- und Jugendarbeit benannt:

- *Offene Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendzentren und Jugendtreffs)*
- *Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit (Streetwork)*
- *Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Sportjugend, Kirchliche Jugendarbeit, Landjugend, Jugendfeuerwehr...)*
- *Außerschulische Jugendbildung zu allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Themen (z. B. Musik- und Kulturvereine, Jugendarbeit der Hilfsorganisationen...)*
- *Arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit*
- *Kinder- und Jugenderholung*
- *Kinder- und Jugendberatung*

3.2 Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.2.1 Kinder- und Jugendarbeit von öffentlichen Trägern (Landkreis und Gemeinden)

3.2.1.1. Landkreis Rotenburg (Wümme) - Jugendpflege

Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung³. Diese Verantwortung umfasst die Bestandserhebung, die Bedarfsermittlung und die strategisch – inhaltliche Jugendhilfeplanung.

Nach § 8 AG SGB VIII hält der Landkreis eine hauptamtliche Stelle für die Kinder- und Jugendpflege vor, deren Stelleninhaber/-in beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB VIII).

¹ Ahtes Buch des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe

² im Folgenden „Kinder und Jugendliche“ genannt

³ § 79 SGB VIII, § 13 Nds. AG SGB VIII

Die fachliche Beratung der Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist Bestandteil der Gesamtverantwortung zur Qualitätssicherung. Die Kreisjugendpflege bietet Fachberatung und Beratung zur Förderung von Maßnahmen nach der Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ an. Zu ihren Aufgaben gehört zudem die Information zu Fördermitteln des Landes Niedersachsen, des Bundes sowie der EU. Im Rahmen der Jugendpflege werden Träger und Jugendverbände, z. B. zu pädagogischen und konzeptionellen Fragen sowie rechtlichen Grundlagen und Themen des Kinder- und Jugendschutzes, beraten. Weitere Aufgaben sind die Interessenvertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen und die Netzwerkarbeit. Darüber hinaus bietet die Jugendpflege eine fachliche Impulsgebung, z. B. durch die Organisation von Fachtagen und die Initiierung eines Qualitätsdialogs. Eine weitere Aufgabe liegt in der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, so etwa im Zuge der Aus- und Fortbildung zum Erwerb der Juleica. Auch werden eigene Maßnahmen, z. B. Ferienfreizeiten für Kinder, durchgeführt.

Über die Jugendpflege hinaus wird die Beratung und Begleitung von pädagogischen Fachkräften zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8b SGB VIII vorgehalten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden junge Menschen und deren Eltern über Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Rotenburg (Wümme) informiert.

3.2.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit der Städte und Gemeinden

a) Jugendzentrum / Jugendtreff / Jugendräume der Gemeinden:

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Diesen wird die Möglichkeit eröffnet, sich in den Räumlichkeiten der Kommunen zwanglos zu treffen oder an verschiedenen kreativen, musischen oder sportlichen Angeboten teilnehmen, die von hauptamtlichem Personal durchgeführt werden. Das Personal ist entweder bei der Kommune direkt angestellt oder aber bei einem freien Träger, mit dem Kommunen im Landkreis einen Vertrag zum Betrieb eines Jugendtreffs geschlossen haben.

b) Kinderferienprogramm:

In allen Verwaltungseinheiten des Landkreises wird in den Sommerferien ein Kinderferienprogramm mit zahlreichen, zumeist kostenfreien Angeboten, vor allem für Kinder, zum Teil aber auch für Jugendliche, durchgeführt. Hier handelt es sich um kreative und sportliche Angebote sowie Ausflüge, die teilweise auch in Kooperation mit den örtlichen Vereinen oder mit kommerziellen Trägern angeboten werden.

c) Kommunale Sportangebote:

Hierzu zählen Offene Sportprojekte mit sozialpädagogischer Betreuung, die von Kindern und Jugendlichen ohne Vereinsbindung in Anspruch genommen werden können. Öffentliche und frei zugängliche Anlagen wie Skaterbahnen, Calisthenics-Geräte oder ähnliche Angebote ergänzen diese Angebote mancherorts.

Die Kommunen haben mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen geschlossen und stellen diese Aufträge sicher.

Übersicht:

Verwaltungseinheiten	BR V	RO W	VI S	GNA	SCH E	BO T	FI N	GE E	SE L	SI T	SO T	TA R	ZE V
Jugendzentren / Jugendtreffs	X	X	X	(X) Kirch e	X					X	X	X	X
Kinderferienprogram m	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Offene Sportangebote		X											X

3.2.2 Kinder- und Jugendarbeit von freien Trägern (Vereine und Verbände)

In § 12 Abs. 2 SGB VIII wird die verbandliche Jugendarbeit wie folgt beschrieben:

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Durch ihre unterschiedliche Ausrichtung und ihre Trägervielfalt stellt die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit eine hohe Angebotsvielfalt sowie ein breites Spektrum an Aktivitäten sozialer, kultureller, bildungs- und allgemeinpolitischer Art sicher. In der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit wird eine aktive Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen umgesetzt. Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit ist überwiegend ehrenamtlich geprägt. Die nachwachsende Generation wird durch Akquise und Qualifizierung, etwa über die Juleica-Aus- und Fortbildung, sichergestellt. Fachkräfte sind zur Unterstützung der Arbeit unerlässlich. Die Jugendverbände vertreten die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen und tragen zu kinder- und jugendfreundlichen Bedingungen im Sozialraum bzw. im Landkreis bei.

Die freien Träger stellen hierbei die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, gemäß Vereinbarung mit dem Landkreis, sicher.

a) Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit:

Die Kirchen, zuvörderst die Evangelischen Gemeinden, aber auch Freie oder Selbständige Kirchen, Baptisten und Katholische Gemeinden halten flächendeckend Angebote für Kinder und Jugendliche vor. Die Arbeit wird in der Regel von Hauptamtlichen, z. B. Diakoninnen und Diakonen, verantwortet. Diese werden von zahlreichen Ehrenamtlichen unterstützt. Die Kirchen bieten auch Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche an. Die Angebote sind grundsätzlich auch offen für Nichtmitglieder.

b) Sportvereine:

In fast jedem Ort im Landkreis gibt es einen Sportverein. Insbesondere die Teilnahme an Turnen, Leichtathletik und den gängigen Ballsportarten ist überall möglich. In größeren Vereinen gibt es auch die Möglichkeit, andere Sportarten zu betreiben. Zum Kreissportbund Rotenburg gehört eine Sportjugend, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen vertritt. Die Sportjugend hat einen hauptamtlichen Bildungsreferenten sowie einen ehrenamtlichen Vorstand. Einige Vereine haben sogenannte „J-Teams“ gegründet, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins vertreten. Die Sportjugend Niedersachsen organisiert für ihre Mitglieder jedes

Jahr ein Zeltlager auf Langeoog. Auch die Schützenvereine sind Mitglied im Kreissportbund. Die Schützenjugend nimmt jährlich an einem überregionalen Zeltlager teil.

c) Kinder- bzw. Jugendfeuerwehren:

In vielen Gemeinden im Landkreis Rotenburg gibt es Jugendfeuerwehren, die sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren wenden. In den letzten Jahren wurden zunehmend Kinderfeuerwehren gegründet, die Kinder bereits im Alter von 6 Jahren aufnehmen und diese spielerisch an die Aufgaben der Jugendfeuerwehr heranführen. Dem Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr steht der Kreisjugendfeuerwehrwart vor, zudem gibt es zwei Jugendsprecher/innen, welche dem Jugendforum, bestehend aus den Gruppenleitungen der Jugendfeuerwehren, vorstehen. Im jährlichen Wechsel werden in den Sommerferien Kreis-, Bezirks- und Landeszeltlager für Mitglieder der Jugendfeuerwehr durchgeführt.

d) Hilfsorganisationen:

Hilfsorganisationen wie das Deutsche Rote Kreuz (DRK), das Technische Hilfswerk (THW) oder die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), haben in zahlreichen Orten Jugendgruppen aufgebaut. Durch die Jugendarbeit soll auch der Nachwuchs für die Verbände gewonnen werden. Auf Bezirks- und Landesebene finden regelmäßig Freizeiten und Seminare sowie Sanitäts- oder Rettungsübungen statt.

e) Musik- und Kulturvereine:

Musikalische Angebote für Kinder und Jugendliche halten die Spielmannszüge der Schützenvereine oder eigenständige Musikvereine vor. Die meisten Musikgruppen sind im Kreismusikverband Rotenburg zusammengeschlossen. Daneben gibt es vereinzelt andere kulturelle Angebote, z. B. von Trachtengruppen oder Heimatvereinen für Kinder und Jugendliche.

f) Landjugend:

Landjugendgruppen bestehen in zahlreichen Dörfern im Landkreis. Sie treffen sich meist selbstorganisiert in Dorfgemeinschafts- oder Jugendräumen. Die Gruppenmitglieder setzen sich für den Zusammenhalt in den Dörfern ein und engagieren sich bei der Organisation von Veranstaltungen, etwa von Erntefesten. Die Jugendlichen werden meist im Alter von 14 Jahren in die Landjugend aufgenommen.

g) Naturschutzjugend:

Kinder- und Jugendgruppen, z. B. unter dem Dach des NABU,⁴ die sich auf das Engagement im Naturschutz ausrichten, gibt es bisher nur vereinzelt im Landkreis.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) halten folgende freie Träger Angebote der Verbands- und Vereinsarbeit vor und bieten eine zielgruppenorientierte Freizeitbeschäftigung:

Verwaltungs- einheiten	BRV	ROW	VIS	GNA	SCHE	BOT	FIN	GEE	SEL	SIT	SOT	TAR	ZEV
Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Sportvereine	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Kinder- und Jugendfeuerwehr	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Musik- und Kulturvereine	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

⁴ Naturschutzbund Deutschland e. V.

Landjugend		X	X	X	X	X		X		X	X	X	X
Hilfs- organisationen	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
Naturschutz- jugend	X	X					X		X	X			

3.3 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist keine freiwillige Leistung. Es besteht zwar kein subjektiver Rechtsanspruch, gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII muss jedoch ein angemessener Anteil der Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellt werden.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert Maßnahmen von freien Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sowie von Städten und Gemeinden nach den §§ 11, 12 und 14 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII über die Verwaltungshandreichung „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“. Die Handreichung wurde zuletzt im März 2021 bezogen auf die Art der zu fördernden Maßnahmen geändert. Gefördert werden Freizeiten, Fahrten und Zeltlager mit Übernachtung, Tagesveranstaltungen mit mindestens sechstündiger Dauer, Seminare zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen, Informations- und Studienfahrten, Internationale Begegnungen, die Anschaffung von Arbeitsmaterial sowie Präventionsmaßnahmen. Der Bau und die Einrichtung von Jugendräumen, Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten werden ebenfalls gefördert.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bzw. Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII. Außerdem werden eine angemessene Eigenleistung des Trägers, von in der Regel mindestens 25 % der bezuschussungsfähigen Kosten sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme vorausgesetzt.

Eine individuelle Förderung von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien ist über die Mittel für Bildung und Teilhabe (BuT-Mittel) nach dem SGB II und BKKG sowie über die „Richtlinien des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen“ möglich. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern, Zugang zu Freizeitangeboten haben.

Zudem können für die Kinder- und Jugendarbeit auch Fördergelder aus EU-Programmen sowie von anderen Institutionen bzw. Stiftungen, z. B. von der Klosterkammer Hannover, von Kinderhilfsorganisationen sowie von zahlreichen bilateralen Jugendwerken, beantragt werden.

Außerdem gibt es anlassbezogene Förderprogramme des Bundes und des Landes, z. B. „Aufholen nach Corona“ und „Startklar in die Zukunft“. Sie sollen öffentliche und freie Träger unterstützen, nach den Einschränkungen während der Corona-Pandemie, wieder verstärkt Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten zu können.

Über alle Fördermöglichkeiten informiert der Landkreis.

3.4 Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendarbeit

Gemäß § 79a SGB VIII obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Auftrag, die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und gemeinsam mit den freien Trägern weiterzuentwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, dass ein Jugendhilferahmenkonzept als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII

erarbeitet und fortgeschrieben werden soll. Analog zur „Lebensversorgungskette“ wird das Teilkonzept „Kinder- und Jugendarbeit“ nach den Teilkonzepten „Frühe Hilfen“ und „Kindertagesbetreuung“ erarbeitet.

3.5 Schwerpunktthemen

Zur übergeordneten und strukturellen Gesamtausrichtung des Jugendamtes wurden in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe Schwerpunktthemen für die Weiterentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit definiert. Diese umfassen:

- Weiterentwicklung der Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Ausbau der Fachberatung, Netzwerkarbeit
- Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen bei der Gestaltung adressaten- und bedarfsgerechter Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere Auswirkungen und Langzeitfolgen der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie sowie digitale Kinder- und Jugendarbeit
- gelingende Verselbständigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen
- Teilhabe und Inklusion:
 1. Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit Behinderung
 2. Kinder, Jugendliche und junge Menschen mit Migrationshintergrund
 3. Kinder, Jugendliche und junge Menschen aus schwierigen Lebenslagen
- Optimierung der Schnittstelle Schule
- Fachkräftebedarf (Qualität und Quantität)
- Ehrenamt (mit den Punkten Verselbständigung, Verantwortung, Qualitätssicherung, Multiplikatorenfunktion)

3.5.1 Priorisierung der Schwerpunktthemen

Der Jugendhilfeausschuss legt die strategischen Schwerpunkte der zukünftigen inhaltlichen Arbeit fest. Aufgrund der vorhandenen Arbeitskapazitäten für die Kinder- und Jugendarbeit im Jugendamt wurden zwei Schwerpunktthemen definiert:

3.5.1.1 Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen

Die Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen bei der Gestaltung adressaten- und bedarfsgerechter Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen und Langzeitfolgen der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie sowie die digitale Kinder- und Jugendarbeit, wird als unabdingbar angesehen.

Nicht nur durch die seit mehr als zwei Jahren andauernden Beschränkungen, denen Kinder und Jugendliche im Zuge der Corona-Pandemie ausgesetzt sind, ist deren Beteiligung erforderlich, um Bedarfe für zukünftige Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu definieren. Außerdem haben Kinder und Jugendliche grundsätzlich das Recht, ihre Meinung in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, frei zu äußern und Angebote mitzugestalten. Kinder und Jugendliche sollen angemessen und entsprechend ihres Alters und ihrer Reife berücksichtigt werden, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention. Auch die fortschreitende Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens hat Auswirkungen auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Digitale Medien sind selbstverständlicher Bestandteil ihrer Lebenswelt und sind, neben analogen Formen Kommunikationsmittel, Werkzeuge und Gestaltungselemente in der Kinder- und Jugendarbeit.

3.5.1.2 Teilhabe und Inklusion

Das Thema Teilhabe umfasst drei Ebenen:

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen ist, nicht nur aufgrund der Reform des SGB VIII 2021, ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. In den nächsten Jahren wird dieser Bereich deutlichen Veränderungen unterliegen. Diese müssen inhaltlich und organisatorisch vorbereitet und ausgearbeitet werden.

Des Weiteren bezieht sich das Thema „Teilhabe“ auch auf die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie die Teilhabe an Bildung von Kindern und Jugendlichen aus schwierigen Lebensverhältnissen. Zu diesen wegweisenden Themen bei der Förderung von betroffenen Kindern und Jugendlichen sollen Lösungsansätze und Zugangsmöglichkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gefunden werden.

Das Thema „Migration und Teilhabe“ wurde von der Koordinierungsstelle „Migration und Teilhabe“ des Landkreises in Migrationskonzept bereits aufgenommen. In die Erarbeitung und Umsetzung ist die Kreisjugendpflege durch ihre Mitarbeit involviert.

Die unter 3.5 benannten weiteren inhaltlichen Schwerpunktthemen werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessiv beachtet.

3.6 Zusammenfassung

Die beiden vorgenannten Schwerpunktthemen werden ausgearbeitet und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Es erfolgt eine zyklische Berichterstattung zum Jugendhilferahmenkonzept im Jugendhilfeausschuss.



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Sozialkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Teilkonzept „Übergang Schule und Beruf“

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Das Übergangssystem von der Schule in den Beruf	2
2.1 Situation junger Menschen und Bedarf an Unterstützung	3
3 Das Jugendberufszentrum	3
3.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
3.1.1 Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII.....	4
3.1.2 Ausbildungsvermittlung nach dem SGB II	5
3.1.3 Berufsorientierende landkreisweite Projekte	5
3.2 Die Zielgruppe des Jugendberufszentrums	5
3.3 Leistungen des Jugendberufszentrums.....	5
3.3.1 Leistungen der Jugendberufskoaches.....	5
3.3.2 Leistungen des Ausbildungsservice.....	5
3.3.3 Projekte	6
3.4 Öffentliche Wirksamkeit	6
4 Das Netzwerk am Übergang von der Schule in den Beruf.....	6
4.1 Forum Schule & Beruf	9
5 Strategische Handlungsfelder	9
6 Priorisierung der strategischen Handlungsfelder	9
7 Zusammenfassung.....	10

1 Einleitung

Der Übergang von der Schule in den Beruf weist zunehmend Passungsprobleme auf.¹

Studien zum Übergangsgeschehen benennen eine zunehmende Zahl junger Menschen, die die Übergangssituation als eine Lebenskrise erleben, die ohne professionelle pädagogische Begleitung nur schwer zu überwinden ist. Die Gründe für diese Zunahme sind vielfältig: Die Veränderungen in der Arbeitswelt und Lebenswelt junger Menschen u.a. durch die Digitalisierung, eröffnen nie dagewesene Chancen für das Individuum. Gleichzeitig bewirkt diese Zunahme der Komplexität und Chancen eine Individualisierung und Selbstverantwortung für das Gelingen des Übergangs in den Beruf. Die Individualisierung bewirkt eine Abkehr von traditionellen Berufs- und Lebenswegplanungen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung benennt eine Zahl von 25 Prozent aller jungen Menschen am Übergang in den Beruf, die zusätzliche individuelle Begleitung/Coaching brauchen.²

Auch der Start einer Ausbildung ist noch kein Garant für das Gelingen des Übergangs. Eine aktuelle Studie zur dualen Berufsausbildung benennt eine Zahl von 29,5 Prozent aller Ausbildungsverhältnisse, die vorzeitig gelöst werden.³

Aufgrund der oben aufgezeigten Situation braucht der Übergang von der Schule in den Beruf ein Übergangsmanagement, das die Unterstützung und Beratung der jungen Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf koordiniert und organisiert.

2 Das Übergangssystem von der Schule in den Beruf

Zielgruppe des Übergangssystems sind alle jungen Menschen ab der neunten Klasse der allgemeinbildenden Schulen sowie alle Abgangsschüler der berufsbildenden Vollzeitschulformen (BFS) und der Gymnasien, die für eine schulische oder betriebliche Ausbildung oder ein duales Studium in Frage kommen. Zur Zielgruppe zählen außerhalb der Schule Bewerber aus den Vorjahren sowie Ausbildungs- und Studienabbrecher. Der Übergang endet mit der Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Das Übergangssystem umfasst alle Angebote, Maßnahmen und Programme, die darauf abzielen, jungen Menschen den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern. Es umfasst persönliche Begleitung, Berufsorientierung, Qualifizierung und Unterstützung beim Einstieg in das Erwerbsleben, Bildungsangebote sowie betriebliche und schulische Ausbildungsmöglichkeiten.

Ein gut funktionierendes Übergangssystem hilft dabei, jungen Menschen nach dem Schulende, eine attraktive Perspektive auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu bieten. So wird verhindert, dass Schulabgänger ohne einen Ausbildungsplatz oder Arbeit verbleiben. Jugendarbeitslosigkeit wird so präventiv bearbeitet, wenn das gesamte Berufsleben noch bevorsteht.

Der Landkreis kann nur dann auf langfristige wirtschaftliche Stabilität und Wachstum setzen, wenn genügend gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Ein effektives Übergangssystem fördert die Ausbildung und stärkt somit die Fachkräftebasis der Region.

Zudem sorgt es dafür, dass alle Jugendlichen, unabhängig von Herkunft oder sozialem Status, die gleichen Chancen auf eine Ausbildung haben. Das fördert die soziale Integration und verringert soziale Ungleichheit im Landkreis.

¹ Bundesagentur für Arbeit, (Sept. 2024). Statistik zum Ausbildungsstellenmarkt 2023/2024.

² BMBF (7/23). Bildungsketten-Journal, Individuelle Begleitung am Übergang Schule - Beruf.

³ Alexandra Uhly, Frank Neises (2023), Vorzeitige Vertragslösungen in der dualen Berufsausbildung, Berichtsjahr 2022, (1.Aufl.) BiBB.

Auch im Landkreis ist der demografische Wandel bereits spürbar. Ein gut entwickeltes Übergangssystem hilft dabei, die jungen Generationen im Landkreis zu halten, indem es Perspektiven für die Zukunft bietet. Damit kann die Abwanderung in die Ballungsräume Bremen / Hamburg verhindert werden. Das Übergangssystem ist damit eine wichtige Stellschraube, um die Zukunftsfähigkeit des Landkreises zu sichern.

Zahlen, Daten,
Fakten

Zahlen, Daten und Fakten liegen am Übergang von der Schule in den Beruf im Landkreis Rotenburg (Wümme) nur unzureichend vor. Entwicklungen und Bedarfe lassen sich anhand der Statistik nicht ableiten. Lediglich ein Drittel der neu zustande gekommenen Ausbildungsverhältnisse werden regelmäßig von der Statistik abgebildet. Um einen ungefähren jährlichen Umfang der Zahl junger Menschen am Übergang zu erhalten, muss man zu den ca. 2.100 Abgangsschülern aller Schulformen etwa 400 Altbewerber aus den Vorjahren hinzurechnen.⁴

Konkret verzeichnete die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den Landkreis im vergangenen Ausbildungsstellenjahr eine Abnahme der Ausbildungsstellenangebote um 150 auf 1.185 Stellen. Die unbesetzten Angebote lagen auf gleichem Level wie in den Vorjahren bei 105 Stellen. Die Bewerberzahlen dieser Statistik sind allerdings mit 998 Bewerbern nicht aussagekräftig, da nur 429 dieser Bewerber in eine Ausbildung gelangten. Damit bleibt offen, wie die übrigen 651 offenen Ausbildungsstellen besetzt wurden.⁵

Unter Einbezug der Kenntnisse aus den Bildungsketten haben im Landkreis jährlich ca. 600 junge Menschen erhöhte individuelle Unterstützungsbedarfe am Übergang in den Beruf.

2.1 Situation junger Menschen und Bedarf an Unterstützung

Viele junge Menschen stehen am Übergang in den Beruf vor Herausforderungen wie:

- Persönliche und soziale Problemlagen (z.B. familiäre Hintergründe, finanzielle Schwierigkeiten)
- reifungsbedingte geringe soziale und persönliche Problemlösungskompetenzen oder Unsicherheiten und Motivation
- vorangegangene Misserfolge und Versagenserfahrungen
- unzureichende Informationen über Ausbildungsberufe und Karrierewege
- fehlende praktische Erfahrungen oder Praktika

Um nachhaltig in das Erwerbsleben einzutreten, benötigt eine zunehmende Zahl junger Menschen:

- Beständige Ansprechpartner / tragende Beratungsbeziehungen / Vertrauen
- Persönliche Begleitung bei praktischen betrieblichen Erfahrungen
- Individuelle Beratung und Training bei der Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern
- Unterstützung bei der Entwicklung von Soft Skills und Sozialkompetenzen
- Unterstützung und Begleitung bei der Lösung persönlicher Probleme zur Entwicklung^{6,7}

3 Das Jugendberufszentrum

Das Jugendberufszentrum (JBZ) ist das Übergangsmanagement am Übergang von der Schule in den Beruf des Landkreises Rotenburg (Wümme) für alle jungen Menschen mit einem

⁴ Landesamt für Statistik Niedersachsen / Online Datenbasis. Meine Gemeinde, meine Stadt - 357 Rotenburg, Landkreis | Landesamt für Statistik Niedersachsen. <https://www.statistik.niedersachsen.de>.

⁵ Der Ausbildungsmarkt, Kreis Rotenburg (Wümme), Berichtsjahr 2023/2024 (September 2024), Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

⁶ (Ruth Enggruber/Frank Neises/Andreas Oehme/Leander Palleit/Wolfgang Schröer/Frank Tillmann, (Mai 2021): Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Für ein inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive, (1. Aufl.) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

⁷ Prof. Dr. Mathias Albert, et al. (2024). Jugend 2024. (18. Shell Jugendstudie). Shell Deutschland GmbH.

Wohnsitz im Landkreis. Es wird finanziert aus kommunalen Mitteln, Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln.

Ziel des JBZs ist die langfristige Integration junger Menschen mit Unterstützungsbedarfen in das Erwerbsleben über eine persönliche stärkenorientierte Einzelberatung und -Begleitung. Dabei steht die Überwindung von persönlichen und sozialen Hemmnissen im Vordergrund. Über attraktive Perspektiven in die Berufswelt (Praktika) sollen Hemmnisse einfacher überwunden oder präventiv eine Abwärtsspirale in die Perspektivlosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit verhindert werden. Themen des Jugendberufscoachings sind berufliche Orientierung im Einzelfall, Anliegensklärung, Strukturierung der Aufgaben des Teilnehmers, Bewerbungstraining, Praktika, Motivation, Schulverweigerung sowie alle Hemmnisse, die einem gelungenen Übergang in das Erwerbsleben entgegenstehen. Für die Problemfelder psychische Beeinträchtigungen, Motivation, Schulden, Wohnsituation, Sprache, Erkrankungen usw. nutzt das Jugendberufscoaching das Netzwerk der Beratungsstellen und Institutionen am Übergang.

Im JBZ dreht sich alles um das berufsorientierende Praktikum. „Mit einer attraktiven Perspektive in den Beruf, die eigenen Ängste und Probleme leichter überwinden“, ist das handlungsleitende Motiv für einen gelungenen Übergang in den Beruf und zur Prävention von Sozialleistungsbezug sowie zur Nachwuchskräfte-sicherung. Je Ausbildungsstellenjahr begleitet das JBZ ca. 650 junge Menschen im Bezug von Leistungen SGB II und ca. 100 freie Zugänge der Jugendberufshilfe / Pro-Aktiv-Center(PACE). Freie Zugänge sind junge Menschen mit persönlichen oder sozialen Problemstellungen, die selbst oder deren Familie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Daneben finden im Jahr ca. 500 Informationsgespräche statt, die nicht in eine Teilnahme führen und in die Beratung der Partner am Übergang übergeleitet werden bzw. ohne weiteren Beratungsbedarf ihren Weg finden.

Das JBZ unterstützt die Schulen bei der Überwachung der Schulpflichterfüllung am Übergang von der Sekundarstufe 1 (fünfte bis zehnte Klassen) zur Sekundarstufe 2. Das JBZ ist darüber hinaus Partner der Schulsozialarbeit bei motivational bedingter Schulabstinenz.

Das JBZ koordiniert mit allen Partnern den Übergang in das Berufsleben und entwickelt bedarfsorientiert Projekte und Maßnahmen, die einen gelungenen Übergang in das Erwerbsleben fördern. Es koordiniert und initiiert dabei eine landkreisweite einheitliche und Chancen schaffende Berufsorientierung und Ausbildungsanbahnung für junge Menschen durch Projekte und Veranstaltungen im Verbund mit allen Partnern am Übergang von der Schule in den Beruf.

Das JBZ ist mit Projekten und Veranstaltungen präventiv aktiv am Übergang von der Schule in den Beruf, zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit und zur Nachwuchskräfte-sicherung. Im Fokus der Projekte stehen die Schulen im Landkreis. Insbesondere am Übergang von der Sekundarstufe 1 zur Sekundarstufe 2 initiiert das JBZ Projekte und Veranstaltungen, die die Suchbewegungen junger Menschen nach dem passenden weiteren beruflichen Bildungsweg strukturieren helfen und Kontakte mit den Ausbildungsbetrieben der Region ermöglichen. Gleichzeitig sollen mit der Präsenz des JBZs an den Schulen und über die Projekte junge Menschen aus der Zielgruppe des SGB VIII identifiziert werden und zur Teilnahme am Jugendberufscoaching motiviert werden.

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das JBZ handelt präventiv aktiv am Übergang von der Schule in den Beruf und verbindet dabei drei verschiedenen Rechtsgrundlagen zu einem Gesamtkonzept.

3.1.1 Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII

Das Jugendberufscoaching für die freien Zugänge, gründet auf dem §13 Abs. 2 SGB VIII. Das ESF-Projekt Pro-Aktiv-Center (PACE) der NBank fußt landesweit auf der gleichen gesetzlichen Grundlage und unterstützt junge Menschen mit erhöhtem persönlichen oder sozialem

Unterstützungsbedarf. Dies umfasst Angebote zur Förderung der persönlichen Reifung und der sozialen Integration vor dem Hintergrund der beruflichen Orientierung.

3.1.2 Ausbildungsvermittlung nach dem SGB II

Nach dem § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i.Vm. §§ 29 ff. SGB III dem SGB II erfolgt die Ausbildungsvermittlung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 15 Jahren. Hierbei liegt im JBZ der Schwerpunkt auf der Altersgruppe 15 bis 21 Jahren, um die Abgangsschüler gezielt in den Ausbildungs- / Arbeitsmarkt zu integrieren.

3.1.3 Berufsorientierende landkreisweite Projekte

Das JBZ koordiniert berufsorientierende Projekte für die Jugendlichen im Landkreis. Diese Projekte basieren auf der kommunalen Verantwortung des Landkreises zum Gemeinwohl seiner Bürger.

3.2 Die Zielgruppe des Jugendberufszentrums

Die Zielgruppen des JBZs sind grundsätzlich alle jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren mit einem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Zielgruppe des Jugendberufcoachings ist eingegrenzt auf junge Menschen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und junge Menschen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf, sofern dieser Bedarf nicht von vorrangigen Angeboten gedeckt werden kann.

Die Zielgruppe des Ausbildungsservice des JBZs sind Ausbildungsbetriebe im Landkreis Rotenburg (Wümme) und an den Kreisgrenzen, rund um das Thema Erstausbildung.

3.3 Leistungen des Jugendberufszentrums

Im JBZ stehen Jugendberufcoaches für die Beratung junger Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf an drei Standorten (Rotenburg/Zeven/Bremervörde) bereit. Die Jugendberufszentren sind niedrigschwellige Beratungsstellen am Übergang von der Schule in den Beruf. Die Jugendberufcoaches greifen bei der Beratung der Teilnehmer auf das Netzwerk der Ausbildungsbetriebe zurück, das der Ausbildungsservice des JBZs kontinuierlich ausbaut.

3.3.1 Leistungen der Jugendberufcoaches

Im Jugendberufcoaching werden alle Teilnehmer mit gleichen Methoden und Instrumenten beraten und begleitet:

- Online Potentialanalyse (geva-test), Förderplanarbeit und Bewerbungcoaching
- Nachgehende und aufsuchende Begleitung / Präsenz an Schulen
- Casemanagement - Überführung an Beratungsstellen und passgenaue Einrichtungen
- Berufsorientierende Praktika und Ausbildungsanbahnung

Für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte stehen dabei zusätzlich die Förderinstrumente des SGB II zur Verfügung. Freie Zugänge können mit Leistungen der kommunalen Jugendberufshilfe gefördert werden.

Das Einzelcoaching startet mit einem Beratungskontrakt. Die Dauer des Einzelfallcoachings richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf des Teilnehmers auf dem Weg in die berufliche Qualifikation. Das Jugendberufcoaching kann nach Unterbrechungen wiederaufgenommen werden und endet mit dem Erlangen einer beruflichen Qualifikation.

3.3.2 Leistungen des Ausbildungsservice

Der Ausbildungsservice des JBZs berät Ausbildungsbetriebe zu relevanten Themen der Nachwuchskräftesicherung und bereitet den Weg für die Vermittlung der Teilnehmenden in Praktika. Der Ausbildungsservice bewirbt die Kooperation der Ausbildungsbetriebe mit dem

JBZ und bewirbt und präsentiert deren 1.022 Praktikumsangebote (Stand Dezember 2024) in der Praktikumsbörse www.jugendberufszentrum.de.

Mit dem Netzwerk der Ausbildungsbetriebe organisiert das JBZ Projekte und Veranstaltungen wie die Pop-up Days (kurze Schnupperpraktika in Betrieben), die RAB oder Speedinterviews auf der Seite der Arbeitgeber.

3.3.3 Projekte

Das JBZ entwickelt mit Online-Angeboten und der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten eine landkreisweite, einheitliche chancenschaffende Berufsorientierung. Dabei sollen die jungen Menschen der Zielgruppe des JBZs identifiziert und entsprechend der Bedarfe Teilnahmen am Jugendberufcoachings erreicht werden.

3.4 Öffentliche Wirksamkeit

Die Zielgruppe des JBZs ist per Definition mit höheren persönlichen und sozialen Problemen belastet. Daneben verfügt sie nicht über ein förderndes Umfeld, das in ausreichender Form Impulse und Hilfestellungen gewährt. Das Bild des JBZs muss deshalb in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Peergroup eine positive, nichtdiskriminierende und einladende Ausstrahlung erreichen. Die Zielgruppe braucht zudem eine jugendgerechte Ansprache, die kompetent und leicht verständlich ist. Gerade die Online-Angebote müssen mit wenigen Klicks zum erwünschten Ergebnis führen und wenig Text enthalten. Mit monatlich durchschnittlichen 30.000 Besuchern der Webseite haben die Praktikumsbörse und die weiteren Angebote auf www.jugendberufszentrum.de ein großes Potential.

Der Erfolg des JBZs ist deshalb stark von seiner Sichtbarkeit abhängig. Dazu ist die Nutzung der Praktikumsbörse des JBZs zur Suche von Schulpraktika ein gutes Mittel der Kontaktaufnahme.

Daneben kommen Anzeigen in den halbjährigen Ausbildungsbeilagen der regionalen Presse und in kostenlosen Ausbildungsbroschüren direkt bei der Zielgruppe an. Der Bekanntheitsgrad des JBZs mit jugendgerechten Flyern und Plakaten in Klassenzimmern oder auf dem Orderrücken des BOO erreicht die jungen Menschen unmittelbar in einer ihrer Lebenswelten.

Für die Eltern- und Lehrerschaft fördern Berichte über die Arbeit des JBZs in der regionalen Presse den Bekanntheitsgrad. Gerade Erfolgsgeschichten der Integration in eine Ausbildung bringen Eltern und Lehrer dazu jungen Menschen den Besuch des JBZs zu empfehlen oder Kontakte herzustellen.

4 Das Netzwerk am Übergang von der Schule in den Beruf

Am Übergang in den Beruf sind viele unterschiedliche Stellen aktiv. Das JBZ nimmt in diesem Netzwerk eine koordinierende Rolle ein.

Partner des JBZs sind insbesondere Institutionen, Einrichtungen oder Personen, die einen rechtlichen Auftrag am Übergang erfüllen oder deren Interesse darin liegt eine gelingende Struktur des Übergangssystems zu befördern. Viele weitere Akteure sind am Übergang von der Schule in den Beruf aktiv, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

Junge Menschen

Junge Menschen sind am Übergang nicht bloße Zielgruppe der Beratung unterschiedlicher Institutionen, sondern Teil der Entscheider über die Ausgestaltung der Hilfen des Übergangssystems.

Da eine Berufsausbildung nicht nur zukünftiger beruflicher Teilhabe dient, sondern selbst eine Form gesellschaftlicher Teilhabe darstellt, sind auch bei der Entwicklung der Angebote auf dem Weg zu einer Ausbildung entsprechende Partizipationsmöglichkeiten im Sinne von

Mitbestimmung herzustellen. Die jungen Menschen selbst, etwa in Vertretung durch den Kreisschülerrat, sollen gehört werden, welche Angebote am Übergang entwickelt werden sollen, insbesondere im Forum Schule & Beruf.

Junge Menschen als Partner im Übergangssystem bezieht auch deren Eltern ein, die bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus für ihre Kinder agieren.

Arbeitgeber/Ausbildungsbetriebe

Die Wirtschaft im Flächenlandkreis Rotenburg (Wümme) hat zunehmend Probleme, Nachwuchskräfte zu finden. Insbesondere Ausbildungsbetriebe, die Mangelberufe in der Gastronomie, den Sozialen- und Pflegeberufen, als Berufskraftfahrer und Berufe in der Lebensmittelproduktion anbieten, finden zunehmend schwieriger geeignete Auszubildende. Parallel verlässt die Generation der „Babyboomer“ das Erwerbsleben. Junge Menschen haben damit aktuell sehr gute Chancen eine Ausbildung zu finden. Dennoch bleibt eine steigende Zahl junger Menschen aufgrund der oben beschriebenen Problemstellungen am Übergang ohne einen Berufsabschluss (Passungsprobleme und erhöhte Suchbewegungen).

Die ca. 800-900 regionalen Ausbildungsbetriebe im Landkreis benötigen Unterstützung bei der Orientierung der jungen Menschen auf die Vielfalt beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten.

Stand Februar 2025 kooperiert das JBZ des Landkreises mit 510 Ausbildungsbetrieben und präsentiert 1030 Praktikumsmöglichkeiten. Das JBZ sammelt und präsentiert die Angebote der Kooperationspartner auf der Praktikumsbörse und berät sie in Fragen der Nachwuchskräftegewinnung.

Wirtschaftsförderung

Die Wirtschaftsförderung ist Partner des Ausbildungsservice des JBZs. Die Sachgebiete unterstützen sich gegenseitig bei der Information und Organisation von Veranstaltungen und Projekten. In der Ansprache der Betriebe ist das JBZ für das Thema Erstausbildung und Nachwuchskräfteversicherung zuständig.

Jugendamt

Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche des JBZs zu den Diensten des Jugendamtes ist über das Thema berufliche Bildung nach § 13 SGB VIII definiert. Themen, die am Übergang von der Schule in den Beruf relevant sind, werden im JBZ bearbeitet. Themen, die mit der individuellen Reifung oder Erziehung zu tun haben, werden vom Jugendamt bzw. beauftragten Trägern bearbeitet.

Schulamt

Das Schulamt des Landkreises nimmt die Aufgaben des Landkreises als Träger von mehreren Schulen insbesondere der berufsbildenden Schulen wahr. Daneben verantwortet das Schulamt weitere Aufgaben rund um die Themen Bildung und Kultur.

Gemeinsame Themen mit dem Schulamt des Landkreises bestehen bei der Bearbeitung des Themas Schulpflichterfüllung und der Zusammenarbeit mit der Bildungsregion.

Agentur für Arbeit Stade

Mit der Agentur für Arbeit Stade / Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BbvE) besteht seit August 2019 eine Kooperationsvereinbarung im Sinne einer Jugendberufsagentur. Die Teams je Standort sind darin verpflichtet eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen und die Angebote der Beratung und Orientierung für junge Menschen kontinuierlich zu verbessern.

Schulen

Im Bereich der Sekundarstufen 1 und 2 bestehen im Landkreis 25 Schulen. Die Schulen stehen vor der Aufgabe, unter dem Vorzeichen des Lehrkräftemangels die jungen Menschen nicht nur mit Bildung, sondern auch mit beruflicher Orientierung auf das Leben vorzubereiten.

Mit 17 Schulen im Landkreis besteht mit dem JBZ eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit. Themen der Zusammenarbeit sind die Einzelfallberatung von jungen Menschen aus der Zielgruppe des SGB VIII und SGB II. Das JBZ unterstützt die Berufsorientierung an Schulen mit der Praktikumsbörse und weiteren Projekten.

Das JBZ bietet Schülern bei Bedarf Beratung rund um das Schulpraktikum.

Gemeinsam mit der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben der Agentur für Arbeit Stade führt das JBZs Klassenvorstellungen durch, erforscht mit dem Projekt Berufswahlcheck den Beratungsbedarf der Schüler und bietet diesen nach dem festgestellten Bedarf Beratungsangeboten an.

Region des Lernens

Die Region des Lernens ist ein regionales Bildungsnetzwerk, das Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt. Im Netzwerk kooperieren berufsbildende Schulen, allgemeinbildende Schulen und außerschulische Partner.

Im Landkreis ist an der berufsbildenden Schule Rotenburg (Wümme) die Leitstellen der Region des Lernens eingerichtet.

Gemeinsam mit der Region des Lernens wird jährlich der Druck und die Verteilung des (BOO) an allen achten Klassen an Schulen im Landkreis organisiert.

Die Region des Lernens ist wichtiger Partner bei der Durchführung von landkreisweiten Projekten und Veranstaltungen.

Bildungsregion

Ziel der Arbeit in der Bildungsregion ist es, möglichst vielen jungen Menschen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot der verschiedenen relevanten Institutionen und Akteure die größtmögliche Unterstützung in der Entwicklung einer gelingenden Bildungsbiografie zu bieten. Eine wichtige Aufgabe ist die Vernetzung schulischer und außerschulischer Bildungsakteure vor Ort.

Mit dem Bildungskordinator der Bildungsregion des Landkreises besteht eine enge Zusammenarbeit.

Kammern/Innungen

Kammern und Innungen vertreten die Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe. Sie haben unter anderem die Aufgabe, Prüfungen abzunehmen, Bildung im entsprechenden Wirtschaftsbereich zu entwickeln und bei krisenhaft verlaufenden Ausbildungsverhältnissen vermittelnd bereitzustehen. Sie sind wichtige Partner bei der Organisation von landkreisweiten Projekten wie der RAB und den Pop-up Days.

Berater Berufsorientierung (BBO) des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung

Die Berater für Berufliche Orientierung (BBO) beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung / Lüneburg arbeiten vernetzt mit den allgemein bildenden Schulen, den berufsbildenden Schulen, den Universitäten und Fachhochschulen, der Wirtschaft und Institutionen des öffentlichen Lebens. Sie beraten die Schulen bei der Erstellung eines

kompetenzorientierten und fächerübergreifenden Konzepts zur Beruflichen Orientierung und unterstützen bei der Implementierung des schulischen BO-Konzeptes.

Die beiden Berufsorientierungsberater im Landkreis für Schulen mit einer Oberstufe, bzw. für Schulen mit Sekundarstufe 1 (OBSeN, Realschule, Hauptschule) sind wertvolle Partner bei der Information und Beteiligung der Schulen.

Bildungsträger

Bildungsträger sind wichtige Partner bei der Umsetzung von Regelinstrumenten und begleitenden Maßnahmen, wie den Jugendwerkstätten, der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB), Bewerbungstrainings, Nachholen von Schulabschlüssen usw. Die Maßnahme Assistierte Ausbildung (AsA) bei Bildungsträgern sichert die Nachhaltigkeit einer Ausbildungsaufnahme aus dem Jugendberufscoaching ab.

Bildungsträger sind darüber hinaus wichtige Partner beim Spracherwerb geflüchteter junger Menschen.

4.1 Forum Schule & Beruf

Das Forum bezieht alle Partner (siehe Kapitel 4) am Übergang mit einem rechtlichen Auftrag oder mit einem berechtigten Interesse in die Ausgestaltung des Übergangssystems ein.

Ähnlich eines Beirats des Übergangssystems ist das Forum eine Plattform zur Weitergabe von Informationen, der Ermittlung von aktuellen Bedarfen und Entwicklungen geeigneter Maßnahmen am Übergang von der Schule in den Beruf. Das Forum vernetzt die Partner und sorgt für ein gemeinsames Engagement für die stetige Verbesserung der Angebote und Projekte am Übergang in den Beruf. Im Forum entstehen Synergien zwischen den Partnern, die die Einzelinteressen einfacher erreichen lassen.

Landkreisweite Projekte werden im Forum entwickelt, verabschiedet und von beteiligten Mitgliedern umgesetzt. Im Sinne der jungen Menschen werden Angebote und Projekte möglich, die die Partner alleine in dieser Form nicht erreichen können. Das JBZ moderiert die Sitzungen des Forums und befördert Zusammenarbeit und Vernetzung. Landkreisweite Projekte bedürfen der Unterstützung durch das Forum.

5 Strategische Handlungsfelder

Als strategische Handlungsfelder wurden benannt:

- Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises
- Förderung der Ausbildung im Landkreis, z.B. Ausbildungsabbrüche, Ausbildungsbefähigung
- Schnittstellenmanagement
- Partizipation junger Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilhabe: Geflüchtete, Junge Menschen mit Behinderung
- Lebenskompetenzen

6 Priorisierung der strategischen Handlungsfelder

Als strategische Handlungsfelder werden der „Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises“ und „Förderung der Ausbildung im Landkreis“ festgelegt.

a) Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises

Am Übergang von der Schule in den Beruf sind viele Akteure und Angebote engagiert. Ein intensiveres Zusammenbringen aller Partner am Übergang befördert die Vernetzung und Synergien und verbessert den Übergang der Jugendlichen in den Beruf im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das JBZ hat im Netzwerk der Partner keine

übergeordnete Stellung, sondern befördert Strukturen und Projekte durch vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der zukünftige Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises umfasst eine stärkere Koordinierung aller relevanten Akteure, wodurch Synergien noch besser genutzt und Strukturen weiter optimiert werden.

Ein stärker koordinierter Übergang reduziert Hürden für Jugendliche, die sonst Gefahr laufen, den Anschluss an Ausbildung oder Beruf zu verlieren. Die Vielzahl an Partnern und Playern macht es in diesem Zusammenhang unübersichtlich und komplex. Durch den gezielten Ausbau erfolgt eine bessere Strukturierung, Passgenauigkeit und Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten.

b) Förderung der Ausbildung im Landkreis

Über die verstärkte Förderung von Projekten und Strukturen können die Suchbewegung am Ausbildungsstellenmarkt verringert und durch eine fundierte Passung Ausbildungsabbrüche vermeiden helfen. Eine Förderung der Ausbildung zielt dabei auf betriebliche und schulische Ausbildung sowie duale Studiengänge im Landkreis. Eine erfolgreiche berufliche Qualifizierung junger Menschen hängt von der Qualität der Vorbereitung und der Begleitung am Übergang Schule in den Beruf ab.

Die Förderung der Ausbildung im Landkreis ist essenziell, weil sie eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Region spielt. Eine fundierte und koordinierte Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf sorgt zudem dafür, dass mehr Jugendliche eine Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen. Jugendliche erhalten so unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund die gleichen Chancen auf Ausbildung und Berufseinstieg. Dies hilft auch dabei, die Fachkräftesicherung für die Unternehmen in der Region zu gewährleisten.

Die weiteren Handlungsfelder werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessive nach neuer Priorisierung betrachtet. Sie fließen zudem in die zukünftigen Maßnahmen zu den beiden festgelegten Schwerpunktthemen mit ein.

7 Zusammenfassung

Das Jugendberufszentrum bietet Beratung und Orientierung am Übergang von der Schule in den Beruf und entwickelt gemeinsam mit allen Partnern Angebote und Strukturen, die präventiv der Jugendarbeitslosigkeit vorbeugen und eine attraktive Perspektive in den Beruf ermöglichen.

Die beiden Schwerpunktthemen werden ausgearbeitet und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Es erfolgt eine zyklische Berichterstattung zum Handlungskonzept Übergang Schule in den Beruf im SAG.



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Sozialkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Teilkonzept „Senioren“

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
2.1	Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII	1
2.2	Seniorenberatung.....	2
2.3	Pflegestützpunkt gemäß § 7c Abs. 2 SGB XI	2
3	Vorhandene Strukturen im Bereich „Senioren“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)	3
3.1	Senioren- und Pflegestützpunkt „RoSe“	3
3.2	Sozialamt.....	3
3.3	Kreissenioresrat	4
3.4	Servicestelle Ehrenamt des Landkreises	5
3.5	Gesundheitsregion.....	5
3.6	Heimaufsicht.....	5
4	Weiterentwicklung des Bereichs „Senioren“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)	6
5	Handlungsfelder und strategischer Schwerpunkt im Bereich „Senioren“	6
6	Zusammenfassung und Ausblick	8
7	Quellen.....	9

1 Einleitung

Eine feste Definition, ab welchem Alter jemand als Seniorin oder Senior zu bezeichnen ist, gibt es nicht. Die UN/ Vereinten Nationen rechnet Personen ab 60 Jahren zur Gruppe der „Senioren/ ältere Menschen“. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bedeutet dies, dass nach derzeitigen Berechnungen die Zahl der über 60-Jährigen von 41.837 (25,71% der Gesamtbevölkerung) im Jahr 2011 auf voraussichtlich 55.542 (32,66%) in 2026 ansteigen wird. In der weiteren Entwicklung ist laut Vorausberechnung ein fortgesetzter Anstieg auf 61.689 (36,05%) im Jahr 2035 bzw. 62.987 (37,19%) über 60-Jährige in 2042 zu erwarten.¹

Erhebungen zur Gesundheit und Aktivität älterer Menschen zeigen, dass bis zum 80. Lebensjahr überwiegend positive Befunde (Einschätzung der eigenen Gesundheit als „sehr gut“ oder „gut“ sowie grundlegende Aktivitäten des täglichen Lebens selbständig auszuführen) verzeichnet werden.² Dank verbesserter Gesundheits- und Lebensbedingungen ist somit davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit der unter 80-Jährigen in guter Gesundheit und weitestgehend selbstständig lebt.

Zugleich fordern und überfordern u.a. die zunehmenden Lebenshaltungskosten, rasante technische Entwicklungen und Einsamkeit im Alter nicht wenige. Insbesondere ist hier die Gruppe der über 80-Jährigen gemeint, bei denen körperliche und kognitive Einschränkungen wahrscheinlicher werden. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung des Landkreises beträgt aktuell 6,7% und steigt laut Vorausberechnung auf 8% im Jahr 2035 bzw. 10,11% im Jahr 2042. Wenn in dieser Lebensphase keine tragfähigen Netzwerke in Form von sozialen Beziehungen vorliegen, ist die Gefahr von Unterversorgung, Vereinsamung oder Isolierung groß. Statistische Hinweise hierzu liefert die Quote der Einpersonenhaushalte, die im Jahr 2022 im Landkreis bei 34% lag. Diese ist bei leichten Schwankungen seit zehn Jahren nahezu unverändert. Analog dazu liegt der Anteil alleinstehender Personen über 65 Jahre – bezogen auf Niedersachsen – ebenfalls bei etwa einem Drittel dieser Altersgruppe. Demnach ist davon auszugehen, dass im Landkreis aktuell ca. 13.000 Seniorinnen und Senioren über 65 Jahren alleinstehend sind.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

§ 71 SGB XII SGB XII sieht vor, dass älteren Menschen – zusätzlich zu den sonstigen Leistungen des SGB XII und ggf. den Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB IX – **Altenhilfe** gewährt wird. Ziel dieser Leistung ist, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt in der Gemeinschaft am Leben teilzunehmen. Zudem sollen die Leistungen der Altenhilfe auch dann gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen (präventive Hilfe).

¹ vgl. LSN (2025).

² vgl. BZgA (2023).

Zu den genannten Leistungen gehören beispielsweise:

- Betätigung und gesellschaftliches Engagement, wenn dies gewünscht ist (z. B. Hobbys, ehrenamtliche Tätigkeit, Unterstützung bei Vereinsaktivitäten),
- Leistungen der Beschaffung und Erhaltung einer geeigneten Wohnung,
- Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege (z. B. Informationen über Wohnformen, Dienste der Pflege oder Betreuung),
- Beratung und Unterstützung in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste (z. B. Hilfeleistungen zur Körperpflege, Essensservice, Haushaltsdienste),
- Leistungen zum Besuch von kulturellen oder sozialen Veranstaltungen oder Einrichtungen (z. B. Seniorentreffs, Ausflüge),
- Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen.

Um dem Ziel der Prävention gerecht werden zu können, sind Angebote nötig, die Ratsuchende darüber aufklären, welche Möglichkeiten und Hilfestellungen älteren Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation zur Verfügung stehen und ggf. an andere Stellen weitervermitteln.

2.2 Seniorenberatung

Die Seniorenberatung erfolgt im Rahmen der niedersächsischen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Niedersachsen (SPN).

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen oder eines Seniorenstützpunktes Niedersachsen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen. Zweck der Förderung ist es, Beratungs- und Hilfsangebote im vorpflegerischen Bereich vor Ort zu koordinieren und transparent zu gestalten sowie älteren Menschen und ihren Angehörigen einen leichten Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, die Lebensqualität der älteren Menschen zu verbessern, einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung und die Inanspruchnahme bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen zu ermöglichen. Durch die Vernetzung von Angeboten und die Bereitstellung von Informationen sollen die Potentiale älterer Menschen gestärkt und ihre Selbstständigkeit bewahrt und gefördert werden.

2.3 Pflegestützpunkt gemäß § 7c Abs. 2 SGB XI

Nach § 7c Abs. 2 SGB XI sind die Aufgaben von Pflegestützpunkten drei Feldern zuzuordnen:

1. Auskunft und Beratung: Unabhängige Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch, zur Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- und landesrechtlichen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangeboten.
2. Koordinierung der Angebote: Koordinierung verschiedenster Hilfs-, Betreuungs- und Pflegeangebote, die wohnortnah zur Verfügung stehen.
3. Vernetzung: Herstellen einer Verbindung zwischen verschiedenen Leistungserbringern und Angeboten, sodass diese aufeinander abgestimmt sind.

Demnach sind Pflegestützpunkte als zentrale Knotenpunkte und Koordinationsstellen („Lotsen“) zu verstehen, nicht nur als reine Auskunftsstellen. Durch die Kombination von Beratung, Koordinierung und Vernetzung sollen Hilfsangebote vor Ort besser zugänglich und effizienter nutzbar sein.

3 Vorhandene Strukturen im Bereich „Senioren“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.1 Senioren- und Pflegestützpunkt „RoSe“

Der Senioren- und Pflegestützpunkt „RoSe“ (nachfolgend SPN) besteht mittlerweile seit 17 Jahren.

Zu seinen Aufgaben gehört die neutrale Beratung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie deren Angehöriger. Daneben werden umfangreiche koordinierende und organisatorische Aufgaben wahrgenommen und die Vernetzung pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote innerhalb des Landkreises gefördert.

Seniorinnen und Senioren erhalten durch den SPN Unterstützung bei zahlreichen Fragen der Alltags- und Lebensgestaltung sowie bei der Vorsorge im Alter. So informieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl durch individuelle Beratungen als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen wie altersgerechtes Wohnen, Unterstützungsmöglichkeiten beispielsweise durch Nachbarschaftshilfen oder auch zu örtlichen Treffpunkten für ältere Menschen. Eine Übersicht lokaler „Orte der Begegnung“ befindet sich auf der Internetseite des Senioren- und Pflegestützpunktes; zahlreiche weitere Informationen enthält auch der neu aufgelegte Seniorenwegweiser für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Im Bereich „Wohnberatung“ können sich ältere Menschen sowohl zu den Themen „Barrierefreiheit“ umfassend informieren als auch ggf. aktiv einbringen. Die Wohnberatung erfolgt in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich tätigen „Wohn-Erleichterern“. Diese geben Tipps, wie die eigene Wohnung altersgerecht gestaltet werden kann, um Risiken wie Stürze zu verringern oder den Alltag besser zu bewältigen.

Bei bereits vorliegender Hilfebedürftigkeit können durch den SPN Kontakte zu in Betracht kommenden unterstützenden Dienstleistern hergestellt werden. Möglich sind auch individuelle Hilfestellungen bei der Beantragung in Betracht kommender finanzieller oder rechtlicher Hilfen.

Zusammenfassend besteht durch den SPN für ältere Menschen ein niedrigschwelliger Zugang zu einer Fachstelle, die quasi „unter einem Dach“ zahlreiche aktuelle Informationen und Angebote vorhält.

3.2 Sozialamt

Das Sozialamt des Landkreises erfüllt mehrheitlich, aber nicht ausschließlich, gesetzliche Pflichtaufgaben, die in einem breitem Spektrum Seniorinnen und Senioren betreffen können. Es spielt dabei eine zentrale Rolle bei der Unterstützung dieser Zielgruppe, um ihnen ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben im Alter zu ermöglichen. Beispielhaft werden hier die relevantesten Hilfearten aufgeführt.

Die Rentenauskunft umfasst hierbei einen wesentlichen Teil der Arbeit des Sozialamtes. Ältere Menschen erhalten umfassende Informationen und Unterstützung in allen Fragen rund um ihre gesetzlichen Rentenansprüche. Die Beratung umfasst:

- Aufklärung über verschiedene Rentenarten und Anspruchsvoraussetzungen sowie
- Hilfe bei der Beantragung von Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten.

Ziel ist es, Seniorinnen und Senioren bei der individuellen Absicherung und Optimierung ihrer finanziellen Grundlage im Alter zu unterstützen. Für diejenigen, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, bietet das Sozialamt Unterstützung in Form der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII. Diese Leistung umfasst:

- Regelsatz zur Deckung des täglichen Bedarfs,
- Kosten für Unterkunft und Heizung,
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie
- Mehrbedarfzuschläge, z.B. bei Schwerbehinderung.

Die Beschäftigten des Sozialamts beraten ältere Menschen individuell zu ihren Ansprüchen, unterstützen bei der Antragstellung und prüfen die Voraussetzungen für den Leistungsbezug.

Das Sozialamt bietet zudem im Rahmen der "Hilfe zur Pflege" nach dem SGB XII Unterstützung für pflegebedürftige Seniorinnen und Senioren, die die Kosten für notwendige Pflegeleistungen nicht selbst tragen können. Die Hilfe zur Pflege ist nachrangig zu anderen Leistungen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts beraten zu den verschiedenen Pflegeleistungen und helfen bei der Beantragung.

Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen erhalten zudem verschiedene Leistungen im Rahmen von Eingliederungshilfeleistungen durch das Sozialamt (z.B. in Tagesförderstätten oder besonderen Wohnformen).

Daneben bewilligt das Sozialamt als freiwillige Leistung des Landkreises Rotenburg (Wümme) Zuwendungen für Seniorenveranstaltungen.

3.3 Kreissenorenrat

Der Kreissenorenrat ist eine selbstständige Vertretung der im Landkreis Rotenburg (Wümme) lebenden älteren Menschen und wird gemäß seiner Satzung alle drei Jahre neu gewählt. Er setzt sich zusammen aus Seniorinnen und Senioren, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben und in den örtlichen Seniorenbeiräten tätig sind.

- Die Mitglieder des Kreissenorenrates haben kein kommunales Amt inne.
- Sie sind unabhängig sowie politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- Sie sind ehrenamtlich tätig.

Der Kreissenorenrat, und auch die örtlichen Seniorenbeiräte, versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet. Er nimmt Hinweise auf Missstände und Anregungen für Verbesserungen auf und trägt sie dann den entsprechenden Stellen vor. Für die hauptamtlichen Stellen der Verwaltung im Bereich Seniorinnen und Senioren ist er zudem ein wichtiger Netzwerk- und Projektpartner. Dadurch nimmt er Einfluss auf die Verwirklichung von gesellschaftspolitischen und kulturellen Aufgaben.

Der Kreissenorenrat ist zudem beratendes Mitglied im Sozial-, Arbeits- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Rotenburg (Wümme).

3.4 Servicestelle Ehrenamt des Landkreises

Die Zahl der ehrenamtlich engagierten Personen in Niedersachsen steigt. Sie arbeiten ehrenamtlich in Vereinen, Verbänden, sozialen Einrichtungen, Kirchen, Schulen und Kindergärten und noch vielen weiteren Organisationen. Freiwillige geben ihre Erfahrungen und ihr Wissen weiter, sie bringen ihre Ideen mit ein und gestalten ihr direktes Umfeld mit. Auch ältere Menschen sind in vielen gesellschaftlichen Bereichen aktiv. Dieses Engagement trägt nicht nur zu einem gesunden und aktiven Alter, sondern ebenso zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Die Servicestelle Ehrenamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat sich zum Ziel gesetzt, als „Netzwerker“ die verschiedenen Akteure zusammen zu bringen und so eine Kultur der gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit zu fördern. Sie versteht sich als Informations- und Beratungsstelle für freiwillig Engagierte, an einem Ehrenamt interessierte Menschen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen und Verbände. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der Förderung und Anerkennung des freiwilligen Engagements.

3.5 Gesundheitsregion

Die niedersächsischen Gesundheitsregionen wurden ins Leben gerufen, um niedersachsenweit einen kommunalen Strukturbildungsprozess zu befördern. Ziel der kommunalen Strukturbildung ist, Gesundheit wohnortnah und damit angepasst an die jeweiligen regionalen Bedarfe zu gestalten. Hierfür werden Gesundheitsakteurinnen und -akteure sowohl träger- als auch bereichsübergreifend miteinander vernetzt.

Die Mitglieder der regionalen Steuerungsgruppe der Gesundheitsregion Rotenburg (Wümme) treffen sich zweimal jährlich, um über eintreffende Projektanträge gemäß der Förderung Gesundheitsregionen und die Ausrichtung von Gesundheitskonferenzen zu beraten. Bezogen auf Seniorinnen und Senioren beschäftigt sich die Arbeitsgruppe „Gerontopsychiatrische Versorgung“ der Gesundheitsregion mit kommunalen Möglichkeiten der Fortentwicklung in diesem Bereich.

3.6 Heimaufsicht

Die Aufgaben der Heimaufsicht leiten sich ab aus einer ordnungsrechtlichen Tradition als klassische Aufsichtsbehörde mit dem Ziel, gewisse Standards in der Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Personen in den jeweiligen Einrichtungen im Landkreis zu gewährleisten. Neben alle ein bis zwei Jahre stattfindenden regelmäßigen Prüfungen der Einrichtungen vor Ort, geht die Heimaufsicht insbesondere konkreten Beschwerden mittels

Anlassprüfungen nach. In der Zusammenarbeit mit den Betreibern von Pflegeeinrichtungen hat sich in den letzten Jahren ein grundsätzlich kooperativer Handlungsansatz seitens der Heimaufsicht im Landkreis bewährt.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht zählt auch die Beratung von Angehörigen der Heimbewohnerinnen und -bewohner. Oftmals sind dies die Kinder, die selbst bereits das Seniorenalter erreicht haben und sich im besten Sinne für ihre Eltern engagieren und einbringen. Die Heimaufsicht steht hier bei Fragen und Unsicherheit rund um die Versorgung und Betreuung in professionellen Pflegeeinrichtungen als kompetenter und, falls notwendig und gewünscht, auch vertraulicher Ansprechpartner zu Verfügung.

4 Weiterentwicklung des Bereichs „Senioren“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Allein die zu erwartende Zunahme der über 60-Jährigen auf bis zu fast 63.000 im Jahr 2042 (+13% gegenüber 2026) zeigt die Notwendigkeit, sich mit den Bedarfen und auch den Ressourcen der Seniorinnen und Senioren zu befassen.³ Der Altenquotient⁴ im Landkreis wird dann schätzungsweise bei 60% liegen (38% in 2024). In Kenntnis der prognostizierten Fachkräfteentwicklung in der Pflege müssen gute Voraussetzungen geschaffen werden, damit Menschen im Alter so selbstständig, gesund und sozial eingebunden wie möglich sind. Neben den Bemühungen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung (siehe Handlungskonzept Pflege) sind daher insbesondere präventive Maßnahmen im vorpflegerischen Bereich unerlässlich.

5 Handlungsfelder und strategischer Schwerpunkt im Bereich „Senioren“

a) Strategische Handlungsfelder

Als aktuell bestehende strategische Handlungsfelder wurden für den Bereich Senioren identifiziert:

Soziale Teilhabe

Körperliche, psychische, finanzielle und persönliche Faktoren beeinflussen die Teilhabe am Leben und den Umfang sozialer Kontakte.

³ vgl. LSN (2025).

⁴ Der Altenquotient ist eine Kennzahl zur Darstellung der Versorgungsaufgaben der mittleren Generation (hier 20- bis unter 65-Jährige) im Verhältnis zu den ab 65-Jährigen, vgl. Wegweiser Kommune (2025).

Digitale Kompetenz

Digitale Technik bestimmt inzwischen alle Lebensbereiche. Der Umgang damit ist für ältere Menschen nicht selbstverständlich, aber zunehmend essentiell.

Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung

Damit (ratsuchende) Menschen schnell Antworten auf Fragen des Älterwerdens finden, sind örtliche Anlaufstellen bekannt. Die Angebote müssen wiederkehrend in Erinnerung gebracht werden bzw. leicht aufzufinden sein. Dabei werden gedruckte wie digitale Medien gleichermaßen genutzt.

Übergang Beruf – Rente

Die Zahl der Renteneintritte wird in den nächsten Jahren höher denn je sein. Hier ist es wichtig zu sensibilisieren, welche Wege zu einem gesunden Altern führen können, und Angebote für ein sinnstiftendes Engagement zu geben.

Gesundheit und Prävention

Zentral für ein hohes Maß an Selbständigkeit, Lebensqualität und sozialer Teilhabe. So wird ein besseres Wohlbefinden, die Verlängerung gesunder Jahre und das Hinauszögern von Pflegebedürftigkeit ermöglicht.

Wohnen

Mit zunehmenden Alter, insbesondere bei Einschränkung der Mobilität, nimmt die Zeit in der eigenen Häuslichkeit zu. Die eigenen vier Wände erfahren eine noch höhere Bedeutung – Sicherheit und Wohlbefinden haben eine hohe Priorität.

Mobilität

Die Teilhabe am Leben erfordert die Erreichbarkeit von Orten außerhalb der Wohnung. Verkehrssicherheitstrainings für ältere Menschen stärken die individuelle Mobilität und sensibilisieren für deren Grenzen. Hilfsmittel wie Rollatoren werden vermehrt genutzt.

b) Priorisierung: Soziale Teilhabe als strategischer Schwerpunkt

Als strategischer Schwerpunkt wurde die soziale Teilhabe älterer Menschen festgelegt. Soziale Teilhabe ist ein zentrales Grundbedürfnis des Menschen. Der Austausch mit anderen, das Gefühl dazugehören und aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligt zu sein, tragen wesentlich zum Wohlbefinden und zum Erhalt der Selbständigkeit bei.

Schwach ausgeprägte persönliche Netzwerke, die individuellen Herausforderungen des Älterwerdens mit körperlichen – oft chronischen – Einschränkungen, aber auch mangelnde finanzielle Ressourcen, können dazu führen, dass (insbesondere außerhäusliche) Aktivitäten erschwert werden. Zusätzlich verstärken der Wegfall des beruflichen Umfeldes, Verwitwung, der Verlust von langjährigen Freundinnen und Freunden oder auch die räumliche oder emotionale Distanz zu Familienangehörigen das Risiko von Einsamkeit.

Ein besonderer Fokus bei der Bearbeitung dieses Schwerpunktes soll auf „digitale Teilhabemittel“ und eine „begleitende sensibilisierende Öffentlichkeitsarbeit“ gelegt werden. Da wegen Mobilitätseinschränkungen älterer Menschen und beruflicher/ familiärer Eingebundenheit jüngerer Menschen die Begegnungsräume gering sind, könnten digitale Werkzeuge eine Hilfe sein, um Nachfrage und Angebot zu vermitteln. Es bedarf einer Unterstützung der älteren Generation im Umgang mit der digitalen Technik. In immer mehr Lebensbereichen sind digitale Kompetenzen gefragt.

Das Engagement der älteren Generation im Ehrenamt wird dabei als ein wichtiger Beitrag für das soziale Zusammenleben im Landkreis angesehen, der bei der Umsetzung des strategischen Schwerpunktes von besonderer Bedeutung ist. Auch wegen erhoffter Synergieeffekte in Richtung der älteren Menschen soll sich der Schwerpunkt daher vorrangig auf die noch jüngeren Menschen der Altersgruppe ab 60 ausrichten.

Die weiteren Handlungsfelder werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessive nach neuer Priorisierung betrachtet. Sie fließen zudem in die zukünftigen Maßnahmen zu den beiden festgelegten Schwerpunktthemen mit ein.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem vorliegenden Handlungskonzept soll die bisherige Arbeit des Landkreises und seiner damit betrauten Stellen im Bereich Senioren strategisch fortgeführt werden. Das jetzt priorisierte Schwerpunktthema „Soziale Teilhabe“ wird im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Darüber wird im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit regelmäßig berichtet.

7 Quellen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 2023: Daten und Fakten zur Gesundheit älterer Menschen, abgerufen unter: https://www.bioeg.de/fileadmin/user_upload/DATEN/presse/2023-10_gaaew_faktenblatt_gesundes_alter.pdf (Abruf am 16.02.2026).

Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), 2025: 4. regionalisierte Bevölkerungsberechnung 2023 bis 2042 für Niedersachsen (Gebietsstand: 1.11.2021), Relativ moderate Zuwanderung (W2), abgerufen unter: <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp> (Abruf am 16.02.2026).

Wegweiser Kommune (2025): Altenquotient (ab 65-Jährige je 100 Pers. der AG 20-64), abgerufen unter: <https://www.wegweiser-kommune.de/daten/demografische-entwicklung+altenquotient+rotenburg-wuemme-lk+2012-2023+balkendiagramm> (Abruf am 16.02.2026).



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Sozialkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Teilkonzept „Pfleger“

Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
 - 2.1. Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
 - 2.1.1. Einführung
 - 2.1.2. Vereinbarungen über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1 SGB XI
 - 2.1.3. Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI
 - 2.2. Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - 2.3. Kommunale Verantwortlichkeiten nach dem nds. Pflegegesetz (NPflegeG)
 - 2.4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Niedersachsen (SPN)
 - 2.5. Heimaufsicht
3. Vorhandene Strukturen im Bereich Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - 3.1 Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Pflegebericht
 - 3.2 Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) und deren Umsetzung
 - 3.2.1 Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) „RoSe“
 - 3.2.2 Heimaufsicht
 - 3.2.3 Sozialamt
 - 3.2.4 Pflegekonferenz
4. Weiterentwicklung der Aufgabe „Pflege“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)
5. Schwerpunktthemen „Pflege“
 - 5.1. Netzwerkarbeit
 - 5.2. Gesundheits- und Pflegepersonal
6. Zusammenfassung und Ausblick

1. Einleitung

Seit Sommer 2022 liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) der 1. örtliche Pflegebericht vor, der neben der aktuellen Bestandsaufnahme auch diverse Handlungsfelder darstellt. Insbesondere verdeutlicht er aber die in Teilen bereits sehr schwierige Versorgungssituation im Bereich Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Pflegebericht ist entsprechend des in § 3 Nds. Pflegegesetz (NPflegeG) normierten Gesetzauftrages aufgestellt worden. Gleichzeitig ist er aber auch Auftakt zu Erarbeitung des vorliegenden strategischen Handlungskonzeptes „Pflege“ des Landkreises Rotenburg (Wümme).

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI

2.1.1 Einführung

Die Pflegeversicherung wurde 1995 eingeführt, um Menschen mit Pflegebedarf und ihre Familien zu entlasten. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Versicherten und werden von den Pflegekassen gezahlt.

Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch Andere bedürfen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung nach § 4 SGB XI sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie Kostenerstattung, soweit es das SGB XI vorsieht. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit und danach, ob häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird.

Die ambulante Versorgung der pflegebedürftigen Person erfolgt in der eigenen Häuslichkeit. Hier kann die Pflege durch Angehörige oder privat beschaffte Pflegepersonen und ggf. zusätzlich mit Unterstützung eines Pflegedienstes erfolgen.

Für Menschen mit Pflegebedarf wird in teilstationären Einrichtungen tagsüber Pflege und Betreuung angeboten. Die Tagespflege kann sowohl zur Entlastung der pflegenden Angehörigen beitragen als auch eine soziale Isolation der pflegebedürftigen Person vermeiden. Es können Kontakte geknüpft und beispielweise Beschäftigungsangebote zur körperlichen und geistigen Aktivierung genutzt werden.

Pflegebedürftige Menschen, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden, können für eine begrenzte Zeit, wegen Krankheit oder Abwesenheit der Pflegeperson, auf eine stationäre Pflege angewiesen sein. Weiterhin ist es möglich, dass die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nicht ausreicht, z. B. im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt oder in Krisensituationen. In diesen Fällen kann eine Kurzzeitpflege genutzt werden.

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige, sofern bei ihnen die Voraussetzungen auf einen Leistungsbezug nach SGB XI vorliegen, Anspruch auf Pflegehilfsmittel, Entlastungsleistungen sowie wohnumfeldverbessernde Maßnahmen.

In Pflegesituationen, in denen die Hilfe von Angehörigen oder einem ambulanten Pflegedienst nicht mehr ausreichend sind und rund um die Uhr Pflege erforderlich ist, kann die Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung sinnvoll sein (vollstationäre Pflege).

2.1.2 Vereinbarungen über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1 SGB XI

Grundlagen vertraglicher Vereinbarungen über den Betrieb eines Pflegestützpunktes gemäß § 7a SGB XI stellen die „Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebotes für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 7c SGB XI“ vom 01.10.2020 sowie die „Regionale Vereinbarung zur Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 7c Abs. 1 SGB XI (Pflegestützpunktvertrag)“ vom 01.01.2022 dar.

Unter Beachtung der Bestimmungen zu den Aufgaben des Pflegestützpunktes gemäß § 7c Abs. 2 SGB XI stellen sich folgende Kernaufgaben dar:

- Pflegebedürftige, Angehörige oder sonstige interessierte Personen umfassend und unabhängig zu möglichen bundes- und landesrechtlichen Sozialleistungen, den sonstigen Hilfsangeboten und den dafür zuständigen Stellen zu beraten,
- eine Angebotslandkarte der in § 7c Abs. 2 Nr. 2 SGB XI benannten pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu erstellen, fortzuschreiben und den Pflegekassen jährlich zur Verfügung zu stellen sowie
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

2.1.3 Pflegesatzverhandlungen nach dem SGB XI

Für die stationäre Pflege werden Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze zwischen dem Träger des Pflegeheims und den Leistungsträgern vereinbart (§ 85 SGB XI). Leistungsträger sind u.a. die Pflegekassen sowie die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe. Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist damit das Sozialamt des Landkreis Verhandlungspartner. Gegenstand der Verhandlungen sind in erster Linie Vergütungen und Investitionskosten.

2.2 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

Die Kosten für einen stationären Pflegeheimaufenthalt setzen sich aus den Kosten für Pflege, für Unterkunft, für Verpflegung und für Investitionskosten zusammen. Nur für die Pflegekosten zahlt die Pflegekasse einen Teil der anfallenden Kosten. Der restliche Betrag, sowie die weiteren Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten zahlt der Bewohner mit dem sog. Eigenanteil.

Kann dieser Betrag nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen gedeckt werden, besteht ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Diese Leistungen werden vom Landkreis als Träger der Sozialhilfe im Sozialamt bearbeitet.

Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird vom Träger der Sozialhilfe auch für ungedeckte ambulante Pflegekosten gewährt.

2.3 Kommunale Verantwortlichkeiten nach dem NPflegeG

Als Orte der sozialen Daseinsfürsorge nehmen die Kommunen zunehmend eine besondere Rolle bei der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ein. Eine verbindliche Steuerung durch die Kommunen ist rechtlich nicht möglich, es gilt jedoch die bestehenden Möglichkeiten zu nutzen. Beispielsweise sind die Kommunen verpflichtet, über das Erstellen örtlicher Pflegeberichte (§ 3 NPflegeG) die bestehenden Bedarfe zu erfassen. Des Weiteren sollen die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen von örtlichen Pflegekonferenzen (§ 4 NPflegeG) mindestens alle zwei Jahre moderierende und vernetzende Funktionen übernehmen.

2.4 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Seniorenberatung in den Senioren -und Pflegestützpunkten in Niedersachsen (SPN)

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen oder eines Seniorenstützpunktes Niedersachsen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen. Zweck der Förderung ist es, Beratungs- und Hilfsangebote im vorpflegerischen Bereich vor Ort zu koordinieren und transparent zu gestalten sowie älteren Menschen und ihren Angehörigen einen leichten Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, die Lebensqualität der älteren Menschen zu verbessern, einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu ermöglichen. Durch die Vernetzung von Angeboten und die Bereitstellung von Informationen sollen die Potentiale älterer Menschen gestärkt und ihre Selbstständigkeit bewahrt und gefördert werden.

2.5 Heimaufsicht

Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) weist die ordnungsrechtliche Aufsichtsfunktion als Heimaufsicht insbesondere über alle Senioren- und Pflegeheime sowie Tagespflegen u. a. den Landkreisen zu. Die Heimaufsicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist im Gesundheitsamt angesiedelt. Als zentrales Ziel ihres Handelns benennt das NuWG die Gewährleistung der Würde sowie die angemessene Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen Einrichtungen. Um diese Aufgabe wirksam realisieren zu können, stellt das NuWG der Heimaufsicht umfassende Prüf-, Beratungs- und Anordnungsrechte zur Verfügung und verpflichtet sie zugleich zu regelmäßigen und anlassbezogenen Prüfungen der jeweiligen Einrichtungen.

3. Vorhandene Strukturen im Bereich Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.1. Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Pflegebericht

Nach dem NPflegeG erstellen die Kommunen in ihrem Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte über den Stand sowie die bisherige und voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung (§ 3 NPflegeG).

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragte die Firma „BFS Service GmbH“ mit der Erstellung des ersten örtlichen Pflegeberichtes, der im Juni 2022 veröffentlicht wurde. Die Kernaussagen des Pflegeberichtes bestätigen die bisherige Wahrnehmung der Akteure.

- Entwicklung der Pflegebedürftigkeit: seit 2011 ist eine deutliche Zunahme der Anzahl der Menschen mit festgestelltem Pflegebedarf zu verzeichnen. Insgesamt gab es im Jahr 2019 ca. 8.400 Pflegebedürftige im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der größte

Teil von ihnen wird im sog. informellen Pflegesetting (ca. 56 %) betreut, ca. 21 % werden ambulant und ca. 23 % vollstationär versorgt.

Der Pflegebedarf wird bis 2035 zunehmen. So wird es perspektivisch bis 2035 einen Nachfrageüberhang im stationären Bereich von ca. 480 Plätzen geben. Auch im informellen Pflegesetting wird ein Nachfragepotenzial gesehen.

- Personal: Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind ca. 2.500 Personen in der Pflege beschäftigt. Entsprechend der Prognosen kann davon ausgegangen werden, dass im Vergleich zu den Daten der Pflegestatistik 2019 zusätzlich ca. 230 Kräfte im ambulanten Bereich und ca. 700 Kräfte im stationären Bereich im gesamten Landkreis gebraucht werden.
- Bewertung der Versorgungsstruktur: Insgesamt zeigt der Pflegebericht auf, dass es im Landkreis Rotenburg (Wümme) (noch) eine tragfähige Pflegestruktur gibt. Im ambulanten Bereich gestaltet sich die Versorgungssituation schon jetzt schwierig. Die Prognosen weisen darauf hin, dass eine Weiterentwicklung unbedingt notwendig ist, um die zukünftigen Herausforderungen angesichts der Bevölkerungsentwicklung zu bewältigen. Grundlage dafür ist jedoch die Gewinnung und Bindung des notwendigen Personals in Pflege und Verwaltung.

Die größte Herausforderung der kommenden Jahre besteht laut Bericht darin, den zusätzlichen Bedarf durch einen Ausbau der Pflegekapazitäten bei gleichzeitig schon heute bestehendem Personalmangel zu decken. Eine Verlagerung in ambulante Strukturen, wie bundesweit zu beobachten, scheint dabei schwierig, da die ambulanten Pflegedienste im Landkreis Rotenburg (Wümme) teilweise bereits jetzt an der Belastungsgrenze angelangt sind.

3.2. Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) und deren Umsetzung

Der Bereich Pflege teilt sich zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene in vielfältige Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche auf. Im Folgenden wird insbesondere ein Überblick über die Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) gegeben.

3.2.1 Senioren- und Pflegestützpunkt (SPN) „RoSe“

Der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen im Landkreis Rotenburg (Wümme) „RoSe“ ist im Gesundheitsamt des Landkreises angesiedelt. Entstanden ist die Beratungsstelle durch Zusammenführung der folgenden Aufgaben im Rahmen

1. der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII,
2. des Pflegestützpunktes gemäß § 7c Abs. 2 SGB XI und
3. der Seniorenberatung im Rahmen der niedersächsischen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten in Niedersachsen.

Zu den Schwerpunktaufgaben des SPN gehört die Beratung älterer und pflegebedürftiger Menschen sowie deren Angehöriger. Daneben werden umfangreiche koordinierende und organisatorische Aufgaben wahrgenommen und die Vernetzung pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote innerhalb des Landkreises gefördert.

Wichtigster Bestandteil der Beratung ist die individuelle Hilfestellung, insbesondere bei drohender oder bereits bestehender Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit. Im Bedarfsfall werden Hilfestellungen in allen Fragen der Inanspruchnahme unterstützender Dienste geleistet. Die Beratung enthält daneben die Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Hilfen, wie z. B. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsrecht aus dem SGB XI.

Durch den SPN besteht für Ratsuchende ein niedrighschwelliger Zugang zur Beratungsstelle. Diesem Faktor kommt besondere Bedeutung zu, da bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme und Nutzung der präventiven Angebote des SPN (z. B. Beratung zur Vermeidung von sozialer Isolation und Vereinsamung sowie ggf. Vermittlung entsprechender Angebote, Wohnberatung) gesundheitliche und soziale Komplikationen vermieden und ggf. eine kostenintensive (und häufig nicht gewünschte) stationäre Versorgung verhindert oder zumindest hinauszögert werden kann. Mit den verschiedenen Fachdiensten des Gesundheitsamtes (Betreuungsstelle, Sozialpsychiatrischer Dienst, Amtsärztlicher Dienst, Heimaufsicht) besteht eine enge Zusammenarbeit. Speziell bei Klienten mit psychosozialen (Begleit-)Erkrankungen, wie z. B. Demenz, Depressionen oder Suchterkrankungen, bei kurzfristig zu klärenden medizinischen Fragestellungen oder auch bei Notwendigkeit einer zeitnahen rechtlichen Vertretung kann mittels „kurzer Wege“ eine umfassende Beratung erfolgen und eine möglichst passgenaue Unterstützung gefunden werden. Bei absehbarer oder auch bereits bestehender Hilfebedürftigkeit erfolgt ggf. eine Kontaktherstellung mit den jeweiligen Sachgebieten des Sozialamts zwecks dortiger Beratung zu möglichen finanziellen Hilfen im Rahmen des SGB XII, wie z. B. Grundsicherung und Hilfe zur Pflege oder auch Wohngeldleistungen.

Der SPN kooperiert mit zahlreichen Organisationen und Anbietern aus der Pflegelandschaft innerhalb und außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) und kann als gut vernetzt bezeichnet werden. In dieser Funktion versteht sich der SPN als Schnittstelle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Rotenburg (Wümme) und den vor Ort tätigen Akteuren aus dem Bereich „Pflege“.

Zwei weitere große Bestandteile der Arbeit des SPN stellen die Ausbildung, Vermittlung und Begleitung der ehrenamtlichen „Wohn-Erleichterer“ sowie der ehrenamtlichen „DUO-Seniorenbegleiter“ dar. Sie sind rechtlich zwar dem Aufgabenfeld der „Seniorenberatung“ zuzuordnen, stellen in der Praxis in ihrer Schnittstellenfunktion zum Bereich „Pflege“ aber zwei wichtige Angebote zur Ermöglichung einer langen Lebenszeit in der eigenen Häuslichkeit dar. In der aktuellen Situation tragen sie somit auch zur Entlastung der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen bei.

„Die Wohn-Erleichterer“

Als geschulte ehrenamtliche Wohnberaterinnen und -berater („Die Wohn-Erleichterer“) stehen im Landkreis Rotenburg (Wümme) derzeit 14 Frauen und Männer für Fragen rund um das Thema barrierefreies Wohnen zur Verfügung. Die Schwerpunkte der Aktivitäten liegen sowohl im vor- als auch im pflegerischen Bereich:

- Beratung zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen gemäß SGB XI, z. B.: Umbaumaßnahmen im Bereich barrierefreier Badumbau, Schwellenbeseitigung, stufenloser Eingang
- Beratung zu Wohnalternativen vor Ort; insbesondere bei drohender oder bereits bestehender Pflegebedürftigkeit ggf. Unterstützung bei der Suche nach bedarfsgerechtem Wohnraum
- Beratung zu technischen Hilfsmitteln, wie z. B. Hausnotruf
- Präventive Wohnberatung, z. B. zur Sturzprophylaxe

Die Wohnberatung findet vorzugsweise in Form von Hausbesuchen direkt in der Häuslichkeit der Ratsuchenden statt. Auch die ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und -berater werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SPN vermittelt und engmaschig begleitet.

Ebenso wie bei den DUO-Seniorenbegleiterinnen und -begleitern erfolgen regelmäßige Austauschtreffen sowie die Organisation von Fortbildungen.

Neben den Schwerpunkten der Beratung, der Fallbearbeitung und der Koordinierung des Ehrenamtes betreibt der SPN umfassende Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, unter

anderem durch Veröffentlichung von Pressemitteilungen, das Bereithalten und Versenden von Informationsmaterialien, das Halten von Vorträgen und die Organisation von Fachveranstaltungen. Über die SPN-eigene Internetseite besteht sowohl für Ratsuchende als auch für Fachpersonal die Möglichkeit, sich umfassend zu zielgruppenrelevanten Themen und Angeboten zu informieren.

DUO-Seniorenbegleiter

Um der Einsamkeit im Alter entgegenzuwirken und - ggf. auch bei drohender oder bereits bestehender Pflegebedürftigkeit - eine selbstbestimmte Lebensführung zu unterstützen, engagieren sich ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und -begleiter. Sie nehmen sich Zeit zum Reden, Zuhören und für gemeinsame Unternehmungen. Der SPN bietet eine vom Land geförderte Qualifizierung zum DUO-Seniorenbegleiter an, welche Interessierte auf ihre spätere ehrenamtliche Tätigkeit vorbereitet. Nach abgeschlossener Qualifizierung werden die ausgebildeten Seniorenbegleiterinnen und -begleiter durch den SPN vermittelt und z. B. durch regelmäßige Austauschtreffen und das Angebot von Fortbildungen engmaschig begleitet.

3.2.2 Heimaufsicht

Die Aufgaben der Heimaufsicht leiten sich ab aus einer ordnungsrechtlichen Tradition als klassische Aufsichtsbehörde mit dem Ziel, gewisse Standards in der Versorgung und Betreuung von pflegebedürftigen Personen in den jeweiligen Einrichtungen im Landkreis zu gewährleisten. Neben alle ein bis zwei Jahre stattfindenden regelmäßigen Prüfungen der Einrichtungen vor Ort, geht die Heimaufsicht insbesondere konkreten Beschwerden mittels Anlassprüfungen nach. Sofern sich hierbei Mängel in der Versorgung und Betreuung zeigen, werden diese in der Regel im Rahmen des Beratungsauftrages benannt und deren Abstellung innerhalb gesetzter Fristen eingefordert. Bei schwerwiegenden Mängeln wird deren sofortige Abstellung durchgesetzt. Ein Mangel der sich aufgrund der angespannten Arbeitsmarktlage inzwischen in den meisten Einrichtungen zeigt, ist das fortwährende Unterschreiten der geforderten Fachkraftquote.

Weiterhin unterliegen die Betreiber von Pflegeeinrichtungen umfangreichen Anzeigepflichten. Dies betrifft insbesondere die Leitungskräfte der jeweiligen Einrichtungen, deren persönliche und fachliche Eignung gegenüber der Heimaufsicht nachzuweisen ist und durch diese im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens geprüft wird. Ferner ist die Einhaltung der baulichen Anforderungen gegenüber der Heimaufsicht darzulegen bzw. bauliche Veränderungen mit ihr abzustimmen. Auch die Einhaltung der Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner durch die Wahl von Heimbeiräten bzw. die Berufung von Bewohnerfürsprechern fällt in den Aufgabenbereich der Heimaufsicht.

In der Zusammenarbeit mit den Betreibern von Pflegeeinrichtungen hat sich in den letzten Jahren ein grundsätzlich kooperativer Handlungsansatz seitens der Heimaufsicht im Landkreis bewährt. In der alltäglichen Arbeit nehmen die Prüfungs- und Beratungsmaßnahmen daher ein deutlich stärkeres Gewicht ein, als das klassische ordnungsrechtliche Handeln mittels Anordnungen. Gerade unter dem zunehmenden Druck aufgrund des Mangels an Pflegefachkräften nehmen viele Einrichtungen diesen Ansatz positiv wahr und zeigen ihrerseits ein nicht allgemein übliches Interesse an einem proaktiven Austausch. Das hohe Maß an pflegefachlicher Expertise der Kolleginnen und Kollegen in der Heimaufsicht erweist sich hierbei auch im landesweiten Vergleich immer wieder als Vorteil.

3.2.3 Sozialamt

Im Sozialamt werden die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bearbeitet. Diese werden gezahlt, soweit pflegebedürftige Menschen die nicht durch die Pflegekasse übernommenen Kosten durch eigenes Einkommen und Vermögen decken können. Bestandteile dieser Leistung ist neben der finanziellen Bearbeitung der Einzelanträge auch die Beratung der Antragsteller und ihrer Angehörigen sowie die Pflegeheime und Pflegeanbieter. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit des Sozialamtes nicht nur auf die

Pflegeheime im Landkreis Rotenburg (Wümme) sondern auch außerhalb der Kreisgrenzen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich bei den Leistungen der Hilfe zur Pflege im SGB XII nach dem letzten Wohnort des Antragstellers vor Heimaufnahme.

Für die stationäre Pflege werden Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze zwischen dem Träger des Pflegeheims und den Leistungsträgern vereinbart (§ 85 SGB XI). Leistungsträger sind u.a. die Pflegekassen sowie die für die Bewohner des Pflegeheimes zuständigen Träger der Sozialhilfe. Als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist damit das Sozialamt des Landkreises Verhandlungspartner. Gegenstand der Verhandlungen sind in erster Linie Vergütungen und Investitionskosten.

Die Finanzierung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erfolgt über die allgemeine Finanzierung der Sozialhilfe durch Land und Landkreis. Nach den Regelungen des Nds. AG SGB IX/SGB XII trägt das Land die Kosten für die Personen über 18 Jahre; der Landkreis beteiligt sich an diesen Kosten mit 10 %. Der Landkreis trägt wiederum die Kosten für die Personen unter 18 Jahre; das Land beteiligt sich mit 33,3 % an den Kosten (Stand 2022). Mit dieser Berechnung sind auch die Investitionskosten der Pflegeheime durch das Land abgegolten.

Für teilstationäre und ambulante Pflegeanbieter stehen Förderungen des Landes nach §§ 9 und 10 NPflegeG zur Verfügung. Die Abwicklung (Antragstellung, Prüfung, Bewilligung) erfolgt über das Sozialamt des Landkreises. Auch die Bewilligungen der Corona-Hilfen durch das Land erfolgte durch das Sozialamt als örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Über die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII wird einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit explizit berichtet. Hierbei werden gesondert über die Transferaufwendungen, Personenzahlen und auch Gesetzesänderungen sowie deren Auswirkungen auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII berichtet.

3.2.4 Pflegekonferenz

Neben den örtlichen Pflegeberichten sind die örtlichen Pflegekonferenzen der zweite Baustein in der pflegerischen Versorgungsplanung.

Einer örtlichen Pflegekonferenz sollen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NPflegeG mindestens in jeweils gleicher Zahl Vertreterinnen oder Vertreter der Kommunen, der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekassen angehören. Ihr sollen weitere Personen, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Pflegebedürftigen und des Pflegepersonals angehören. Darüber hinaus kann der Mitgliederkreis durch weitere beratende Personen ergänzt werden. Vor diesem Hintergrund, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2023 erstmalig eine Pflegekonferenz planen und durchführen.

Der Landkreis nutzt vorhandene Strukturen und integriert diese in den Strukturaufbau im Handlungsfeld Pflege. Beispielsweise können personelle Ressourcen aus der „Schnittstelle“ sowie die Expertise aus der AG „Vernetzung der Akteure in der Pflege“ der Gesundheitsregion für den Prozess zur Etablierung einer Pflegekonferenz genutzt werden.

Mit den örtlichen Pflegekonferenzen werden die lokalen Akteure in der Pflege zusammengeführt, diese miteinander vernetzt und eine Plattform für den Austausch fachlichen Wissens geboten. Damit ist das Ziel verbunden, zu einer besseren Abstimmung der örtlichen Versorgungsangebote zu kommen. Insbesondere die Zusammenarbeit der Pflegekassen, in ihrer Funktion als Träger der Pflegeversicherung, sowie der Leistungserbringer vor Ort sollte im Rahmen der Pflegekonferenz thematisiert werden. Der Landkreis nimmt hier eine moderierende Rolle ein.

Inhaltlich sollen nach § 4 Abs. 1 NPflegeG in den örtlichen Pflegekonferenzen unter anderem folgende Themen bearbeitet und Fragen nach

- der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung,

- der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
- der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
- der Unterstützungsstrukturen,
- der Koordinierung von Leistungsangeboten,
- der Schnittstelle zwischen der medizinischen und pflegerischen Versorgung und
- der Fehl-, Über- und Unterversorgung

beantwortet werden.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 NPflegeG sollen die Kommunen jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Durchführung der örtlichen Pflegekonferenz die Ergebnisse der Beratungen dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mitteilen. Aus den Ergebnissen der örtlichen Pflegekonferenzen ergeben sich für das Land wichtige Anhaltspunkte zur Planung der pflegerischen Versorgungsstruktur.

In diesem Zusammenhang der Stärkung regionaler Vernetzung und Kooperation kommt der örtlichen Pflegekonferenz eine Schlüsselfunktion zu: Über die Vernetzung aller relevanten Akteure kann nicht nur eine kommunale Einflussnahme in den Fragen der Organisation von Pflege im gesellschaftlichen Wandel hergestellt werden, sondern der kommunalen Ebene ist in den örtlichen Pflegekonferenzen auch eine Vertretung ihrer eigenen Interessen möglich. Das heißt in einer örtlichen Pflegekonferenz übernimmt die Kommune eine moderierende Rolle, bringt relevante Akteure miteinander in den sachbezogenen Austausch, strukturiert das Vorgehen und die zu bearbeitenden Themen und kann eigene Schwerpunkte setzen.

4. Weiterentwicklung der Aufgabe „Pflege“ im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Senioren- und Pflegestützpunkt und das Sozialamt haben den Bereich Pflege in den vergangenen Jahren immer wieder ausgebaut und sich den ändernden Beratungsanforderungen und den gesetzlichen Vorgaben angepasst. Auch ist eine explizite Pflege-Berichterstattung im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit aufgenommen worden.

In 2022 hat die Kreisverwaltung mit der Erstellung des 1. Örtlichen Pflegeberichtes einen weiteren gesetzlichen Auftrag aus dem NPflegeG erfüllt. Dabei ist der lt. NPflegeG vorrangige Sinn der örtlichen Pflegeberichte die Zusammenführung der Erkenntnisse in einen Landespflegebericht. Ziel der Verknüpfung des Landespflegeberichtes mit den örtlichen Pflegeberichten und der Pflegestatistik Niedersachsen ist es, Synergien zu nutzen und eine bessere Abstimmung der Planung der pflegerischen Versorgungsstruktur des Landes mit der örtlichen Planung der Akteure zu erreichen.

Neben dieser Landeszielsetzung aus dem NPflegeG dient der örtliche Pflegebericht der Weiterentwicklung der Pflege vor Ort innerhalb der eigenen gesetzlichen Zuständigkeiten über dieses strategische Handlungskonzept im Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Schwerpunktthemen „Pflege“

Im örtlichen Pflegebericht werden fünf strategische Handlungsansätze abgeleitet, die beispielhaft mit möglichen Inhalten versehen wurden:

- Netzwerkarbeit, z. B. Durchführung einer Pflegekonferenz, Etablierung einer Pflegebedarfsplanung

- Gesundheits- und Pflegepersonal, z. B. Konzertierte Aktion zur Anwerbung von Personal (auch aus dem Ausland), Erfahrungsaustausch in der Region ermöglichen
- Aus- und Fortbildung, z. B. Nutzung sozialer Medien zur Vermarktung von Ausbildungsangeboten, Auf- und Ausbau der schulischen Praktika in Pflegeeinrichtungen
- Familiäre Pflege, z. B. Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Demenz-Betroffene
- Prävention, z. B. Unterstützung des Austauschs zu Maßnahmen der Prävention in den voll- und teilstationären Einrichtungen wie auch in der eigenen Häuslichkeit, Austausch und Beratung zu möglichen Fördermöglichkeiten durch die Kranken- und Pflegekassen

Diese Handlungsansätze stellen wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Bereiches Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme) dar. In einer interfraktionellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit des Landkreises und der Kreisverwaltung, wurden die einzelnen Handlungsfelder daher diskutiert und priorisiert. Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, dass alle fünf genannten Handlungsansätze wichtige Bausteine in der Weiterentwicklung der Pflege im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind; ergänzende Themenfelder wurden nicht als erforderlich gesehen.

Unter Einbeziehung der vorhandenen personellen Ressourcen der Kreisverwaltung, im speziellen des Senioren- und Pflegestützpunktes, der Gesundheitsregion, dem sog. „Schnittstellenmanagement im Gesundheitswesen“ sowie dem Sozialamt, können zeitgleich max. zwei Schwerpunkte einer priorisierten Bearbeitung zugeführt werden. Die Arbeitsgruppe hat sich auf die Schwerpunkte „Netzwerkarbeit“ und „Gesundheits- und Pflegepersonal“ verständigt.

Die weiteren Schwerpunktthemen werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessive nach neuer Priorisierung betrachtet.

5.1 Netzwerkarbeit

Die Netzwerkarbeit stellt bereits einen wichtigen Baustein der Arbeit des Landkreises, insbesondere des Senioren- und Pflegestützpunktes, der „Schnittstelle“ sowie der Gesundheitsregion, dar. Voraussetzung und Bestandteil der Netzwerkarbeit sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landkreises bestehende Kooperationen mit den verschiedensten Akteuren im Bereich Pflege und Gesundheit. Die Kommunikation zwischen den Netzwerkpartnern erfolgt - auch in Folge der Corona-Pandemie - unter anderem durch Nutzung elektronischer Medien bzw. virtueller Plattformen. Dies ermöglicht bzw. erleichtert einen raschen Austausch von Informationen und Dokumenten.

Nach dem örtlichen Pflegebericht ist ein gutes Netzwerk vorhanden, das aber ausbaufähig ist. Mit dem Förderprojekt „Gesundheitsregion“ sei bereits ein guter Ansatz vorhanden. Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, dem Senioren- und Pflegestützpunkt und der Heimaufsicht werde überwiegend als sehr gut wahrgenommen. Der Wettbewerb um Personal behindere jedoch auch die Zusammenarbeit, v. a. der stationären Einrichtungen, da entsprechende Träger eher eigene Netzwerke pflegten und „wenig Interesse an einem Austausch mit anderen Anbietern“ hätten.

Die Netzwerkarbeit bildet zudem die Basis und den Rahmen für die Gestaltung aller strategischen Handlungsfelder. Durch den Ausbau eines örtlichen Pflege-Netzwerkes kann eine langfristige Plattform für Kooperation und Austausch zwischen den relevanten Akteuren geschaffen werden. Dabei profitiert die Netzwerkarbeit vom Engagement aller beteiligten Leistungserbringer und ermöglicht, gemeinsam Lösungen für vorhandene Versorgungsdefizite zu erarbeiten. Das zum Teil angesprochene konkurrierende Denken gerät zunehmend in den Hintergrund. Die Netzwerkarbeit ist also der Schlüssel zum Ziel, gemeinsam mit den pflegerelevanten Akteuren die Versorgung der Betroffenen zu planen.

Der Landkreis ist laut NPflegeG verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre eine örtliche Pflegekonferenz durchzuführen und die Ergebnisse dem für Soziales zuständigen Ministerium mitzuteilen. Ebenso ist der örtliche Pflegebericht nach NPflegeG alle vier Jahre fortzuschreiben. Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung lassen sich nur in Zusammenarbeit mit den Netzwerkpartnern vor Ort abbilden.

5.2 Gesundheits- und Pflegepersonal

Die Akquise und Bindung von Personal stellt für alle Anbieter im Gesundheits- und Pflegesektor des Landkreises eine große Herausforderung dar. Dies betrifft sowohl Fachkraftstellen im Bereich von Pflege und Medizin als auch den Dienstleistungssektor, z. B. Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen. Angesichts des demographischen Wandels und der Folgen der Corona-Pandemie ist von einer weiteren Verschärfung der Situation auszugehen, die gesamtgesellschaftlicher Anstrengungen und komplexer Instrumente zur Gegensteuerung bedarf.

Auf örtlicher Ebene sollen unter Beachtung der bestehenden Zuständigkeiten innovative Konzepte und Lösungsansätze zu Akquise und Bindung von Fachkräften erarbeitet werden, bei denen der Landkreis vernetzende Aufgaben übernimmt. Ziel ist u.a. die Entwicklung von Strategien, wie die Träger innerhalb des Landkreises Versorgungsengpässe reduzieren oder bestenfalls vermeiden können.

6 Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem vorliegenden strategischen Handlungskonzept soll die bisherige Arbeit des Landkreises und seiner damit betrauten Stellen im Bereich Pflege fortgeführt werden. Die jetzt priorisierten Schwerpunktthemen „Netzwerkarbeit“ und „Gesundheits- und Pflegepersonal“ werden in die strategische Ausrichtung aufgenommen und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Über diese Entwicklung und den Fortgang wird im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit regelmäßig berichtet.



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Sozialkonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Teilkonzept „Inklusion“

Auf Basis des 1. Inklusionsberichtes
im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Handlungskonzept Inklusion

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Wesentliche Rechtsgrundlagen	2
2.1.	UN-BRK und Aktionsplan Niedersachsen	2
2.2.	NBGG und Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates	2
2.3.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung („Richtlinie Inklusion“)	2
2.4.	Weitere spezialgesetzliche Regelungen	3
3.	Vorhandene Strukturen im Bereich Inklusion im Landkreis Rotenburg (Wümme)	3
3.1.	Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Inklusionsbericht 2024	3
3.2.	Aufgaben des Landkreises und deren Umsetzung	3
3.3.	Behindertenbeirat	3
3.4.	Behindertenbeauftragter	4
4.	Strategische Handlungsfelder	4
5.	Priorisierung der strategischen Handlungsfelder	4
6.	Zusammenfassung und Ausblick	5

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 21.12.2022 hat der Kreistag die Erarbeitung und Fortschreibung eines strategischen Sozialkonzeptes als Instrument der Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld Soziales im Dezernat III beschlossen, das mit Pflege, Menschen mit Behinderungen und Senioren drei Themenfelder festlegt. Seit August 2024 liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) der 1. Inklusionsbericht vor, der neben der aktuellen Bestandsaufnahme auch diverse Handlungsfelder darstellt. Der Inklusionsbericht ist als Bestandteil des Sozialkonzeptes - Teilkonzept Inklusion erstellt worden, gleichzeitig entspricht die Erstellung dem in § 12a Abs. 2 Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) normierten Gesetzauftrag.

2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

2.1. UN-BRK und Aktionsplan Niedersachsen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist seit 2009 in Deutschland in Kraft und fordert Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen. Sie definiert Behinderung als ein dynamisches und offenes Konzept, das insbesondere die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und Barrieren in ihrer Umwelt berücksichtigt (Art. 1 UN-BRK). Sie enthält die Maßgaben für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und definiert verschiedene Themenfelder:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit

Im Jahr 2021 hat das Land Niedersachsen den dritten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Der Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene.

2.2. NBGG und Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates

Ziel des NBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Nach § 12a Abs. 1 NBGG haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einzusetzen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Behindertenbeirat seit 2012 per Satzung eingerichtet und eingesetzt.

2.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung („Richtlinie Inklusion“)

Zur Umsetzung der Forderungen der UN-BRK gab es in Niedersachsen die Richtlinie Inklusion, die allerdings zum 31.12.2024 ausgelaufen ist. Das Land stellt die Richtlinie aktuell neu auf. Auf diese Weise sollen weiterhin Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die auf

lokaler Ebene zur Bewusstseinsbildung und Empowerment, zum Abbau von Barrieren, zur Partizipation sowie zur Schaffung und Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Freizeit-, Sport- und Kulturbereich beitragen. Die Förderung, die höchstens 50.000 € betragen soll, wird sich nach derzeitigem Stand ausschließlich an gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts richten.

2.4. Weitere spezialgesetzliche Regelungen

Darüber hinaus gibt es weitere diverse spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen, die die Belange behinderter Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen berühren, z. B. das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder das Nds. Schulgesetz (NSchG). Deren Inhalte können dem Inklusionsbericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entnommen werden.

3. Vorhandene Strukturen im Bereich Inklusion im Landkreis Rotenburg (Wümme)

3.1. Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Inklusionsbericht 2024

Im Jahr 2024 hat der Landkreis den ersten Inklusionsbericht erstellen lassen, mit dem eine Bestandsaufnahme erfolgte. Der Bericht betrachtet und formuliert Handlungsansätze zu den in der UN-BRK definierten Themenfelder sowie Bewusstseinsbildung und Digitalisierung. Der Inklusionsbericht richtet sich nicht alleine an die Kreisverwaltung, sondern an die gesamte Gesellschaft: Kindergärten, Schulen, Arbeitgeber, Vermieter, Ärzte, Vereine, Politik, Gesetzgebung, Verwaltung, usw.

Auf die Inhalte des Inklusionsberichtes wird verwiesen.

3.2. Aufgaben des Landkreises und deren Umsetzung

In der Kreisverwaltung ist das Thema Inklusion ein allumfassendes Thema, welches nicht speziell einem Dezernat, Amt oder Sachgebiet zugeordnet ist. Auch gibt es keine Koordinierungsstelle. Inklusion ist vielmehr eine Aufgabe, die alle angeht und immer mitzudenken ist. Sie ist somit von der ganzen Kreisverwaltung umzusetzen.

In den verschiedenen Teilkonzepten des Jugendhilferahmenkonzeptes (Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit), des Sozialkonzeptes (Pflege, Senioren, Übergang Schule und Beruf), sowie des Integrationskonzeptes ist Inklusion bereits ein Bestandteil. So hat u. a. der Jugendhilfeausschuss beispielsweise in den Teilkonzepten Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit des Jugendhilferahmenkonzeptes als strategische Schwerpunkte die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen definiert.

Ebenso berücksichtigt der Landkreis an verschiedenen anderen Stellen die Belange von Menschen mit Behinderungen, so z. B. im Nahverkehrsplan oder bei den Beförderungsentgelten des Taxenverkehrs, bei der weitestgehend barrierefreien Erstellung der Landkreis-Websites und schließlich auch als Arbeitgeber bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen (sog. Pflichtarbeitsquote).

3.3. Behindertenbeirat

Zur Unterstützung des Landkreises bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG hat der Kreistag den Behindertenbeirat gebildet. Das Inklusionskonzept mit seiner

Schwerpunktbildung wird insofern auch auf die inhaltliche Arbeit des Beirates konkret Auswirkungen haben. Er besteht aus neun Mitgliedern, die entweder selbst eine Behinderung haben oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sind.

Eine der Aufgaben des BBR ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen, also Bewusstseinsbildung. Das Gremium hat sich seit Bestehen immer wieder diesem Thema gewidmet. So unterstützt der BBR die Veranstalter der Tarmstedter Ausstellung oder des Hurricanes in Scheeßel bei der Beseitigung von Barrieren. Gleichzeitig führt der BBR regelmäßig Fachtage zu verschiedenen Behinderungsarten durch.

Diese Arbeit wird weiterhin einer der Schwerpunkte der Arbeit des Behindertenbeirates sein.

3.4. Behindertenbeauftragter

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat einen Behindertenbeauftragten bestellt. Dieser soll bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen des Landkreises - insbesondere des Bau- und Verkehrswesens - beteiligt werden, soweit diese Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen. Weiterhin ist er bei Vorhaben der Kommunen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu beteiligen, soweit die Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen. Der Behindertenbeauftragte ist zudem beratendes Mitglied im Behindertenbeirat.

4. Strategische Handlungsfelder

Die Handlungsfelder des Inklusionsberichtes entsprechen den Handlungsfeldern der UN-BRK:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit

Daneben sind zwei weitere Handlungsfelder im Bericht aufgenommen:

- Bewusstseinsbildung
- Digitalisierung

Zu den jeweiligen Inhalten wird auf den Inklusionsbericht verwiesen.

5. Priorisierung der strategischen Handlungsfelder

Das Thema Bewusstseinsbildung wird als erstes strategisches Handlungsfeld definiert, da hier das größte Umsetzungs- bzw. Wirkungspotenzial für alle weiteren Akteure wie auch für Menschen mit Behinderungen gesehen wird.

Bewusstseinsbildung hat zwei Komponenten. Zum einen geht es um Möglichkeiten der Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Es bedarf im Landkreis mehr Informationen zu den Teilhabemöglichkeiten und Angeboten, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Zum anderen fehlt es der Gesellschaft an Informationen über die tatsächlichen Belange von Menschen mit Behinderungen; dies nicht nur bei Menschen mit einer sichtbaren Behinderung, sondern insbesondere auch bei Menschen, deren Behinderung nicht sofort ersichtlich ist.

Der Behindertenbeirat wird bei der Erarbeitung und Umsetzung möglicher Maßnahmen unterstützen.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Das Schwerpunktthema Bewusstseinsbildung wird ausgearbeitet und weiterentwickelt. Sowohl im Behindertenbeirat als auch im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wird regelmäßig über den Umsetzungsstand des strategischen Handlungskonzeptes Inklusion berichtet.



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Sozialkonzept

Integrationskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Inhalt

I. Vorwort des Landrates	2
II. Ausgangssituation im Landkreis	4
III. Vorgehen und Konzeptstruktur	7
IV. Integrationsverständnis	9
V. Handlungsfelder	10
Handlungsfeld I: Ausbildung und Arbeit	10
Handlungsfeld II: Sprache und Bildung	15
Handlungsfeld III: Gesellschaftliche Integration.....	19
Handlungsfeld IV: Interkulturelle Öffnung der Verwaltung und Zusammenarbeit im Netzwerk.....	25
VI. Ausblick	28
VII. Abkürzungsverzeichnis	29

I. Vorwort des Landrates



Wie kann die gesellschaftliche Integration von Menschen aus anderen Ländern auf regionaler Ebene gelingen? Die Antwort auf diese Frage hat langfristig großen Einfluss auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Deutschlands und auch des Landkreises Rotenburg (Wümme). Werden Fehler aus der Vergangenheit wiederholt, mit dem Resultat, dass eine Minderheit der Eingewanderten in als solche wahrgenommenen Parallelgesellschaften und Clankriminalität abgeleitet und analog der Rechtsextremismus erstarkt? Wird das Potenzial arbeitswilliger Eingewanderter in die Wirtschaft eingebunden oder scheitert dies aufgrund sprachlicher oder bürokratischer Hürden?

Wird Eingewanderten ein attraktives Angebot gemacht, sich in die Gesellschaft einzubinden und sich für sie zu engagieren?

Deutschland ist auf Einwanderung angewiesen. Insbesondere trifft dies auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu. Die ausgesprochen positive wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat im Landkreis zu einer ausgeprägten Arbeitskräftemangel geführt. Diese ist besonders spürbar im Handwerk, in Gesundheitsberufen und in der Gastronomie, zieht sich aber inzwischen durch fast alle Wirtschaftsbereiche, so auch durch die im Landkreis starke Logistikwirtschaft. Auch demographisch ist der Landkreis auf Einwanderung angewiesen. Die Prognose des Wirtschaftsberichtes der IHK Stade aus dem Jahr 2014 prognostiziert eine sinkende Gesamtbevölkerung bis zum Jahr 2030, was wiederum den Arbeitskräftemangel verschärfen wird.

Die regionalen Rahmenbedingungen für Einwanderung sind gut: Der Arbeitsmarkt im Landkreis ist aufnahmefähig, die Wirtschaftsstruktur relativ krisenfest und die geographische Lage zwischen den Großstädten Hamburg und Bremen bei einem intakten sozialen Lebensumfeld macht den Landkreis für Eingewanderte attraktiv. Zahlreiche Maßnahmen und Initiativen zur Integration von Eingewanderten in den letzten zehn Jahren haben weiter dazu beigetragen, das Umfeld für Einwanderung zu verbessern: Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe in der Landkreisverwaltung, zusätzliches Personal in Kommunalverwaltungen in den Bereichen Integration und Ehrenamt, ein inzwischen großes Netzwerk von ehrenamtlichen Sprachmittlern und Flüchtlingshelfern, die App „Integreat“, ein dichtes Netz an Sprachkursen, das durch vom Landkreis geförderte Kurse komplettiert wird sowie eine für Einwanderung insgesamt aufgeschlossene Gesellschaft.

Dennoch sind weitere Bemühungen im Bereich der Integration notwendig. Integration von Eingewanderten in eine Gesellschaft ist ein beidseitiger Prozess. Er erfordert einerseits Anstrengungen der Zugewanderten, andererseits passende Rahmenbedingungen auf Seiten der Mehrheitsbevölkerung. Und auf beiden Seiten gibt es Probleme und Herausforderungen sowie Angebotslücken, die geschlossen werden sollten.

Auf Seiten der Mehrheitsbevölkerung gibt es eine Vielzahl von Feldern, in denen Maßnahmen erforderlich sind, um Eingewanderten eine gleichberechtigte gesellschaftliche und wirtschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Noch immer gibt es in Phasen starker Immigration nicht ausreichend Sprachkurse. Dieses Problem ist im ländlich geprägten Landkreis Rotenburg (Wümme) besonders immanent, da die Siedlungsstruktur dünn und der öffentliche Personennahverkehr folglich lückenhaft ist. Dadurch gelingt es oft nicht, an einem Ort unter den verstreut lebenden Eingewanderten die notwendige Teilnehmerzahl für einen Sprachkurs auf einem bestimmten Niveau zusammenzubringen. Oder die räumlichen Distanzen zum nächsten Kursort sind zu groß, um ihn ohne PKW zu erreichen.

Viele wichtige Informationen können in der ersten Phase des Ankommens von Eingewanderten oft nicht verstanden werden, da sie nur in deutscher Sprache vorliegen. An den Schulen gibt es Bedarf an speziell auf Eingewanderte zugeschnittene Angebote, um trotz noch fehlender oder mangelhaften deutschen Sprachkenntnissen Wissen vermittelt zu bekommen. Die Integration in Arbeit ist eine Herausforderung, die sowohl auf dem Erwerb der deutschen Sprache als auch dem Erwerb von Qualifikationen bzw. der Anerkennung selbiger beruht. Und schließlich müssen sowohl öffentliche Verwaltungen und Unternehmen als auch Vereine und Verbände sich weiter öffnen, um Eingewanderten sowohl als Kunden wie auch als potentiellen Mitarbeitern oder Mitgliedern ein attraktives Angebot zu machen.

Die bisherigen Erfahrungen im Landkreis zeigen, dass der Großteil der Eingewanderten einen großen Willen mitbringt, sich konstruktiv in Wirtschaft und Gesellschaft einzubringen. Zahlreiche Beispiele und Erfolgsgeschichten für gelungene Integration sowohl von Eingewanderten aus der EU als auch aus Drittstaaten belegen das exemplarisch im Landkreis, sozioökonomische Daten weisen dies für die Mehrheit der Eingewanderten nach.

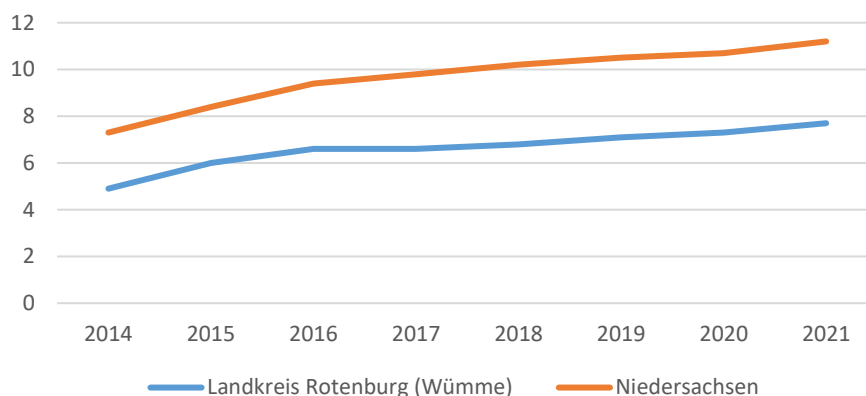
Andererseits gibt es eine Minderheit von Eingewanderten, welche Probleme haben, die in Deutschland geltenden Regeln und Gesetze zu beachten, produktiv am Wirtschaftsleben teilzunehmen oder die Werte und Prinzipien der Mehrheitsbevölkerung zu respektieren und zu teilen. Die daraus entstehenden Problemfelder sind vielfältig, auch wenn sie nur einen kleineren Teil der Eingewanderten betreffen. Dazu können z.B. Clankriminalität zählen, die Einschränkung der sexuellen Selbstbestimmung, religiöse Radikalisierung, problematische Erziehungsprinzipien, Jugendgewalt, mangelnde Akzeptanz von geschlechtlicher Gleichberechtigung, Schulabsentismus aus religiösen Gründen und vieles mehr. Werden diese Probleme in der öffentlichen Wahrnehmung zu stark, können sie wiederum politische Radikalisierung in Teilen der Gesellschaft hervorrufen, was es zu verhindern gilt.

Daraus folgend wird in diesem Konzept der Begriff Integration als ein reziproker und langfristiger Prozess begriffen, der sowohl eine individuelle als auch eine gesellschaftliche Ebene umfasst. Zielgruppe des Integrationskonzepts sind somit alle Bürger und Bürgerinnen des Landkreises, denn es bedarf Anstrengungen sowohl auf Seiten der Mehrheitsbevölkerung als auch auf Seiten der Eingewanderten, um den Integrationsprozess erfolgreich und für beide Seiten gewinnbringend zu gestalten. Gelingt dies, kann der Landkreis wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell von Einwanderung nur gewinnen.

II. Ausgangssituation im Landkreis

Am 24. Februar 2022 begann ein groß angelegter Angriff der russischen Armee auf die Ukraine und löste eine Fluchtbewegung aus, deren Ende zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Konzeptes nicht absehbar ist. Von den ca. eine Million nach Deutschland geflüchteten Ukrainern lebten im Februar 2023 ca. 1.200 im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die genauen Zahlen entziehen sich jedoch bislang der statistischen Erfassung, so dass sie in dieser Konzeption nicht abgebildet werden können. Stattdessen werden im Folgenden statistische Daten bis zum Ende des Jahres 2021 dargestellt.

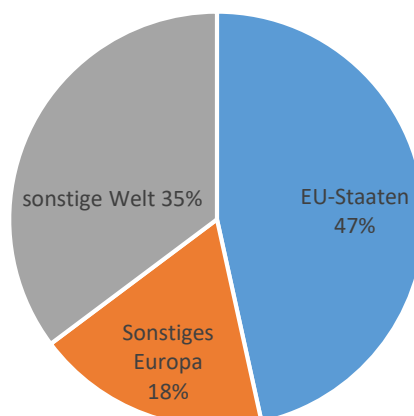
Abb. 1: Anteil ausländischer Bevölkerung in Prozent der Bevölkerung



Quelle: Eigene Darstellung nach Integrationsmonitoring Niedersachsen zum Stichtag 31.12.2021

Zum Zeitpunkt 31.12.2021 lebten im Landkreis 12.590 Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Daraus ergibt sich für den Landkreis ein Ausländeranteil von 7,7%. Dieser ist, wie Abb. 1 zeigt, in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, liegt aber weiterhin unter dem niedersächsischen Durchschnittswert von 11,2%.

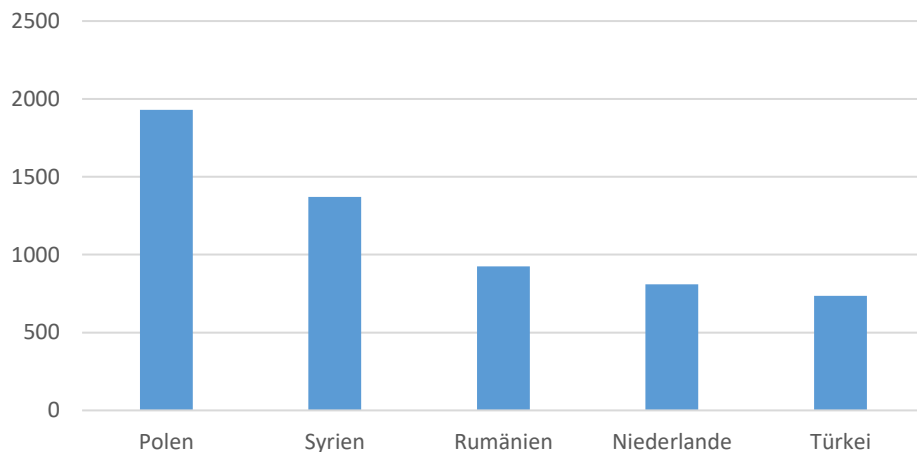
Abb. 2: Bevölkerung ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Landkreis nach Herkunftsregion



Quelle: Eigene Darstellung nach Integrationsmonitoring Niedersachsen zum Stichtag 31.12.2021

Die Gruppe der Ausländer im Landkreis ist bezüglich Herkunft, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus sehr heterogen. Mit 65% kommt mehr als die Hälfte von ihnen aus europäischen Staaten, hiervon 47% aus Mitgliedsländern der europäischen Union und 18% aus dem restlichen Europa. Die verbleibenden 35% entfallen auf die restliche Welt (Abb. 2). Hier zeigt sich, dass ein Großteil der Eingewanderten nicht im Zusammenhang mit Fluchtbewegungen in den Landkreis gekommen ist, sondern insbesondere durch andere Migrationsbewegungen, sei es aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung oder aufgrund familiärer Bindungen. Hieraus lässt sich für das Migrationskonzept der Anspruch ableiten, Ziele und Maßnahme auf viele verschiedene Zielgruppen auszurichten.

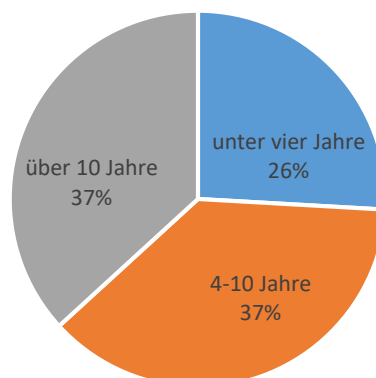
Abb. 3: Häufigste Staatsangehörigkeiten von Ausländern im Landkreis



Quelle: Eigene Darstellung nach Landesamt für Statistik Niedersachsen zum Stichtag 31.12.2021

Die fünf Hauptherkunftsländer ausländischer Staatsbürger im Landkreis (Abb. 3) bestätigen die Heterogenität der Zuwanderung in der Vergangenheit. Die meisten Ausländer kommen aus Polen (1930), gefolgt von Syrien (1370), Rumänien (925), den Niederlanden (810) und der Türkei (735).

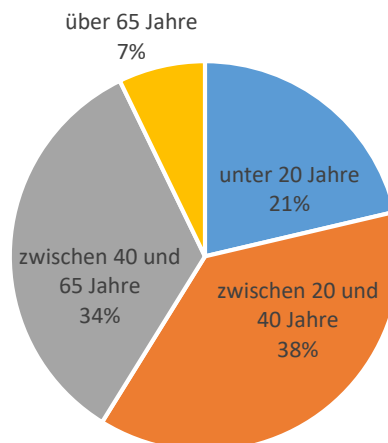
Abb. 4: Aufenthaltsdauer in Deutschland von Ausländern im Landkreis



Quelle: Eigene Darstellung nach Integrationsmonitoring Niedersachsen zum Stichtag 31.12.2021

Ca. ein Viertel der Ausländer im Landkreis (3.260) lebt seit weniger als vier Jahren hier (Abb. 4). 4.695 Personen leben seit vier bis 10 Jahren und weitere 4.430 Personen seit mehr als 10 Jahren im Landkreis. Der Einwanderungsprozess liegt demnach bei mehr als der Hälfte der Ausländer schon mehrere Jahre zurück. Die Gruppe der ausländischen Männer ist mit 6.885 (55%) etwas größer als die der Frauen 5.710 (45%).

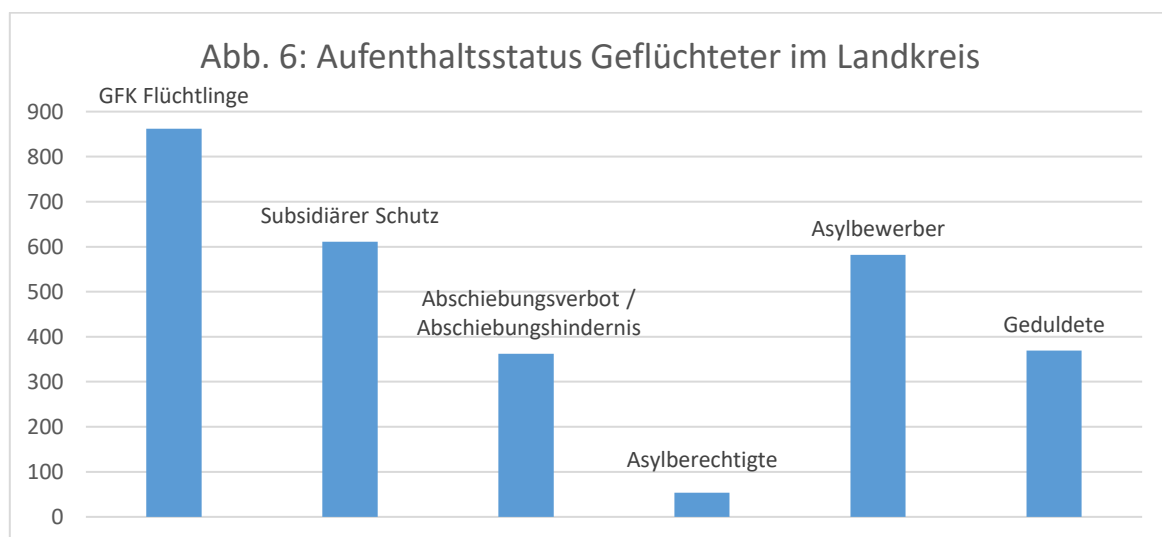
Abb. 5: Altersstruktur der Ausländer im Landkreis



Quelle: Eigene Darstellung nach Integrationsmonitoring Niedersachsen zum Stichtag 31.12.2021

Von den 12.590 im Landkreis lebenden Ausländern befinden sich 9260 (74%) im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 65 Jahren. Das sind fast Dreiviertel dieser Gruppe und deutet ein großes Potenzial für den Arbeitsmarkt im Landkreis an (Abb. 5).

Blickt man nun noch einmal gesondert auf den Bereich der Fluchtmigration, so zeigt sich, dass 67% der Geflüchteten im Landkreis über einen Aufenthaltstitel verfügen, also entweder als GFK-Flüchtlinge, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte oder aufgrund eines Abschiebungsverbotes Schutz genießen. Mehr als die Hälfte der Geflüchteten im Landkreis verfügt damit bereits über eine langfristige Bleibeperspektive für Deutschland. 582 (27%) befinden sich als Asylbewerber noch im Asyl- oder Klageverfahren. Bei 369 Personen (17%) ist die Abschiebung derzeit ausgesetzt, sie halten sich als Geduldete im Landkreis auf.



Quelle: Eigene Darstellung nach AZR-Statistik zum Stichtag 31.08.2022

III. Vorgehen und Konzeptstruktur

Das vorliegende Integrationskonzept wurde in den Jahren 2022 und 2023 in der Verwaltung des Landkreises, Stabsstelle Kreisentwicklung unter Einbeziehung verschiedener Akteure und Entscheidungsträger in der Region und mit Hilfe einer externen Prozessbegleitung erstellt. Diese Begleitung fand im Rahmen des Projektes „Integration im Querschnitt. Innovative Organisations- und Kooperationsmodelle“ (INQ) statt, welches durch das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH durchgeführt und aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union sowie durch die für Migration und Teilhabe zuständigen Landesministerien in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz finanziert wurde. Eingebettet war der Prozess in regelmäßig tagende Runden einer landkreisinternen Arbeitsgruppe, um auf diese Weise die Einbindung der für das Integrationsmanagement relevanten Ämter sicherzustellen.

In Abstimmung mit dieser Arbeitsgruppe wurden vier Handlungsfelder festgelegt, die für den Integrationsprozess als besonders maßgeblich wahrgenommen wurden. Diese waren:

- I. Arbeit und Ausbildung
- II. Sprache und Bildung
- III. Gesellschaftliche Integration
- IV. Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Auf Grundlage dieser Handlungsfelder fanden im Frühjahr 2022 mehrere Workshops statt, an denen Vertreter der Mitgliedskommunen, der Kreisverwaltung, der Bildungsinstitutionen und weiterer Verbände und Einrichtungen sowie der Polizei teilnahmen. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass die Expertisen und Perspektiven aller relevanten Ziel- und Akteursgruppen im Integrationskonzept aufgenommen werden.

Im Kontext der Workshops tauschten sich die Akteure jeweils zu bestehenden Hürden einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe Zugewanderter aus und diskutierten Lösungsansätze und Entwicklungspotenziale.

Die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse finden sich im Integrationskonzept wieder.

Die Zieldimensionen sind in die vier vorab festgelegten Handlungsfelder unterteilt. Jedes Handlungsfeld besteht aus einer kurzen Beschreibung des Status Quo und aktueller Herausforderungen sowie einem oder mehreren Leitzielen, welche wiederum in konkretere Teilziele und Empfehlungen unterteilt sind. Sie können als Indikatoren für den Grad der Zielerreichung und der Wirkung der Maßnahmen genutzt werden.

Das vorliegende Integrationskonzept soll einen Orientierungsrahmen für das Integrationsmanagement des Landkreises bieten, in welchem sich die beteiligten Akteure auf eine gemeinsame Grundhaltung sowie gemeinsame Ziele und Netzwerkstrukturen verständigt haben und an deren Umsetzung sie im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung weiter mitwirken.

Um zu verhindern, dass die festgelegten Handlungsziele an Aktualität verlieren und an den tatsächlichen Bedarfen vorbeigehen, ist eine regelmäßige Evaluation und eventuelle Anpassung des Konzeptes an die sich verändernden Bedarfe im Austausch mit den Netzwerkpartnern notwendig.

Gleichmaßen macht es die proaktive Orientierung möglich, frühzeitig und präventiv sich abzeichnenden Herausforderungen vorzugreifen und diese zu bearbeiten.

Die im Konzept festgelegten Handlungsfelder richten sich sowohl an zugewanderte Menschen, als auch an Einrichtungen, Vereine und Verbände sowie die Kommunalpolitik, Kommunalverwaltung und zivilgesellschaftliche Akteure.

IV. Integrationsverständnis

Damit Integration im Landkreis gelingen kann, braucht es ein gemeinsames Integrationsverständnis verschiedener Akteure als wesentliche Voraussetzung.

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration definiert Integration als „Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund an zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens wie z.B. frühkindliche Erziehung, schulische Bildung, berufliche Ausbildung, Zugang zum Arbeitsmarkt, Teilhabe an den rechtlichen und sozialen Sicherungs- und Schutzsystemen, bis hin zur (statusabhängigen) politischen Teilhabe.“ Aber echte Integration von Eingewanderten geht über die gleichberechtigte Teilhabe bzw. das Schaffen von Zugängen hinaus. Sie beinhaltet auch die Akzeptanz gesellschaftlicher Normen und Gesetze sowie eine gemeinsame Wertebasis als Voraussetzung für ein friedliches, produktives und respektvolles Zusammenleben.

Dabei ist Integration eine Daueraufgabe, die als Querschnittsthema viele Akteure und Handlungsfelder vereint. Hierfür braucht es auf beiden Seiten Offenheit, Toleranz und eine Begegnung auf Augenhöhe, die nicht von Vorurteilen geleitet ist. Gesellschaftliche Vielfalt sollte als Normalfall und Selbstverständlichkeit anerkannt und Migrationserfahrung und Mehrsprachigkeit als Kompetenz verstanden werden.

Der Integrationsprozess betrifft die gesamte Gesellschaft und setzt sowohl bei Mehrheitsbevölkerung als auch bei den Eingewanderten eine gemeinsame verfassungsgemäße Wertebasis voraus. In diesem Kontext obliegt es der Mehrheitsbevölkerung, Strukturen und Angebote so zu gestalten, dass sie Integration begünstigen und bewusste oder unbewusste Exklusionsmechanismen reduzieren. Hierfür bedarf es einer strategischen, an die jeweiligen Bedarfe angepasste Ausrichtung sowie der Bereitschaft zur Veränderung.

Die Eingewanderten wiederum tragen wie die Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung auch, durch die Achtung des Grundgesetzes und der in Deutschland geltenden Normen und Werten, dem Erlernen der deutschen Sprache sowie einer aktiven Beteiligung am gesellschaftlichen Leben zur Integration bei.

Integration meint somit nicht eine unverbindliche Koexistenz der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, sondern eine gemeinsame Anstrengung jenseits einseitiger Forderungen. So soll ein jeder die Möglichkeit haben, vollumfänglich an der Gesellschaft teilhaben zu dürfen, gleichzeitig bedarf es aber auch der Bereitschaft an dieser teilhaben zu wollen.

Dabei muss und kann Integration nicht unter allen Gesichtspunkten und Handlungsfeldern zeitgleich erfolgreich verlaufen, damit wir von gelungener Integration sprechen können. Es gilt vielmehr zu verstehen, dass gesellschaftliche Heterogenität normal ist. Dies als selbstverständlich anzuerkennen beschreibt zugleich den Status Quo als auch ein wesentliches Ziel, welches dieses Konzept anstrebt.

V. Handlungsfelder

Handlungsfeld I: Ausbildung und Arbeit

Die Integrationsarbeit im Handlungsfeld Ausbildung und Arbeit ist von großer Bedeutung, da es darum geht, Eingewanderten eine Chance auf eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft zu geben und ihnen den Zugang zu Arbeit und Erwerbseinkommen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist es im Interesse der Aufnahmegesellschaft, wenn Eingewanderte sich produktiv am Wirtschaftsleben und damit am Volkseinkommen beteiligen sowie den Arbeitskräftemangel in verschiedenen Wirtschaftsbereichen abfedern.

Um auf Ebene der Kommune diesen Prozess zu begleiten, kann der Landkreis auf ein Netzwerk von Akteuren zurückgreifen, welche die Integration von Eingewanderten in den Arbeitsmarkt durch unterschiedliche Angebote und Maßnahmen unterstützen und fördern. Hier die Zusammenarbeit zu intensivieren und neue Netzwerkpartner zu gewinnen ist auch Ziel dieses Konzeptes.

Ein Hindernis in Bezug auf eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt besteht oft in den geringen Deutschkenntnissen der Neueingewanderten und der Vermittlung in Beschäftigungen entsprechend ihrer Kompetenzen und Qualifikationen. Um eine ggf. nicht kompetenzgerechte Primärvermittlung in den Niedriglohnsektor oder kurzfristige Jobs zu vermeiden, ist es daher wichtig, einen Fokus auf Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung und Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen zu legen.

Darüber hinaus ist es wichtig, Informationen über Arbeitsmöglichkeiten und Ausbildungsplätze zugänglich und verständlich zu machen sowie den Übergang von Schule zu Beruf durch die Verstetigung der Unterstützungsangebote von Jugendberufszentrum und anderen Akteuren zu unterstützen.

Ein Schwerpunkt der Integrationsarbeit insbesondere auch in Anbetracht des demographischen Wandels und des damit einhergehenden Fachkräftemangels sollte es auch sein, Arbeitgeber für die Chancen und Potenziale einer Anstellung von Eingewanderten zu sensibilisieren.

Leitziel:

Eine Berufsorientierung am Übergang von Schule zu Beruf für Eingewanderte wird ermöglicht und die Aufnahme einer Ausbildung erreicht.

Handlungsziel:

Angebote der Berufsorientierung sind Einwandererfamilien sowie Fachkräften bekannt, um so die Aufnahme von Berufsausbildungen zu steigern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Empfehlungen:

Es bestehen schon während der Schulzeit vielfältige Angebote für eingewanderte Jugendliche und deren Eltern, um sich über das duale Ausbildungssystem, einzelne Ausbildungsberufe und Studiengänge sowie Möglichkeiten einer Ausbildungsaufnahme und deren Stellenwert zu informieren sowie verschiedene Ausbildungsbereiche kennenzulernen.

Zu diesem Zweck werden auch bereits vorhandene Informationsmaterialien genutzt, bei Bedarf übersetzt und über Multiplikatoren und die App Integreat verbreitet. Diese Angebote richten sich insbesondere an junge Erwachsene und deren Eltern, sofern sie das deutsche Bildungssystem noch nicht ausreichend kennen.

Realistische Informationen über das Ausbildungs- und Bildungssystem werden verständlich vermittelt, um falschen Erwartungen vorzubeugen.

Es wird ein Fortbildungsformat entwickelt, das eingewanderte Jugendliche auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereitet.

Fachkräfte in Institutionen, die mit eingewanderten Jugendlichen und deren Eltern arbeiten, werden über aktuelle Angebote, Projekte und Möglichkeiten bezüglich des Ausbildungssystems sowie zur Vorbereitung auf das Ausbildungssystem informiert und nehmen eine Multiplikatorenfunktion gegenüber Eltern und Jugendlichen ein. Auf diesem Weg sollen auch neue Zielgruppen erreicht werden. Unterstützend wird das Thema Übergang Schule-Beruf durch die Jugendberufszentren sowie im „Arbeitskreis Integration in den Arbeitsmarkt“ behandelt.

Der Ausbau der Vernetzung der beteiligten Akteure (Jobcenter, BA, Beratungsstellen, Institutionen, ...) wird angestrebt. Es werden gemeinsame Projekte initiiert, um die Bekanntheit der dualen Ausbildung zu erhöhen. Tools zur Kompetenzbilanzierungen (z.B. Valikom) werden genutzt.

Eingewanderte Jugendliche erhalten im Rahmen einer Berufsorientierung eine an ihren persönlichen, sozialen und sprachlichen Kompetenzen orientierte Vorbereitung und Beratung zum Thema Berufsfindung und Ausbildungsaufnahme.

Handlungsziel:

Ausbildungsbetriebe im Landkreis wissen um den Nutzen der Beschäftigung von Eingewanderten als Auszubildende und ermöglichen einen gleichberechtigten Zugang zur Ausbildung.

Empfehlungen:

Es wird bei Ausbildungsstätten und Unternehmen für die Ausbildung zugewanderter Menschen geworben. Arbeitgeber werden für die interkulturellen Potenziale und die Chancen der Beschäftigung von zugewanderten Jugendlichen sensibilisiert. In diesem Zusammenhang wird über Angebote der ausbildungsbegleitenden Hilfen informiert.

Handlungsziel:

Ausbildungsabbrüche werden vermieden.

Empfehlungen:

Ausbildungsbegleitende Projekte und Nachhilfeangebote für die Berufsschulen werden ausgebaut. Der Fokus liegt hier insbesondere auf dem Erwerb ausreichender, berufsspezifischer Deutschkenntnisse.

Es wird auf die speziellen Angebote zur Ausbildungsbegleitung der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Kammern und anderer Kooperationspartner durch Beratungsstellen verwiesen.

Spezifische Bedarfe von eingewanderten Mädchen insbesondere aus patriarchisch organisierten Familien werden dabei berücksichtigt. Ein möglicher Ansatz ist hier die Etablierung so genannter „Kulturmittler“.

Leitziel:

Eingewanderte haben einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt und sind dauerhaft und entsprechend ihrer Fähigkeiten und Kompetenzen in diesen integriert.

Handlungsziel:

Es kommt zu einer gelingenden Verständigung im Prozess der kommunalen Arbeitsvermittlung.

Es werden die notwendigen Anstrengungen unternommen, damit die Verständigung mit erwerbslosen Eingewanderten gut gelingt.

Empfehlungen:

Arbeitsagentur und Jobcenter kooperieren, um zugewanderten Fachkräften zügig eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen und somit den Arbeitskräftemangel von Betrieben vor Ort zu bekämpfen.

Neben eigenen Ressourcen (wie z.B. Mitarbeitern mit Fremdsprachenkenntnissen oder Online-Dolmetschern) können durch die Ausländerbehörde, die Arbeitsagentur und das Jobcenter im Bedarfsfall auch ehrenamtliche Sprachmittler des Landkreises für Übersetzungen eingebunden werden.

Informationsschreiben und Broschüren werden nach Möglichkeit in verschiedenen Sprachen angeboten. Auf den Einladungsschreiben für Kunden der oben genannten Behörden findet sich der Hinweis auf den Sprachmittlerpool des Landkreises mit den entsprechenden Kontaktdaten.

Handlungsziel:

Eingewanderte werden bei der Anerkennung der von ihnen mitgebrachten Bildungs- und Berufsabschlüsse unterstützt.

Empfehlungen:

Beratungsstellen und die Behörden der Arbeitsvermittlung verweisen Eingewanderte bei Bedarf an die Landesstelle Berufsanerkennung in Stade, die auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) Beratung anbietet.

Die Vernetzung relevanter Akteure mit der Landesstelle Berufsanerkennung wird im „Arbeitskreis Integration in den Arbeitsmarkt“ ausgebaut.

Teilanerkenntnisse werden systematisch erfasst und darauf aufbauend entsprechende Qualifizierungen angeboten, welche eine vollständige Anerkennung ermöglichen.

Handlungsziel:

Eine individuelle, zeitnahe und realistische Beratung bezüglich einer beruflichen Perspektive auf Grundlage der mitgebrachten Kompetenzen wird für Einwanderer im erwerbsfähigen Alter sichergestellt. Bei der hierauf aufbauenden Vermittlung soll ein besonderer Fokus auf Tätigkeitsfeldern mit einem starken Fachkräftemangel im Landkreis liegen.

Empfehlungen:

Es erfolgt ein Austausch zwischen den Akteuren, die im Bereich der Arbeitsvermittlung tätig sind, bezüglich Methoden der Kompetenzerfassung sowie der Bedarfe und Zielvorstellungen der Eingewanderten.

Handlungsziel:

Eingewanderten werden (berufsbegleitende) Fortbildungen und Weiterqualifizierungen entsprechend ihrer Bedarfe und Möglichkeiten angeboten.

Empfehlungen:

Es wird Transparenz über (Weiter-)Bildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen geschaffen. Diese werden zielgruppengerecht auf dem Portal der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe sowie der App Integreat dargestellt.

Auch Sprachkurse höherer Niveaus werden gefördert, um so Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung, eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt oder für ein Studium zu schaffen

Handlungsziel:

Eingewanderte haben Zugang zu wichtigen Informationen über den Berufsalltag in Deutschland und kennen die rechtlichen und kulturellen Rahmenbedingungen sowie wesentliche Akteure.

Empfehlungen:

Relevante Informationen zum Berufsleben in Deutschland werden auf dem Portal der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe, der App Integreat sowie weiterer Informationsplattformen zusammengefasst.

Schulungsangebote und Informationsveranstaltungen für Eingewanderte zum Thema Arbeitsaufnahme und kultureller Unterschiede am Arbeitsplatz werden angeboten oder gefördert.

Handlungsziel:

Nach der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird diese gefestigt.

Empfehlungen:

Nach einer gelungenen Arbeitsaufnahme werden berufsbegleitende Angebote geschaffen, welche bei der Bewältigung der damit einhergehenden Herausforderungen (Kinderbetreuung, berufsbegleitender Sprachkurs, Klärung von Aufenthaltsfragen) unterstützen.

Handlungsziel:

Eingewanderte Frauen werden bestmöglich beim beruflichen (Wieder-) Einstieg unterstützt.

Empfehlungen:

Es werden Qualifizierungsangebote geschaffen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen (z.B. Deutschkurse mit Kinderbetreuung, Frauencomputerkurse u.Ä.).

Relevante Informationen zum beruflichen (Wieder-) Einstieg für Frauen werden auf dem Portal der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe sowie der App Integreat mehrsprachig angeboten.

Handlungsziel:

Arbeitgeber werden bei der Anstellung von Zugewanderten und der interkulturellen Öffnung ihrer Betriebe unterstützt.

Empfehlungen:

Die Beteiligung von Arbeitgebern im Arbeitskreis Arbeitsmarktintegration kann ausgeweitet werden.

Veranstaltungen für Arbeitgeber zu rechtlichen Grundlagen und interkultureller Kompetenz im Arbeitskontext werden ausgeweitet, ggf. in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und den Kammern.

Die relevanten Informationen und Leitfäden sowie die Ansprechpartner für Arbeitgeber werden auf dem Portal der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe und des Jobcenters dargestellt.

Handlungsfeld II: Sprache und Bildung

Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind eine wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft. Sie ermöglichen das Erreichen von Bildungsabschlüssen, die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung sowie die gesellschaftliche Integration am Wohnort. Daher ist es von großer Bedeutung, dass Neueingewanderte im Landkreis schnellstmöglich mit dem Deutschlernen beginnen.

Durch Integrationskurse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert werden, können notwendige Sprachkenntnisse erworben werden. Um jedoch Lücken in der Versorgung zu schließen, fördert der Landkreis zusätzliche Deutschkurse in den Mitgliedskommunen, um flächendeckende und wohnortnahe Angebote zu gewährleisten.

Im Kontext Schule wird ein altersgerechter Erwerb der deutschen Sprache angestrebt, damit Kinder erfolgreich am Regelunterricht teilnehmen können. In der frühkindlichen Bildung wird durch eine alltagsintegrierte Sprachförderung die deutsche Sprache nähergebracht.

Das familiäre Umfeld spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung im Bildungssystem. Daher ist es wichtig, dass Einwandererfamilien umfassend über das deutsche Bildungssystem informiert und bei der Begleitung ihrer Kinder unterstützt werden.

Weitere Herausforderungen im Landkreis sind die Förderung alternativer Bildungswege für Erwachsene und die Unterstützung junger Eingewanderter bei Übergängen von der Schule in den Beruf.

Leitziel:

Für Eingewanderte mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen besteht ein umfassendes Angebot an Deutschkursen, welches den individuellen Bedarfen gerecht wird.

Handlungsziel:

Sprachkurse werden kontinuierlich bedarfsgerecht und möglichst wohnortnah angeboten, damit alle Eingewanderten die notwendige Förderung erhalten.

Empfehlungen:

Deutschkurse werden in verschiedenen Mitgliedskommunen angeboten. Mögliche Versorgungslücken werden identifiziert und bei Bedarf auch durch landkreisgeförderte Deutschkurse geschlossen.

Es werden Deutschkurse angeboten, die sich an den individuellen Lebenssituationen der Eingewanderten orientieren, das heißt beispielsweise, es werden für Eltern Angebote nach Möglichkeit mit Kinderbetreuung geschaffen oder Kursformate wie „Mama lernt Deutsch“ weiter ausgebaut.

Es werden Lernangebote für „Langsamlernende“ sowie Alphabetisierungs- und Zweitschriftenkurse geschaffen.

Deutschkurse höherer Niveaus werden gefördert, um es Eingewanderten zu ermöglichen, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung, die langfristige Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung oder die Aufnahme eines Studiums zu ermöglichen.

Um ein breitgefächertes Angebot an Deutschkursen in dünn besiedelten Regionen oder bei eingeschränkter Mobilität vorzuhalten, werden Möglichkeiten neuer Settings wie beispielsweise Online-Deutschkurse geprüft.

Handlungsziel:

Deutschkurse und Zugangsmöglichkeiten werden allen Akteuren, die mit Eingewanderten arbeiten sowie Eingewanderten selbst bekannt gemacht.

Empfehlungen:

Die vorhandenen Deutschkursangebote und die entsprechenden Voraussetzungen werden durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe bekannt gemacht sowie leicht verständlich auf der App Integreat und dem Themenportal der Ko-Stelle und weiterer relevanter Behörden dargestellt. Die Aufstellung wird regelmäßig an alle relevanten Akteure weitergeleitet.

Handlungsziel:

Sprachliche Verständigung wird niedrigschwellig und für möglichst viele Herkunftssprachen erleichtert. Begegnungen im Alltag werden gefördert.

Empfehlungen:

Bei Bedarf werden Eingewanderten kostenlos Sprachmittler zur Verfügung gestellt, die bei Gesprächen in sozialen, pädagogischen oder medizinischen Einrichtungen für sie übersetzen.

Mehrsprachige Informationsangebote wie die App Integreat werden ausgebaut.

An Schulen, Kitas und in Vereinen können Sprachlernkoffer genutzt werden, in welchem Ideen und Materialien zur Verfügung gestellt werden, die den Erwerb der deutschen Sprache unterstützen.

Es werden niedrigschwellige Austauschmöglichkeiten wie Elterncafés und andere Treffpunkte geschaffen, um die deutsche Sprache auch in Alltagssituationen auszuprobieren und anzuwenden.

Leitziel:

Eingewanderte werden in ihrer Elternrolle gestärkt.

Handlungsziel:

Eltern kennen das Bildungssystem sowie Formen der Elternbeteiligung und sind für die Bedeutung einer Bildungsteilhabe ihrer Kinder sensibilisiert

Empfehlungen:

Mehrsprachige Informationen zum Bildungssystem werden durch Multiplikatoren sowie auf der App Integreat bereitgestellt.

Die Bedeutung des Kita-Besuchs für die Entwicklung und Integration des Kindes sowie die Verortung im deutschen Bildungssystem wird frühzeitig im Rahmen von Beratungsgesprächen der Schwangeren- oder Migrationsberatungsstellen sowie der Familienbesucher erklärt.

Eingewanderte Eltern werden ermuntert, in Gremien von Kitas und Schulen mitzuwirken. Kitas und Schulen werden ermutigt, ein entsprechendes Engagement zu fördern.

Es wird eine abgestimmte Vorgehensweise entwickelt, um bei Schulabsentismus aus kulturellen oder religiösen Gründen mit den Eltern in Kommunikation zu treten, wobei auch Sprachmittler und andere ehrenamtliche Unterstützer einbezogen werden.

Handlungsziel:

Eingewanderte Eltern werden in ihren Erziehungskompetenzen gefördert.

Empfehlungen:

Eingewanderte Eltern werden über Angebote der Frühen Hilfen etc. informiert und werden als Zielgruppe stärker in den Blick genommen.

Mögliche Anknüpfungspunkte zum Jugendhilfe-Rahmen-Konzept des Landkreises werden überprüft und eine themenspezifische Zusammenarbeit ausgebaut.

Zur Förderung der Steigerung der interkulturellen Kompetenz kann die Gründung eines „MigrantenElternNetzwerkes“ angestrebt werden, um das Selbstbewusstsein zugewanderter Eltern zu stärken und ihnen ihre eigene Schlüsselrolle für die Bildungserfolge ihrer Kinder bewusst zu machen.

Handlungsziel:

Die Lehrkräfte im Landkreis können auf ein funktionierendes Hilfesystem bei kulturell bedingten Problemen mit Schülern zurückgreifen.

Empfehlungen:

Wenn bei Schülern aus Einwandererfamilien Probleme im Unterricht oder auf dem Schulhof auftauchen, die auf ihre kulturelle, religiöse oder individuelle Sozialisation zurückzuführen sind, haben Lehrkräfte und Schulleitung über Sprachmittler, ehrenamtliche Helfer oder Beratungsstellen Zugangswege, um mit den Eltern nach Lösungen zu suchen, auch wenn diese noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Es werden mehrsprachige Informationsmaterialien bereitgehalten, um Eltern in diesen Situationen Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Leitziel:

Eingewanderte Schüler erhalten einen bedarfsgerechten Zugang zum Schulsystem und werden beim Erreichen eines Schulabschlusses unterstützt.

Handlungsziel:

Eingewanderte Schüler und deren Eltern werden bei der Wahl der Schulform unterstützt, um zeitnah in der geeigneten Schulform anzukommen.

Empfehlungen:

Es erfolgt eine individuelle Beratung zur Wahl der Schulform. Eine dafür notwendige Zusammenarbeit zwischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen wird von der Bildungsregion begleitet.

Es gibt feste, niedrighschwellige Anlaufstellen und Kooperationspartner, welche die Ankommens- und Integrationsprozesse an den Schulen begleiten. Das bestehende Potenzial der beteiligten Akteure wird evaluiert und genutzt. Zudem wird die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellen für Integrationsscouts oder Schulseelsorger erhoben

Handlungsziel:

Eingewanderte Schüler erzielen entsprechend ihrer jeweiligen Fähigkeiten den bestmöglichen Schulabschluss.

Empfehlungen:

Bei Bedarf erhalten Schüler schulbegleitende Lernförderangebote.

Am Ort der Schule wird eine gezielte Förderung zum Erwerb der deutschen Sprache zur Verfügung gestellt, ebenso werden nach Möglichkeit Hilfsmittel für Prüfungen wie Wörterbücher etc. bereitgestellt. Bei älteren Schülern sollte hier der Schwerpunkt bereits auf dem Thema Berufsorientierung liegen und daher auf den Erwerb von Fachvokabular fokussiert werden.

Leitziel:

Die Kompetenz der Fachkräfte im Bildungssystem wird kontinuierlich weiterentwickelt und gefördert.

Handlungsziel:

Das pädagogische Fachpersonal und Mitarbeiter auf kommunaler Ebene werden bei der Entwicklung notwendiger Kompetenzen zum Umgang mit Diversität, Inklusion sowie interkulturellen Unterschieden unterstützt.

Empfehlungen:

Interkulturelle Kompetenzen von pädagogischem Personal werden durch entsprechende Fortbildungsangebote gestärkt.

Es werden in regelmäßigen Abständen Schulungen zur Stärkung der Kompetenzen im Umgang mit Schülern unterschiedlicher Herkunftsländer angeboten. Diese zielen auf die Entwicklung einer Kultursensitivität sowie Reduzierung von Unsicherheiten im Umgang mit diesen Schülern ab.

Ein Ausbau des DaZ-Netzwerks (DaZ = Deutsch als Zweitsprache) wird angestrebt, um so auch den Austausch der Lehrkräfte untereinander bezüglich zielführender Lehrmethoden und Inhalte zu fördern.

Handlungsfeld III: Gesellschaftliche Integration

Das Handlungsfeld „Gesellschaftliche Integration“ bezieht sich auf ein friedvolles und respektvolles Zusammenleben aller Menschen im Landkreis sowie auf die Veränderungen in der Gesellschaft, die durch Einwanderung und andere Faktoren beschleunigt und intensiviert werden. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis über die Wertgrundlage der Gesellschaft zu fördern, die interkulturellen Kompetenzen zu verbessern und die Akzeptanz für eine vielfältige Gesellschaft zu erhöhen.

Damit dies gelingen kann, braucht es offene Begegnungsräume in den Mitgliedskommunen im Landkreis, um Begegnungen aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen und so die Teilhabemöglichkeiten zu erhöhen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Eine wichtige Voraussetzung für die Integration ist der Zugang zur deutschen Sprache, zu Arbeitsplätzen und Wohnungen im Landkreis sowie ein gleichberechtigter Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem. Doch auch wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist noch mehr notwendig, um sich in der neuen Heimat willkommen und angenommen zu fühlen. Integration muss auch soziale und emotionale Aspekte berücksichtigen, wie das Gefühl, dazuzugehören und Teil des gesellschaftlichen Alltagslebens zu sein.

Die Akzeptanz und Wertschätzung von kultureller Vielfalt und gegenseitige Offenheit für Begegnungen spielen dabei eine zentrale Rolle. Gemeinsame Freizeitaktivitäten und Vereinsmitgliedschaften tragen zur Stärkung des sozialen Netzwerkes bei und haben positive Auswirkungen auf andere Integrationsbereiche wie Spracherwerb, Wohnung, Arbeitsplatz und Bildung. Der Landkreis sieht hier ein wichtiges Handlungsfeld und unterstützt die gesellschaftliche Integration durch Förderung von Begegnungen und gemeinsamen Aktivitäten von Eingewanderten und Einheimischen.

Leitziel:

Die Beteiligung von Eingewanderten wird gefördert und wertgeschätzt.

Handlungsziel:

Eingewanderte und ihre Nachkommen wirken an Beteiligungsprozessen mit und engagieren sich für die Gesellschaft.

Empfehlungen:

Eingewanderte und ihre Nachkommen werden an handlungsfeldspezifischen Netzwerken beteiligt und können sich und ihre Interessen einbringen. Der Kontakt zu den im Landkreis aktiven migrantischen Vereinen wird in diesem Kontext ausgebaut.

Eine systematische Befragung von Eingewanderten zu Themen der Integration und Teilhabe wird von der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe durchgeführt. Die Ergebnisse fließen in die Umsetzung zukünftiger Integrationsmaßnahmen ein.

Handlungsziel:

Wahlberechtigte Eingewanderte und ihre Nachkommen nehmen wie die Mehrheitsbevölkerung auch, an Wahlen teil.

Empfehlungen:

Projekte oder Kampagnen der politischen Bildung und Demokratieförderung werden durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe unterstützt. Diesbezüglich wird angestrebt, Kooperationen mit Bildungseinrichtungen auszubauen.

Die App Integreat sowie andere digitale Medien werden genutzt, um vor Wahlen auch mehrsprachig über diese zu informieren.

Für Eingewanderte ohne Wahlrecht werden alternative Mitwirkungsmöglichkeiten an politischen Prozessen geschaffen. Die Einrichtung eines Vielfaltsbeirats wird geprüft.

Handlungsziel:

Eingewanderte und ihre Nachkommen sind in den Parteien und den kommunalen Räten vertreten.

Empfehlungen:

Die demokratischen Parteien werden ermutigt gezielt auf Eingewanderte und ihre Nachkommen zuzugehen und diese für eine Mitarbeit oder Kandidatur zu werben. Ein Austausch diesbezüglich mit Mitgliedern des Kreistags wird angeregt.

Leitziel:

Der gesellschaftliche Zusammenhalt wird gefördert.

Handlungsziel:

Die Alltagskompetenzen (neu)eingewanderter Menschen werden kontinuierlich verbessert.

Empfehlungen:

Angebote der Alltagsbegleitung werden durch ehrenamtliche und freiwillige Unterstützer insbesondere für die Zeit des Ankommens in ausreichendem Maße vorgehalten, um den Eingewanderten Sicherheit in der neuen Situation zu geben. Für diese Aufgaben sollen auch Eingewanderte gewonnen werden.

In Deutschkursen, anderen Bildungsangeboten und kommunalen Einrichtungen und Beratungsstellen werden gesellschaftliche Funktionsweisen sowie Werte und Normen vermittelt.

Handlungsziel:

In den Mitgliedskommunen werden Räumlichkeiten zur Nutzung für Begegnungen zur Verfügung gestellt.

Empfehlungen:

Niedrigschwellige Begegnungsmöglichkeiten werden geschaffen, damit Kontakte von Eingewanderten zu schon lange hier lebenden Menschen geknüpft und wechselseitige Vorbehalte abgebaut werden können.

Im Bedarfsfall werden zielgruppenspezifische Angebote beispielsweise für Frauen oder Alleinstehende ergänzt.

Handlungsziel:

Bei spezifischen Problemlagen und Krisen greift ein gut ausgebautes Netzwerk verschiedener Akteure in den Bereichen der Gewalt- und Kriminalitätsprävention.

Empfehlungen:

In eskalierenden Problemlagen, die mit Gewalt, Kriminalität, Sucht, Diskriminierung, psychischen Belastungen oder Problemen im Wohnumfeld von Eingewanderten zu tun haben, schließen sich Polizei, Kommune, Ordnungsbehörden und weitere Ansprechpartner (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst) kurz, um zeitnah gemeinsam deeskalierende Lösungen zu finden.

Ansprechpartner aus diesem Netzwerk sind ehrenamtlichen Unterstützern und Kommunen bekannt und können von diesen zeitnah kontaktiert werden.

Handlungsziel:

Eingewanderte haben einen gleichberechtigten Zugang zu Vereinen und engagieren sich aktiv in der Vereinsarbeit.

Empfehlungen:

Konkrete Hilfsangebote in Form von Schulungen und Informationsveranstaltungen für Vereine zur Aufnahme von Eingewanderten in ihren Vereinsstrukturen werden in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und der Koordinierungsstelle Ehrenamt des Landkreises entwickelt.

Eingewanderte und ihre Nachkommen werden zum Thema Ehrenamt und Vereine sowie Möglichkeiten der Beteiligung informiert.

Handlungsziel:

Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen werden für alle zugänglich gemacht. Mögliche Hürden einer Inanspruchnahme werden abgebaut.

Empfehlungen:

Zu Angeboten im Bereich Freizeit und Kultur wird über App Integreat, weitere digitale Medien sowie durch persönliche Ansprache der Zielgruppe Transparenz geschaffen.

Leitziel:

Das Ehrenamt im Landkreis wird gestärkt.

Handlungsziel:

Die Mitgliedsgemeinden werden bei der Neuausrichtung des integrationsbezogenen Ehrenamtes begleitet.

Empfehlungen:

Unterstützt durch den Landkreis findet eine Verständigung über Ziele, notwendige Strukturen und Fortentwicklung des Ehrenamtes im Bereich der Migrationsarbeit statt.

Die Einrichtung einer hauptamtlichen, koordinierenden Stelle für das Thema Ehrenamt in den Mitgliedskommunen wird angeregt.

Handlungsziel:

Ehrenamtlich und freiwillig Engagierte im Landkreis werden gezielt für die Migrationsarbeit qualifiziert und können an Austauschformaten teilnehmen.

Empfehlungen:

Die Ausbildung zum Integrationshelfer oder ähnlichen Formaten wird in regelmäßigen Abständen angeboten. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen entsprechend der Interessen und Bedarfe durchgeführt. Die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe informiert über ihren Verteiler sowie den Newsletter zusätzlich über relevante Fortbildungen und andere Themen.

Ein regelmäßiger kreisweiter Austausch mit Ehrenamtlichen im Bereich Migration und Integration wird durch die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe angeregt.

Freiwillig und ehrenamtlich Engagierte haben die Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen an Supervision und kollegialen Fallbesprechungen teilzunehmen, die durch den Landkreis angeboten werden.

Handlungsziel:

Es werden wertschätzende und honorierende Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement geschaffen.

Empfehlungen:

Zur Anerkennung und Wertschätzung des Ehrenamtes wird eine jährliche Helferkonferenz durch die Koordinierungsstellen Ehrenamt sowie Migration und Teilhabe organisiert.

Auch Eingewanderte und ihre Nachkommen werden gezielt für ein ehrenamtliches Engagement im Bereich Integration gewonnen. Dieses wird durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sichtbar gemacht und honoriert.

Leitziel:

Das Wissen von Eingewanderten zum Thema Gesundheit wird gesteigert. Ein gleichberechtigter Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle wird gewährleistet.

Handlungsziel:

Eingewanderte sind über das deutsche Gesundheitssystem und dessen Angebote informiert.

Empfehlungen:

Grundlegende Informationen zum deutschen Gesundheitssystem werden mehrsprachig im Rahmen der Willkommensmappe und der App Integreat zugänglich gemacht. Weitere Informationen zu Gesundheitsprävention und anderen gesundheitserhaltenden Maßnahmen werden ebenfalls mehrsprachig angeboten.

Eine vertiefte Kooperation zwischen regionalen Akteuren der Migrationsarbeit und der Gesundheitsregion wird angestrebt.

Handlungsziel:

Das Gesundheitswissen von Eingewanderten wird gestärkt.

Empfehlungen:

In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion werden anknüpfend an das ausgelaufene MiMi-Projekt Veranstaltungen zur Steigerung des Gesundheitswissens angeboten, die sich insbesondere an Menschen richten, die aus Herkunftsländer mit einer unzureichenden Gesundheitsversorgung kommen.

Die Bündelung von Informationsangeboten zur eigenständigen Recherche wird in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion für die App Integreat erstellt.

Handlungsziel:

Eingewanderte mit Suchterkrankungen oder suchtgefährdete Eingewanderte kennen Unterstützungsangebote und Beratungsstellen im Landkreis.

Empfehlungen:

Ein Austausch zum Thema Suchterkrankungen von Eingewanderten mit dem Therapiehilfe e.V. wird angeregt.

Es wird Transparenz über Beratungsstellen und Ansprechpartner für den Bereich Sucht über die App Integreat sowie der Erstellung mehrsprachiger Informationsmaterialien hergestellt.

Handlungsziel:

Eingewanderte haben Zugang zu psychiatrischen und psychotherapeutischen Angeboten zur Bearbeitung von Traumata.

Empfehlungen:

Die Kontaktdaten von Ansprechpartnern und Anlaufstellen für den Bereich psychische Gesundheit werden gebündelt angeboten und mehrsprachige Informationen zum Thema für Betroffene erstellt.

Haupt- und Ehrenamtliche sind für den Umgang mit Menschen, welche an posttraumatischen Störungen leiden könnten, sensibilisiert und kennen Stellen, an die weitervermittelt werden kann.

Handlungsziel:

Die Offenheit von Arztpraxen, insbesondere geflüchtete Menschen gleichberechtigt zu versorgen, wird gefördert.

Empfehlungen:

Arztpraxen sind über den Leistungskatalog des Asylbewerberleistungsgesetzes grundlegend informiert.

Sprachmittler werden vom Landkreis kostenlos bereitgestellt zur Ermöglichung der Verständigung während der Untersuchung. Das Angebot der im Landkreis niedergelassenen Ärzte wird bekannt gemacht.

Leitziel:

Es gibt ausreichend bezahlbaren und ansprechenden Wohnraum, der ein gutes Zusammenleben und eine soziale Durchmischung unterstützt.

Handlungsziel:

In den Mitgliedskommunen gibt es ausreichend bezahlbaren Wohnraum für alle Menschen.

Empfehlungen:

Auf Grundlage des Wohnraumversorgungskonzeptes erstellen der Landkreis und die Mitgliedskommunen die Voraussetzungen zum Vorhalten bezahlbaren Wohnraums für alle Zielgruppen, welcher in gleichem Maße auch Eingewanderten zur Verfügung steht.

Die Bedarfe der verschiedenen Zielgruppen werden bei der Quartiersentwicklung und Fortschreibung von Stadtentwicklungskonzepten mitgedacht.

Handlungsziel:

Geflüchtete beziehen möglichst zeitnah nach der Zuerkennung eines Schutzstatus oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine eigene Wohnung.

Empfehlungen:

Geflüchtete erhalten mehrsprachige Informationen zum Thema Wohnen im Landkreis.

Es wird das Format eines Mietführerscheins entwickelt, um Eingewanderten die notwendigen Informationen für gelingende, nachhaltige Mietverhältnisse zu vermitteln.

Potentielle Vermieter werden durch Informations- und Sensibilisierungsarbeit zur Aufnahme von Mietverhältnissen mit Geflüchteten ermutigt.

Handlungsfeld IV: Interkulturelle Öffnung der Verwaltung und Zusammenarbeit im Netzwerk

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung stellt einen wichtigen Aspekt dar, um gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit zu fördern. Dies beinhaltet nicht nur den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, sondern auch eine Bereicherung des Arbeits- und Kundenumfeldes durch die Nutzung von vielfältigen Kompetenzen und Erfahrungen. Der Anteil von Mitarbeitern aus Einwandererfamilien ist ein Indikator für den Fortschritt in Richtung interkultureller Öffnung.

Der Prozess der interkulturellen Öffnung beinhaltet strategische Entscheidungen in Bezug auf Organisation und Personalentwicklung, um angemessen auf die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft zu reagieren und dieses Potenzial zu nutzen.

Leitziel:

Die interkulturelle Öffnung der kommunalen Verwaltungen im Landkreis wird ausgebaut.

Handlungsziel:

Die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft spiegelt sich in der personellen Besetzung von Verwaltungsstellen wieder.

Empfehlungen:

Stellenausschreibungen richten sich explizit auch an Eingewanderte und ihre Nachkommen.

Der öffentliche Dienst als Arbeitgeber wird im Rahmen der Ausbildungsinitiative des Landkreises gezielt auch bei Eingewanderten beworben.

Handlungsziel:

Der Kontakt von Mitarbeitern der Verwaltung mit Eingewanderten geschieht diskriminierungsfrei. Auf Seiten der Verwaltung bestehen keine Zugangsbarrieren oder Benachteiligungen von Eingewanderten bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Verwaltung.

Die Beratung der Eingewanderten bei spezifischen Herausforderungen ist Bestandteil der Tätigkeit der Mitarbeiter in der Verwaltung. Hierbei wird eine Begegnung auf Augenhöhe angestrebt.

Empfehlungen:

Die räumlichen Rahmenbedingungen in Behörden, die viel Kontakt mit Eingewanderten haben, sind so zu gestalten, dass der Kontakt diskriminierungsfrei, wertschätzend und einladend erfolgen kann.

Im Bedarfsfall werden ehrenamtliche Sprachmittler zu Gesprächen hinzugezogen. Die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe stellt diese nach Absprache zur Verfügung.

Ein interner Sprachenpool der Mitarbeiter wird angelegt, um im Bedarfsfall durch die kollegiale Unterstützung die Kommunikation mit Kunden mit geringen Deutschkenntnissen zu erleichtern.

Die Mitarbeiter werden ermutigt, ihre Fremdsprachenkenntnisse durch den Besuch von Sprachkursen zu verbessern.

Formulare und Anträge werden soweit möglich vereinfacht und in die prozentual am häufigsten vertretenen Herkunftssprachen übersetzt.

Die Öffentlichkeitsarbeit wird in mehreren Herkunftssprachen gestaltet, dies betrifft insbesondere Informationsmaterialien über die Arbeitsweisen und Zuständigkeiten einzelner Ämter.

Es werden Wegweiser im Eingangsbereich angebracht, um die Orientierung der Kunden in den Gebäuden der Verwaltung zu erleichtern.

Mehrsprachige Behördenwegweiser werden in den von den Mitgliedskommunen bereitgestellten Unterkünften zur Verfügung gestellt.

Handlungsziel:

Die Mitarbeiter in der Verwaltung besitzen interkulturelle Kompetenzen und daraus abgeleitete Handlungskompetenzen für den Umgang mit Kunden unterschiedlicher Herkunftsländer.

Empfehlungen:

Fortbildungen zum Handeln in interkulturellen Kontexten sind fester Bestandteil der Personalentwicklung der Kreisverwaltung.

Insbesondere die Mitarbeiter aus Fachämtern mit häufigem Kontakt zu Einwanderern nehmen an Schulungen zu interkultureller Kompetenz teil.

Schulungen zum Thema Interkultureller Kompetenz werden in die Curricula der verschiedenen Ausbildungsberufe in der Kreisverwaltung aufgenommen.

Das Vorhandensein von interkultureller Kompetenz und guten Kenntnissen einer für den Kundenkontakt relevanten Fremdsprache wird in die Ausschreibungen von Stellen mit viel Kundenkontakt aufgenommen.

Handlungsziel:

Die Mitgliedskommunen werden bei ihrem interkulturellen Öffnungsprozess unterstützt.

Empfehlungen:

Für Mitarbeiter der Mitgliedskommunen werden Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz angeboten.

Mitgliedskommunen und Landkreis tauschen sich aus über Fortschritte im Bereich der interkulturellen Öffnung ihrer Verwaltungen.

Handlungsziel:

Den Mitarbeitern werden Informationsangebote zur Umsetzung kultursensiblen Handelns sowie Entlastungsangebote zugänglich gemacht.

Empfehlungen:

Es werden relevante integrationsspezifische Informationen bezüglich Dienstleistungen und Beratungsstellen gebündelt und allen Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Den Mitarbeitern mit Kundenkontakt werden Entlastungsangebote wie Supervision oder kollegialen Fallbesprechungen angeboten.

Leitziel:

Landkreisverwaltung, Mitgliedskommunen und andere relevante Akteure unterstützen und ergänzen sich im Themenfeld Migration und Integration.

Handlungsziel:

Die migrations- und integrationsrelevanten Akteure der Kreisverwaltung tauschen sich regelmäßig mit den Städten und (Samt-)Gemeinden aus und stimmen sich ab.

Empfehlungen:

Zu den regelmäßigen Treffen der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe mit den Mitgliedskommunen werden anlassbezogen auch Mitarbeiter anderer Ämter der Kreisverwaltung eingeladen.

Handlungsziel:

Die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe ist regional und überregional gut vernetzt.

Empfehlungen:

Die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe lädt zu regelmäßigen handlungsfeldbezogenen Netzwerktreffen ein, um aktuelle Herausforderungen zu thematisieren und Entwicklungspotentiale zu eruieren.

Die Etablierung einer regelmäßigen landkreisweiten Integrationskonferenz wird überprüft.

VI. Ausblick

Das vorliegende Integrationskonzept soll einen Orientierungsrahmen für das Integrationsmanagement im Landkreis bieten und nach der Lektüre nicht einfach in den Schubladen diverser Schreibtische im Landkreis verschwinden.

Für die Landkreisverwaltung wird das Konzept in den kommenden Jahren eine Orientierung sein und hier insbesondere für die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe das Setzen von Arbeitsschwerpunkten und die Realisierung von Projekten bestimmen. Doch auch andere Kommunen, Institutionen und weitere Akteure im Landkreis können und sollen dieses Konzept für die Ausrichtung ihrer Arbeit nutzen können.

Zur Umsetzung des Integrationskonzeptes wird ein regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Ziel- und Akteursgruppen stattfinden, um die Ziele und Maßnahmen des Konzeptes zu evaluieren und bei Bedarf weiter zu entwickeln.

Das Integrationskonzept soll kein statisches Dokument sein, sondern im Netzwerk entsprechend der sich verändernden lokalen und strukturellen Rahmenbedingungen und Bedarfe kontinuierlich weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

VII. Abkürzungsverzeichnis

AZR- Ausländerzentralregister

BA- Bundesagentur für Arbeit

BAMF- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

DaZ - Deutsch als Zweitsprache

GFK- Genfer Flüchtlingskonvention

IHK- Industrie- und Handelskammer

INQ - „Integration im Querschnitt. Innovative Organisations- und Kooperationsmodelle“

MiMi- Mit Migranten für Migranten (Gesundheitsprojekt)

Impressum

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Redaktion:

Franziska Wronka, Landkreis Rotenburg (Wümme)
Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe und
Gerd Hachmöller, Stabsstelle Kreisentwicklung
unter Beteiligung aller für das Themenfeld Migration und Integration relevanten Akteure und
Organisationseinheiten im Landkreis

Grafiken:

Eigene Darstellungen des Landkreis Rotenburg (Wümme) auf Grundlage des
niedersächsischen Integrationsmonitoring und des AZR

Februar 2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
04261 983-0**

www.lk-row.de



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1151 Status: öffentlich Datum: 15.05.2026
Termin	Beratungsfolge:	
28.05.2026	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme); hier: Teilkonzept II „Kindertagesbetreuung“

Sachverhalt:

Entsprechend des im Jugendhilfeausschuss am 25.02.2022 gefassten Beschlusses werden die gemeinsam erarbeiteten Schwerpunkte des Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept II „Kindertagesbetreuung“ als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79-81 SGB VIII für das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) umgesetzt.

Zu den Teilkonzepten wird zyklisch zum Stand und zu der weiteren Planung berichtet.

Die Fortschreibung des Teilkonzeptes II, „Kindertagesbetreuung“ wurde am 19.11.2025 im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Als Schwerpunktthemen festgelegt wurden die „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften“ sowie das strategische Handlungsfeld „Entwicklungsauffälligkeiten von Kindern“.

Der aktuelle Entwicklungsstand der Umsetzung des Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept „Kindertagesbetreuung“, wird vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1150
		Status: öffentlich
		Datum: 15.05.2026
Termin	Beratungsfolge:	
28.05.2026	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme); hier: Teilkonzept III „Kinder- und Jugendarbeit“

Sachverhalt:

Entsprechend des im Jugendhilfeausschuss am 25.02.2022 gefassten Beschlusses werden die gemeinsam erarbeiteten Schwerpunkte des Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept III „Kinder- und Jugendarbeit“ als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79-81 SGB VIII für das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) umgesetzt.

Zu den Teilkonzepten wird zyklisch zum Stand und zu der weiteren Planung berichtet.

Die Fortschreibung des Teilkonzeptes III, „Kinder- und Jugendarbeit“ wurde am 25.05.2022 im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Als Schwerpunktthemen festgelegt wurden die „Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen“ sowie das strategische Handlungsfeld „Teilhabe und Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen“.

Der aktuelle Entwicklungsstand der Umsetzung des Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept „Kinder- und Jugendarbeit“, wird vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Jugendhilferahmenkonzept - III. Teilkonzept - Kinder- und Jugendarbeit im LK ROW

Sachstand 05.2026

Zentrale Themen in der Kinder- und Jugendarbeit und Schwerpunktsetzung für das JHRK

- **Weiterentwicklung der Qualität** in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Ausbau der Fachberatung, Netzwerkarbeit
- **Partizipation** und aktive Einbindung junger Menschen bei der **Gestaltung adressaten- und bedarfsgerechter Kinder- und Jugendarbeit**, insbesondere Auswirkungen und Langzeitfolgen der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie sowie digitale Kinder- und Jugendarbeit
- gelingende **Verselbständigung** von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen
- **Teilhabe und Inklusion** für alle Kinder und Jugendlichen
- Optimierung der **Schnittstelle Schule**
- **Fachkräftebedarf** (Qualität und Quantität)
- **Ehrenamt** (Verselbstständigung, Verantwortung, Qualitätssicherung, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfunktion)

Umsetzungsstand

Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen

- seit 11.2021: Mitwirkung in der Steuerungsgruppe des Programmes „Kinderfreundliche Kommune Zeven“
- Schwerpunkte 2025, Zeven: Spielraum-/Freiraumkonzept für Zeven, Mitwirkung beim Weltspieltag, Zukunftswerkstatt unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
Mädchenaktionstag in Rotenburg (Wümme), 05.2025
- Schwerpunkte 2026, Zeven: Umsetzung der Ergebnisse der Zukunftswerkstatt, Besetzung einer 2. Koordinierungsstelle, Mitwirkung beim Kinderrechtefest (09.2026), Erarbeitung eines Aktionsplans für die 2. Siegelphase
Mädchenaktionstag in Rotenburg (Wümme), 05.2026

Umsetzungsstand

Teilhabe und Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen

- Planung des Aufbaus dreier regionaler Netzwerke analog der Netzwerkstruktur Frühe Hilfen
- seit 03.2024 erstes regionales **Netzwerk „Kinder und Jugend“** im Altkreis Rotenburg (Übernahme bestehender Struktur)
- Verabschiedung Geschäftsordnung, Benennung von Schwerpunktthemen (prioritär Mobbing und Gewalt), Entwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, Sprecherwahl
- drei Treffen/Jahr
- Kooperation mit der Gesundheitsregion
- Planung eines Fachtages „Mobbing und Gewalt von Jugendlichen“ (11.2026)

Umsetzungsstand

Teilhabe und Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen

- seit 12.2023 Mitarbeit am Projekt „Gemeinsam inklusiv! – inklusiv – zukunftsorientiert – regional“ der VHS Zeven mit Netzwerken in den SG Zeven, Sittensen und Tarmstedt
- Aufnahme der VHS in die **Steuerungsgruppe** des Netzwerkes Kinder und Jugend
- 02./03.2026 Vorstellung der Aufgaben des Jugendamtes in allen drei VHS-Netzwerken
- VHS-Projekt läuft bis 02.2027. Geplant ist die Überführung des Projektes in ein zweites regionales Netzwerk „Kinder und Jugend“ für die Region Mitte

Umsetzungsstand

Teilhabe und Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen

- seit 2025 Erweiterung des Familienportals (bislang bestückt durch Frühe Hilfen) um die regionalen Angebote für die Altersgruppen der 6 bis 13jährigen Kinder sowie der Jugendlichen (14 Jahre bis Volljährigkeit)
- ergänzend Aufbau eines internen Bereiches für Fachkräfte aus dem bereits bestehenden Netzwerk „Kinder und Jugend“ in der Region Altkreis Rotenburg
- Planung 2027: Bildung eines Netzwerkes „Kinder und Jugend“ für die Region Bremervörde (abhängig von personellen Ressourcen)
- Teilnahme am Fachtag „Sozialräumliche Schulentwicklung im Kontext des Startchancen-Programms in Niedersachsen (02.2026)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ansprechpartnerin

Frau Birgit Martens

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Jugendamt

Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Tel. 04261 983-2535, birgit.martens@lk-row.de

Mitteilungsvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/1149
		Status: öffentlich
		Datum: 15.05.2026
Termin	Beratungsfolge:	
28.05.2026	Jugendhilfeausschuss	

Bezeichnung:

Bericht zur Ausschreibung und nationalen Vergabe 2026 des Betriebs von regionalen Angebots- und Lotsendiensten Früher Hilfen für (werdende) Eltern (2027-2029)

Sachverhalt:

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz zu schaffen. Dies umfasst den Aufbau und die Weiterentwicklung flächendeckender und verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der im Bereich der Frühen Hilfen tätigen Leistungsträger und Institutionen sowie die Organisation von Angeboten für Kinder und ihre Eltern. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wird die Weiterentwicklung der Angebote mit der Verpflichtung versehen, diese sozialraumorientiert, inklusiv und barrierefrei zu gestalten. Die Umsetzung dieses Auftrags trägt zur Profilschärfung des Angebotes bei.

Zum 01.01.2018 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Organisation und Umsetzung von sozialräumlich ausgerichteten Angeboten auf drei freie Träger übertragen, welche jeweils ein Kompetenzzentrum Früher Hilfen vorhalten. Die Übertragung der Aufgabe an freie Träger ist jeweils zeitlich befristet und mit einer regelmäßigen Ausschreibung verbunden.

Die grundlegende Struktur der regionalen Kompetenzzentren wurde gemeinsam von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe am 23.04.2020 entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 12.03.2020 entwickelt. Im Jugendhilfeausschuss am 09.06.2020 wurde diese vorgestellt und einstimmig beschlossen.

Der Betrieb der regionalen Kompetenzzentren wird seit 2018 jeweils für 3 Jahre vergeben.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Landkreis werden die Angebote in regelmäßigen Gesprächen auf Grundlage der von den Trägern zu erbringenden Sachberichte evaluiert und inhaltlich angepasst. Veränderte gesetzliche Grundlagen erfordern ggf. inhaltliche, aber keine strukturelle Anpassung der regionalen Kompetenzzentren.

Mit der Vergabe für die Jahre 2024-2026 wurde die Angebotspalette der Kompetenzzentren erweitert. Die zuvor von den Trägern regelmäßig über die Verwaltungshandreichung beantragten Projekte wurden verstetigt. Auch die Projekte werden im jährlichen Dialog zwischen öffentlichem und freiem Träger evaluiert und ggf. bedarfsgerecht angepasst.

In der anstehenden Ausschreibung werden sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Schwerpunktthemen des Jugendhilferahmenkonzeptes berücksichtigt. Grundlegende strukturelle Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die sozialraumorientierte und inklusive Ausgestaltung der Frühen Hilfen und somit auch der regionalen Kompetenzzentren spielen bei der Angebotsgestaltung eine wichtige Rolle. Entsprechend des zum Jugendhilferahmenkonzept beschlossenen Schwerpunktthemas „Bedarfsermittlung und Partizipation“, berichten die Träger der Kompetenzzentren regelmäßig in den Netzwerktreffen und im Austausch mit der Verwaltung über die ihnen durch Kinder und Familien vermittelten Bedarfe. Die partizipatorische Einbindung der Kinder und Familien wird als eines der Schwerpunktthemen des Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept I, weiterentwickelt.

Sowohl die aus den Sachberichten gewonnenen Informationen der Träger wie auch die Erkenntnisse aus dem Austausch in den regionalen Netzwerken Frühe Hilfen fließen in die Ausgestaltung der auszuschreibenden Leistungen mit ein. Wesentlich ist die Verteilung der Angebote über alle Sozialräume, um darüber allen Familien einen Zugang zu ermöglichen. Mit der Etablierung von je zwei Eltern-Kind-Gruppen als Basisangebot in jeder Verwaltungseinheit wurde bereits ein erster Schritt Richtung Sozialraumorientierung gegangen. Diese soll durch eine breitere räumliche Streuung der regionalen Projektangebote wie auch eine engere Abstimmung der Netzwerkpartner intensiviert werden.

Mit Blick auf die zukünftig gesetzlich verpflichtende inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist zudem die Schaffung passgenauer Angebote erforderlich. Im Austausch mit den Netzwerkpartnern wurde identifiziert, dass einige Zielgruppen nicht erreicht werden, da bestehende Angebote nicht auf ihre spezifischen Bedarfe zugeschnitten sind. Bei der Abwägung zur Festlegung des zweiten Schwerpunktthemas im Jugendhilferahmenkonzept, Teilkonzept I, der „Stärkung elterlicher Kompetenzen und Eigenverantwortung“ wurde bereits bedacht, dass auch Familien mit besonderen Belangen umfasst werden.

Im Rahmen der Befragung der Familien Ende 2023 wurde zudem deutlich, dass die Frühen Hilfen wie auch die regionalen Kompetenzzentren, trotz der intensiven Öffentlichkeitsarbeit der letzten Jahre, nicht überall bekannt sind. Es gibt ein Wahrnehmungs- bzw. Öffentlichkeitsproblem. Um die Profilschärfung zu verdeutlichen, wird der Name des Angebots verändert. Die regionalen Kompetenzzentren sollen zukünftig als regionale Angebots- und Lotsendienste Früher Hilfen für (werdende) Eltern bezeichnet werden.

Da die Vergabe zum 01.01.2027 umgesetzt werden soll, besteht ein enger Zeitplan. Die Ausschreibung soll vor den Sommerferien erfolgen.

Zum weiteren Verlauf wird, wie gewohnt, zyklisch berichtet.

In Vertretung

(Colshorn)